

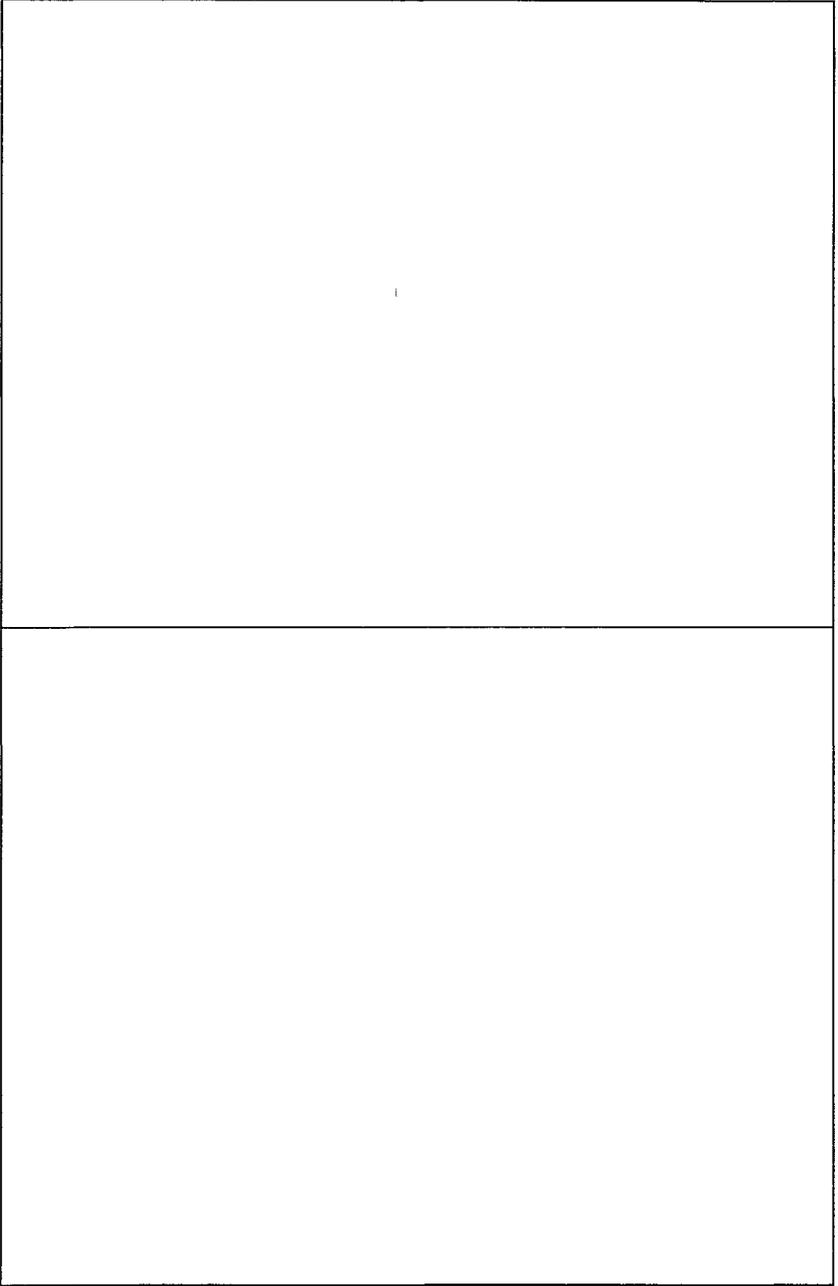
Uta Eser/Thomas Potthast

Naturschutzethik

Eine Einführung für die Praxis



Nomos



Uta Eser/Thomas Potthast

Naturschutzethik

Eine Einführung für die Praxis



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Eser, Uta:

Naturschutzethik : Eine Einführung für die Praxis / Uta Eser/Thomas Potthast. –

1. Aufl. – Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges., 1999

ISBN 3-7890-6016-X

1. Auflage 1999

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1999. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 7 |
| I. Was hat Naturschutz mit Ethik zu tun? | 9 |
| II. Naturschutz, Ökologie und Ethik: Notwendige Begriffsklärungen | 13 |
| 1. Was ist Naturschutz? | 13 |
| 1.1. Wer sind die Akteure im Naturschutz? | 13 |
| 1.2. Was ist Natur? | 14 |
| 1.3. Zu den Unterschieden von Naturschutz, Umweltschutz, Tierschutz | 15 |
| 2. Was ist Ökologie? | 17 |
| 2.1. Zur Wertfreiheit der Ökologie | 18 |
| 2.2. Zur Objektivität der Ökologie | 20 |
| 3. Was ist Ethik? | 22 |
| 3.1. Zum Unterschied von Ethik und Moral | 23 |
| 3.2. Zum Unterschied von Ethik und Recht | 24 |
| 4. Der Sein-Sollen-Fehlschluß und das Bewertungsproblem im Naturschutz | 25 |
| 4.1. Der Sein-Sollen-Fehlschluß | 25 |
| 4.2. Das Bewertungsproblem | 27 |
| 4.3. Zum Unterschied von Zielen, Mitteln und Kriterien | 29 |
| III. Moralphilosophische Grundlagen | 33 |
| 1. Welchen Status haben moralische Urteile? | 33 |
| 1.1. Können wir wissen, was gut ist? | 33 |
| 1.2. Sind moralische Urteile verbindlich? | 35 |
| 1.3. Gibt es kulturunabhängige Kriterien von gut und schlecht? | 36 |
| 1.4. Theorie und Praxis der Statusbestimmung moralischer Urteile | 37 |
| 2. Begründung der Moral | 38 |
| 3. Prinzipien oder Handlungsfolgen? | 41 |
| 4. Vorbedingungen der Einigung über moralische Fragen | 42 |
| IV. Naturschutz und Ethik | 44 |
| 1. Umweltethik, Naturschutzethik, Naturethik | 44 |
| 2. Warum ist die Natur moralisch relevant? | 46 |

| 6 | Inhaltsverzeichnis | |
|------|--|----|
| 3. | Hat die Natur Rechte? | 49 |
| 3.1. | Zur Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten | 49 |
| 3.2. | Der Grundsatz »Sollen impliziert Können« | 50 |
| 4. | Welchen Wert hat die Natur? | 52 |
| 5. | Naturethische Prinzipien mittlerer Reichweite | 56 |
| V. | Naturschutzbegründungen und Schutzstrategien in der Praxis: Warum welche Natur auf welche Weise schützen? | 59 |
| 1. | Anthropozentrik | 60 |
| 1.1. | Gebrauchswert der Natur | 60 |
| 1.2. | Eigenwert von Arten | 61 |
| 1.3. | Eigenwert kulturgeschichtlicher Objekte | 61 |
| 1.4. | Eigenwert natürlicher Prozesse | 61 |
| 2. | Physiozentrik | 62 |
| 2.1. | Selbstwert von Arten | 62 |
| 2.2. | Selbstwert natürlicher Prozesse | 63 |
| 3. | Inklusive Position | 63 |
| VI. | Zu den Schwierigkeiten »ökologischer« Naturschutzbegründungen: Zwei Fallbeispiele | 65 |
| 1. | Ethische Aspekte der Neophytenproblematik | 65 |
| 1.1. | Probleme durch fremde Arten? | 65 |
| 1.2. | Zur Wertfreiheit der Neophytenforschung | 67 |
| 1.3. | Mit welchen Naturschutzwerten konfligiert die Ausbreitung von Neophyten? | 68 |
| 1.4. | Welche Werte sind in der öffentlichen Debatte noch zu berücksichtigen? | 73 |
| 2. | Evolution und Naturschutz. Zum Verhältnis von Evolutionsbiologie, Ökologie und Naturethik | 74 |
| 2.1 | Ökologie und Evolutionsbiologie als Grundlage der Naturschutztheorie | 75 |
| 2.2 | Evolution und Naturschutzziele: naturschutzpraktische Aspekte | 76 |
| 2.3. | Grundlegende Fragen der Begründung von Evolution als Schutzziel | 79 |
| 2.4 | Zwei unterschiedliche Naturkonzeptionen in der Begründung zur Sicherung der Evolutionsprozesse | 81 |
| VII. | Fazit: Die Rolle der Ethik im Naturschutz | 87 |
| | Literatur | 93 |
| | Anhang: Folienvorlagen | 97 |

Vorwort

Naturschutz hat mit ökologischen und mit ethischen Fragen zu tun. Doch welcher Zusammenhang besteht zwischen ökologischen und ethischen Aspekten im Naturschutz, und was genau versteht man dabei unter »Ethik«? Welche Rolle kann und soll die Ethik im Naturschutz einnehmen? Wer sich mit diesen und ähnlichen Themen beschäftigen will, findet in dieser Broschüre die Grundlagen hierzu.

Angesprochen sind Personen, die im Naturschutz tätig sind: sei es in Behörden, in Verbänden, in der Umweltpolitik, in der Naturschutzforschung oder in Naturschutzzentren. In der Diskussion um ethische Aspekte des Naturschutzes erfahren philosophische und ökologische Begriffe, die für den Naturschutz wesentlich sind, häufig eine recht ungenaue Verwendung. Sie werden daher in dieser Broschüre präziser bestimmt und anhand konkreter Beispiele erläutert. Die vorliegende systematische Aufbereitung der »Naturschutzethik« – also einer Verknüpfung von Naturschutz und Ethik – soll den im Naturschutz Tätigen ein besseres Verständnis der ethischen Grundlagen ihrer Arbeit ermöglichen. Zur Weitervermittlung der Inhalte in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen enthält die Broschüre darüberhinaus Vorschläge in Form von Folienvorlagen und Tabellen.

Um dem genannten Anliegen gerecht zu werden, haben wir uns bemüht, wissenschaftstheoretische und moralphilosophische Voraussetzungen des Naturschutzes in einer Weise darzustellen, die praktische Belange berücksichtigt und die für PraktikerInnen nachvollziehbar ist. Wir stellen die Dinge so einfach dar, wie es die Komplexität philosophischer und ökologischer Themen erlaubt. Zu grobe Vereinfachungen verbieten sich allerdings. Gerade in Naturschutzfragen haben sich allzu plakative Darstellungen letztlich oft als kontraproduktiv erwiesen. »So einfach wie möglich und so komplex wie nötig« ist also der leitende Grundsatz unserer Darstellung. Dabei auch die Widersprüche offenzulegen, die sich aus den vorgestellten Positionen ergeben, ist uns nicht nur ein Gebot wissenschaftlicher Redlichkeit, sondern auch ein politisches Anliegen. Denn wir sind überzeugt, daß nur eine der Komplexität der Thematik angemessene Argumentation die Position des Naturschutzes in der politischen Debatte zu stärken vermag.

Bemerkungen in der
Randspalte erweitern oder
erläutern das im Haupttext
Dargestellte

Diese Broschüre beruht auf dem Forschungsprojekt »Die Bedeutung der Ökologie für Bewertungsfragen im Naturschutz. Eine kritische Analyse normativer Implikationen biologischer Theorien«, gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) im Förderschwerpunkt Arten- und Biotopschutz (FKZ 0339561). Es wurde durchgeführt am Interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Für eine anregende Diskussion über die Konzeption der Broschüre danken wir allen Teilnehmenden eines Kolloquiums in Tübingen im Dezember 1997. Zahlreiche wertvolle Hinweise und Kommentare zu Textentwürfen gaben Jens Badura, Marcus Düwell, Andrea Hilker, Michael Koltzenburg, Tom Konopka, Konrad Ott, Burkhard Schall, Hartwig Schepker und vor allem Reiner Wimmer.

Unser Dank gilt weiterhin dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für den Druckkostenzuschuß, Frau Beate Schütze vom Projektträger BEO, Gereon Wolters vom wissenschaftlichen Beirat sowie den Projektleitern Reiner Wimmer und Ludwig Trepl für die ermutigende Unterstützung der letzten drei Jahre.

I. Was hat Naturschutz mit Ethik zu tun?

Die lokale und globale Erhaltung der Natur ist eine zentrale Aufgabe unserer Zeit, in der Naturzerstörung anerkanntermaßen ein Problem von erheblichen Ausmaßen darstellt. Die meisten Menschen sind sich heute vermutlich darin einig, daß diese Aufgabe auch moralisch bedeutsam ist. Obwohl der Schutz der Natur im Prinzip als *ein* Ziel unseres Handelns gelten kann, werden im konkreten Einzelfall immer wieder Entscheidungen gefällt, die zur Zerstörung von Natur führen. Naturschutz wird in der Praxis gegen andere Güter und Ziele abgewogen und oft hintangestellt. Jede begründete Gewichtung unterschiedlicher Interessen erfordert ethische Erwägungen. Wer also im politischen Entscheidungsprozeß Naturschutz anderen Interessen unterordnet, muß dies begründen können. Ebenso müssen diejenigen, die sich für das Anliegen des Naturschutzes stark machen, hierfür Gründe anführen.

Derzeit lassen sich Naturschutzbelange in der politischen Auseinandersetzung kaum durchsetzen. Ob es um den Bau neuer Straßen geht, um die Ausweisung von Gewerbegebieten oder um land-, wasser- und forstwirtschaftliche Nutzungen: In den meisten Fällen werden Naturschutzaspekte anscheinend gewichtigeren »ökonomischen« und »sozialen« Anliegen nachgeordnet. »Um den Naturschutz ist es schlecht bestellt« ist eine verbreitete Einschätzung derer, denen der Naturschutz am Herzen liegt. Daher wird immer wieder Bedarf an überzeugenden und auch politisch durchsetzungsstarken Argumenten für dieses Anliegen geäußert. Insbesondere wird nach Grundsatzargumenten für den Naturschutz gesucht, die so zwingend sind, daß sie nicht einfach im Rahmen von politischen Abwägungen beiseite geschoben werden können.

Auf die Frage, warum wir die Natur schützen sollen, gibt es verschiedene Antworten. Zum einen können unmittelbar nutzungsbezogene Argumente angeführt werden: Wir brauchen eine intakte, funktionsfähige Natur als Lebensgrundlage für uns und unsere Nachkommen. Zum anderen stellen Werte wie »Vielfalt«, »Eigenart« und »Schönheit« nicht unmittelbar nutzungsbezogene Gründe für den Naturschutz dar. Die Freude an Naturschönem mag manchen auch noch im weitesten Sinne als »Nutzung« der Natur erscheinen. Als »ethische« Argumente gelten in vielen Naturschutz-

»kategorische« Argumente beanspruchen unbedingte Geltung, sind also einer Abwägung entzogen

Veröffentlichungen aber erst solche, die von einem wie auch immer gearteten menschlichen Nutzungsinteresse völlig absehen. Die moralische Empörung angesichts der fortschreitenden Naturzerstörung ist dabei mit dem Gefühl verbunden, daß Menschen prinzipiell nicht beliebig über Natur verfügen dürfen, weil diese einen eigenen, von Menschen unabhängigen Wert habe.

Die Prüfung der Begründung all dieser Argumente sowie die Offenlegung und Diskussion der ihnen zugrundeliegenden Werte, Normen und Prinzipien ist eine Aufgabe der Ethik. Ethik ist diejenige Disziplin, die Fragen nach dem moralisch richtigen Handeln untersucht. Angestrebt werden nachvollziehbare Begründungen dafür, warum eine Handlung moralisch geboten, erlaubt oder verboten ist. Entgegen der oben dargestellten verbreiteten Ansicht hat eine Ethik des Naturschutzes nicht allein die Aufgabe, im *allgemeinen* zu begründen, warum die Erhaltung der Natur moralisch gut ist. Eine angemessene Ethik muß vielmehr alle Argumente, die in *konkreten* Abwägungsprozessen geltend gemacht werden, – ökonomische, soziale, ästhetische und moralische – berücksichtigen und beurteilen, welche von ihnen gut begründete, von allen akzeptierbare Entscheidungen ermöglichen.

Zwar besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß Schutz und Erhaltung der Natur ein wichtiges Ziel gesellschaftlichen Handelns sein sollten; jedoch sind die Begründungen sowie der moralische und rechtliche Status, den die Natur bzw. natürliche Einheiten erhalten sollen, ausgesprochen strittig. Ob der Natur ein Eigenwert, ein vom Menschen unabhängiger Selbstwert oder moralische Rechte zukommen, ist eine ethische Frage. Dagegen ist eine juristische Frage, ob und in welcher Hinsicht Natur einen Rechtsstatus im positiven Recht (in den Gesetzen) haben soll. Im Zusammenhang mit der beschriebenen, als unbefriedigend empfundenen Lage des Naturschutzes muß die Frage nach dem moralischen und rechtlichen Status der Natur im politischen Kontext gesehen werden: Wenn allgemein gelten würde, daß Natur moralische Rechte hat, dann wäre sie einem eng verstandenen ökonomischen Kosten-Nutzen-Kalkül aus prinzipiellen Gründen entzogen und die üblichen ökonomisch gerechtfertigten Arten von Naturzerstörung unerlaubt. Aus diesem Grund und mit dieser Hoffnung möchten manche Personen und Verbände den »Schutz der Natur um ihrer selbst willen« oder das »Recht der Natur« gerne in der Verfassung rechtlich verankert sehen. Naturschutz könnte dann nicht mehr länger nur als subjektive Vorliebe einiger NaturliebhaberInnen gelten, die gegenüber anderen Anliegen immer zurücktreten müßte. Naturschutz wäre vielmehr eine zu jeder

Am 27.10.1994 wurde der folgende Art. 20a ins Grundgesetz eingefügt:
 »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

Ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen schlägt vor, folgende Ziel-

Zeit und für alle geltende nicht nur moralische, sondern auch rechtliche Verpflichtung.

So verständlich das Anliegen ist, der Natur einen höheren Wert oder Rechtsstatus beizumessen, als dies gemeinhin geschieht, so problematisch erscheint die undifferenzierte Weise, in der oft über Selbstwerte oder über Rechte gesprochen wird. Der gut gemeinte Versuch, Lebewesen, Lebensgemeinschaften oder die gesamte Natur »an sich« mit einem von menschlichen Wertsetzungen unabhängigen Selbstwert auszustatten, führt, wenn man alle theoretischen und praktischen Konsequenzen bedenkt, in erhebliche Schwierigkeiten: Wer mit der Situation und den Aufgaben des Naturschutzes in Deutschland vertraut ist, weiß, daß es dabei nicht um »Natur« allgemein geht, sondern um bestimmte Ausprägungen der Natur. Dabei erfahren nicht alle natürlichen Objekte gleichermaßen Wertschätzung. Vielmehr sind meist bestimmte Organismen und Lebensräume gemeint, die gegenüber anderen am jeweiligen Ort bevorzugt werden. Was als schützenswerte Natur gilt, ergibt sich offenbar als Resultat einer Auswahl und Entscheidung, in die notwendigerweise menschliche Wertvorstellungen eingehen. Solche Widersprüche zwischen der angeführten allgemeinen Begründung und den in der Praxis verfolgten Zielen und Strategien des Naturschutzes sind nicht nur theoretisch unbefriedigend, sondern langfristig auch der Vermittelbarkeit von Naturschutzanliegen nicht förderlich. Manche Argumente erscheinen zwar zunächst als sehr öffentlichkeitswirksam, halten aber einer kritischen Überprüfung aus wissenschaftlicher, wissenschaftstheoretischer oder ethischer Perspektive nicht stand.

Damit im Naturschutz Tätige sich ein angemessenes Urteil über die verschiedenen Naturschutzbegründungen bilden können, zeigen wir in dieser Broschüre Stärken und Schwierigkeiten unterschiedlicher Ansätze auf und diskutieren die Stichhaltigkeit der vorgebrachten ethischen Argumente. Nach diesem einführenden Problemaufriß (Teil I) gehen wir folgendermaßen vor:

- In Teil II werden die Begriffe geklärt, die für die nachfolgenden Ausführungen zentral sind: Naturschutz, Ökologie und Ethik. Wir erklären die Schwierigkeiten des Übergangs von wissenschaftlichen Aussagen zu Normen und Handlungsanweisungen und machen einen Vorschlag, wie mehr Klarheit in die babylonische Wirrsal des Bewertungsbegriffs zu bringen ist.
- In Teil III stellen wir moralphilosophische Grundlagen vor. Hier geht es um die Möglichkeit der Erkenntnis des moralisch Richtigen, um die Verbindlichkeit ethischer Aussagen und um mög-

bestimmung ins Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen: »Ziel dieses Gesetzes ist es, Natur und Landschaft um ihrer selbst willen und die natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage der Menschen zu erhalten [...]« (Entwurf vom 5.12.1995)

liche Begründungen der Moral an sich. Unterschiedliche Antworten auf diese Grundsatzfragen werden vorgestellt und diskutiert. Dabei wollen wir den LeserInnen einerseits die ganze Breite des Ethikspektrums vorstellen, andererseits aber auch deutlich machen, welche Positionen wir für vernünftig halten.

- Grundlagen der Natur(schutz)ethik vermittelt Teil IV. Wir unterscheiden allgemeinere und stärker praxisorientierte Bereiche und diskutieren dann die Fragen, warum Natur moralisch relevant ist, ob der Rechtsbegriff in diesem Zusammenhang hilfreich ist und welche Werte der Natur zugeschrieben werden können.
- Um den Zusammenhang unterschiedlicher Naturschutzbegründungen und praktischer Schutzstrategien geht es in Teil V. Am Beispiel des klassischen Konflikts »Eingreifen oder Gewährenlassen« zeigen wir Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen umweltethischen Argumentationstypen auf.
- Die Schwierigkeiten »wissenschaftlicher« Naturschutzbegründungen werden in Teil VI anhand zweier Fallbeispiele dargestellt: der Diskussion um die Bewertung nichtheimischer Pflanzenarten (1) sowie der Frage, welche Rolle der Begriff der Evolution und die Evolutionsbiologie in der Naturschutzethik spielen (2).
- Abschließend fassen wir die Aufgaben und die Bedeutung der Ethik in Bezug auf den Naturschutz in vier Thesen zusammen (Teil VII).

II. Naturschutz, Ökologie und Ethik: Notwendige Begriffsklärungen

Die Wörter der Alltagssprache haben häufig einen breiten und unscharfen Bedeutungsbereich. Im täglichen Leben läßt sich die genaue Bedeutung dessen, was gemeint ist, meist aus dem Rede- und Handlungszusammenhang erschließen. Dagegen ist bei theoretischen Erörterungen eine ausdrückliche, eindeutige Bestimmung der Bedeutung der verwendeten Begriffe unumgänglich. Sonst entstehen allzu leicht Mißverständnisse, besonders wenn Menschen mit unterschiedlichsten beruflichen und persönlichen Hintergründen miteinander sprechen. Weiter leidet die Genauigkeit und damit die Aussagekraft wissenschaftlicher Behauptungen und Hypothesen. Dies ist oft der Fall, wenn es um Naturschutzfragen geht. Bereits das Wort »Naturschutz« wird auf viele Arten von Problemen bezogen. Wie aber wäre der Begriff zu bestimmen, damit er möglichst eindeutig verstanden und einheitlich verwendet wird?

Nur auf der Grundlage der expliziten Bestimmung der vorgesehenen Verwendung eines Worts sind abweichende unterschiedliche Bedeutungen desselben Wortes leichter zu erkennen. Mißverständnisse sind dadurch weitgehend auszuschließen. Daher legen wir in diesem Kapitel zunächst einmal fest, was wir unter »Naturschutz«, »Ökologie« und »Ethik« verstehen.

siehe Folie 1

Dies bildet die Grundlage, um in den folgenden Kapiteln die Bedeutung und die Aufgaben von Ökologie und Ethik im Naturschutz im Einzelnen zu erläutern.

1. Was ist Naturschutz?

Es ist ungenau und vieldeutig, allgemein über Naturschutz zu reden oder zu schreiben. Meist bleibt dabei völlig offen, *wer* und *was* mit der Bezeichnung »der Naturschutz« gemeint sein soll.

1.1. Wer sind die Akteure im Naturschutz?

»Den Naturschutz« oder »die NaturschützerInnen« gibt es nicht. Bereits auf der organisatorischen und institutionellen Ebene müssen

zumindest drei Bereiche und Personengruppen unterschieden werden:

1. der **ehrenamtliche** Naturschutz: Einzelpersonen, Vereine und Verbände setzen sich aufgrund persönlicher oder gruppenspezifischer Wertschätzung für einen Schutz der Natur ein;
2. der **amtliche** Naturschutz: Behörden und Ministerien setzen auf der Grundlage des positiven Rechts (beispielsweise des Bundesnaturschutzgesetzes) Naturschutznormen in administratives Handeln um;
3. der **wissenschaftliche** Naturschutz, auch Naturschutzforschung genannt: Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften stellen Sachkenntnisse, Methoden und Kriterien für die Verwirklichung bestimmter Zielvorstellungen bereit.

Zwischen diesen Bereichen bzw. Gruppen gibt es sowohl hinsichtlich der Begründung von Schutzbemühungen als auch hinsichtlich ihrer jeweiligen Zielvorstellungen nicht selten erhebliche Unterschiede.

1.2. Was ist Natur?

Wer Natur schützen will, muß zuvor Klarheit darüber gewonnen haben, was das Wort »Natur« bedeutet.

»Unter den vorhandenen (Dingen) sind die einen *von Natur aus*, die anderen sind auf Grund anderer Ursachen da. Von Natur aus: Die Tiere und deren Teile, die Pflanzen und die einfachen unter den Körpern, wie Erde, Feuer, Luft und Wasser; von diesen und Ähnlichem sagen wir ja, es sei von Natur aus. Alle diese erscheinen als unterschieden von dem, was nicht von Natur aus besteht. *Von diesen hat nämlich ein jedes in sich selbst einen Anfang von Veränderung und Bestand*, teils bezogen auf Raum, teils auf Wachstum und Schwinden, teils auf Eigenschaftsveränderung.«

(Aristoteles 1987: 51)

Unter Natur verstehen wir zunächst alles, was von sich aus existiert, was also nicht von Menschen gemacht oder hergestellt wurde. Dieses Naturverständnis findet sich schon bei Aristoteles und entspricht heute noch weitgehend der Intuition der meisten Menschen der westlichen Zivilisation. Natur – das sind Meere, Flüsse, Seen, Moore, Wälder und Berge sowie die Lebewesen, die sie beheimaten: Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen, Tiere und auch Menschen. Meist sind also mit dem Naturbegriff Leben und Wachstum verbunden. Zudem gibt es unbelebte Natur: Felsen, Wolken, Sterne.

Wenn wir unter Natur nur das vom Menschen völlig Unabhängige verstehen würden, kämen wir allerdings mit der Einordnung einiger Lebensräume in Schwierigkeiten: Sind Teiche, Forste, Wiesen, Weiden und Äcker als anthropogene Lebensräume keine Natur? Besteht Natur nur in den letzten, unberührten Winkeln der sonst vom Menschen umgestalteten Welt? Niemand würde das ernsthaft behaupten. Gerade die von Menschen geschaffenen, kleinräumigen, bäuerlich geprägten Kulturlandschaften Mitteleuropas gelten vielen als Inbegriff der Natur. Unter den meisten NaturschützerInnen besteht Einigkeit darüber, daß es unberührte Natur heute kaum noch

Wenn wir in dieser Broschüre von Naturschutz sprechen, ist damit nicht ein übergreifendes »ökologisches Umdenken« und die damit verbundene politische Programmatik gemeint. Unsere engere Auffassung des Naturschutzbegriffs hat den Zweck, das Spektrum zu berücksichtigender Fragen einzugrenzen und unzulässige Vereinfachungen zu vermeiden. Technischer Umweltschutz, die Erhaltung natürlicher Ressourcen, das Konzept nachhaltigen Wirtschaftens sowie das Ziel einer sozial-»ökologischen« Ausrichtung der Gesellschaft werfen Fragen auf, die nicht allein aus der Perspektive des Naturschutzes diskutiert, geschweige denn beantwortet werden sollten. Wenn alle genannten Aspekte im Begriff des Naturschutzes aufgingen, würde dieser einerseits zu unbestimmt, andererseits theoretisch und praktisch überfrachtet.

Mit der vorgenommenen Einschränkung des Naturschutzverständnisses soll jedoch keineswegs ein Konzept vorgeschlagen werden, das Naturschutz nur auf ausgewiesene Naturschutzflächen beschränken will. Selbstverständlich müssen Naturschutzaspekte bei allen Naturnutzungen (»auf 100 % der Fläche«) berücksichtigt werden. Indem wir als Ziele des Naturschutzes »Erhaltung« und »Entwicklung« benennen, legen wir uns noch nicht auf eine bestimmte Naturschutz-Strategie fest. Sowohl Biotopmanagement als auch Gewährenlassen können mögliche Wege zur Erreichung dieser Ziele sein.

Unter **Umweltschutz** verstehen wir den Schutz der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft. Sauberes Wasser, reine Luft und intakte Böden bilden die Lebensgrundlage zahlloser Organismenarten einschließlich des Menschen. Diese Schutzgüter gehören zwar zweifelsfrei zur Natur, dennoch dienen Umweltschutzmaßnahmen nicht in erster Linie dem Schutz der Natur, sondern dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Umweltschutz bezieht sich bereits begrifflich auf die Umwelt des Menschen, und er läßt sich mit menschlichen Grundbedürfnissen überzeugend begründen.

Die Abgrenzung des Naturschutzes vom **Tierschutz** ergibt sich aus den unterschiedlichen Begründungen und Schutzobjekten: Im Tierschutz steht das *Leiden* des einzelnen Tieres, also des *Individuums* im Vordergrund, sei es Nutz-, Haus- oder Wildtier. Im Naturschutz geht es um überindividuelle Einheiten, denen Leidens- und Empfindungsfähigkeit schwerlich zuzuschreiben ist. Er bezieht sich auf die Erhaltung ganzer *Arten* und *Lebensgemeinschaften* im Freiland. Hierfür ist das Wohlergehen individueller Tiere in der Regel ohne Bedeutung. Im Gegenteil, oft genug kollidieren in der Praxis Anliegen von Tier- und Naturschutz, beispielsweise beim Abschuß von

gibt und daß vom Menschen geprägte Lebensräume auch zur Natur gehören.

Entscheidend scheint für das Verständnis von Natur, daß sie stets auch etwas vom Menschen Unabhängiges hat: Menschen bauen zwar Getreide an, pflanzen Bäume oder züchten Forellen, aber diese wachsen und entwickeln sich von selbst. Und rund um das jeweils erstrebte Produkt stellt sich, ebenfalls ganz von selbst, eine bestimmte Lebensgemeinschaft ein. Dieses »von selbst« ist es, aus dem die Intuition einer Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der Natur erwächst, die grundlegend für jedes Naturverständnis ist.

Literaturhinweise zum
Naturbegriff: Heiland
(1992), Schiemann (1996)

1.3. Zu den Unterschieden von Naturschutz, Umweltschutz, Tierschutz

Wir wollen in dieser Broschüre Naturschutz und Umweltschutz begrifflich unterscheiden. Selbstverständlich hängen sie inhaltlich zusammen, denn ohne konsequenten Umweltschutz läßt sich die Natur nicht schützen. Natur- und Umweltschutz haben jedoch unterscheidbare Ziele.

Unter **Naturschutz** verstehen wir Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. Ziel des Naturschutzes ist die *Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt aller Organismenarten und der für sie notwendigen Lebensbedingungen sowie »typischer« Landschaften*. Diese Definition abstrahiert zunächst einmal von *direkten* menschlichen Nutzungsinteressen, ohne sie jedoch auszuschließen. Damit wird deutlich, warum die Begründung des Naturschutzes strittig sein kann: Ob, warum und inwieweit Menschen die Natur auch jenseits ihrer unmittelbaren eigenen Überlebensinteressen schützen sollen, ist eine zentrale Frage, mit der sich die Natur(schutz)ethik beschäftigt.

Die Erhaltung der Landschaft ist integraler Bestandteil der Naturschutzgesetzgebung. Mit dem Landschaftsbegriff tritt zum Aspekt des Arten- und Biotopschutzes ein grundlegend neues Element hinzu. Landschaften sind andere Gegenstände als Arten oder Ökosysteme. Sie sind kaum oder sogar überhaupt nicht der naturwissenschaftlichen Betrachtung zugänglich, da sie vor allem ästhetische und kulturgeschichtliche Objekte sind. Daß der Landschaftsbegriff für den Naturschutzgedanken unverzichtbar ist, zeigt bereits an, daß es im Naturschutz nicht nur um natürliche Objekte, sondern auch um deren Beziehung zu Menschen und ihrer Geschichte geht.

siehe hierzu Trepl (1995)

Rehen zur Sicherung der Naturverjüngung im Wald. Allenfalls bei sehr seltenen Großtierarten können auch einzelne Exemplare für die Erhaltung der Art entscheidend sein.

2. Was ist Ökologie?

Die Ökologie ist jener Teilbereich der Biologie, der sich mit den Wechselbeziehungen von Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt befaßt. Ökologie beschreibt diese Beziehungen nicht nur, sondern versucht auch, sie mithilfe allgemeiner Gesetze zu erklären. Im günstigen Fall erlauben diese Gesetze es dann, die ökologischen Folgen eines Ereignisses vorherzusagen. Solche Prognosen sind aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Zusammenhänge in ökologischen Systemen allerdings oft mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Umweltpolitik und Naturschutz kommen ohne die Ökologie nicht aus. Um die Ursachen bestimmter Naturveränderungen herauszufinden oder vorauszusagen, welche Folgen sich aus menschlichen Eingriffen ergeben können, ist ökologische Forschung unentbehrlich. Die Umsetzung oder Anwendung ökologischer Erkenntnisse im Rahmen der Verwaltung und Politik erfordert jedoch einen weiteren Schritt, den die Ökologie nicht leisten kann.

Als Naturwissenschaft ist die Ökologie ihrem Selbstverständnis nach *objektiv* und *wertfrei*. Ökologische Erkenntnisse können daher nicht umstandslos in Naturschutz, also in konkrete Handlungsanweisungen und Maßnahmen, übersetzt werden. Vielmehr müssen die ökologischen Befunde bewertet und Ziele für das gesellschaftliche Handeln formuliert werden. Wie das als wertfrei und objektiv erachtete ökologische Wissen dabei mit »subjektiven« Werten verknüpft und in verbindliche Handlungsanweisungen überführt werden kann, ist eine zentrale Frage der Naturschutzforschung.

Der Objektivitäts- und Wertfreiheitsanspruch der Wissenschaft stößt heute auf Kritik: Angesichts sich dramatisch verschlechternder Umweltbedingungen erwarten viele Menschen von ÖkologInnen, daß diese ihre wissenschaftliche Neutralität aufgeben und sich politisch im Umwelt- und Naturschutz engagieren. Gleichzeitig haben neue biologische Erkenntnisse und ihre technische Umsetzung zunehmend Folgen, die auf öffentliche Kritik stoßen. Die beteiligten ForscherInnen sehen sich aufgefordert, zu den absehbaren Auswirkungen ihrer Tätigkeit wertend Stellung zu beziehen und auch Verantwortung dafür zu übernehmen. Gegen diese, wie wir denken,

»Naturschutz kann deshalb nicht beschränkt werden auf die Frage nach dem ›Wie‹, auf Kenntnisse und Wissen allein. Zwingend stellt sich die Frage nach dem ›Warum‹ und ›Wie soll es sein‹. Zur Kenntnis tritt die Erkenntnis, zum Wissen das Ge-Wissen. Im Streben nach objektivem Erkenntnisgewinn müssen auch persönliche und gesellschaftliche Werthaltungen mit einbezogen werden.« (Fuchs 1990: 6)

eine gut verständliche Einführung in Anspruch und Grenzen ökologischer Wissenschaften bietet Valsangiacomo (1998)

siehe Folie 2

Der Begriff der Wertfreiheit geht auf den Sozialwissenschaftler Max Weber zurück. »Eine empirische Wissenschaft vermag niemanden zu lehren, was er *soll*, sondern nur, was er *kann* und – unter Umständen – was er *will*.« (Weber 1904: 151, Herv. i.O.)

berechtigten Forderungen wird seitens der Wissenschaft das Ideal der Wertfreiheit und der Objektivität angeführt. Beide Begriffe sollen daher im folgenden analysiert werden. Wir werden zeigen, warum es einerseits unverzichtbar ist, an der Objektivität und Wertfreiheit der Wissenschaft festzuhalten, warum andererseits aber auch landläufige Vorstellungen von Objektivität und Wertfreiheit zurückzuweisen oder zu modifizieren sind.

2.1. Zur Wertfreiheit der Ökologie

Naturwissenschaft ist ihrem Programm und ihrer Methode nach wertfrei. Das bedeutet, daß sie Sachverhalte nicht werten kann und dies auch nicht versuchen soll. Sie kann beschreiben, was der Fall ist, und versuchen zu erklären, warum es der Fall ist. Sie kann aber nicht bewerten, ob und in welcher Hinsicht ein Sachverhalt wünschenswert ist.

Was bedeutet dies für das Verhältnis von Ökologie und Naturschutz? Menschliches Handeln hat meist Folgen für die Natur. Da auch Ökologie programmatisch und methodisch wertfrei ist, kann und darf sie das, was sie beschreibt, erklärt und prognostiziert, nicht bewerten. Für den Naturschutz aber müssen ökologische Befunde bewertet werden.

Hinsichtlich ökologischer Aussagen über die Natur stellen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Fragen: »Ist die Beschreibung, Erklärung oder Voraussage richtig oder falsch?« und »Ist dieser Sachverhalt gut oder schlecht?« Naturwissenschaft ist lediglich für Fragen des Typs »richtig oder falsch?« zuständig, also für Sachurteile (Beurteilung). Die Klärung der Frage »gut oder schlecht?« dagegen ist eine Frage der Bewertung. Sie beinhaltet ein Werturteil, das eine Naturwissenschaft gemäß ihrer Verpflichtung zur Wertfreiheit nicht fällen kann.

Die prinzipielle Wertfreiheit naturwissenschaftlicher Aussagen anzuerkennen, bedeutet allerdings nicht, Wissenschaft damit von jeder gesellschaftlichen Verantwortung freizusprechen. Bewertungsfragen sind zwar keine naturwissenschaftlichen Fragen, müssen aber dennoch erörtert und mit Gründen beantwortet werden. Viele naturwissenschaftliche Einsichten fordern eine persönliche und gesellschaftliche Stellungnahme geradezu heraus. Nur muß bei aller Berechtigung gerade ökologisch begründeter Warnungen oder neuer Vorschläge zum »Umsteuern« bedacht werden, daß hier die Grenzen der Naturwissenschaft überschritten werden.

Unterscheidung von Beurteilung und Bewertung

Beispiel

Durch eine Flußbaue wird eine Autobahntrasse geplant. Die Aussage »Weil durch den Bau der neuen Trasse das Habitat der seltenen Art xy so beschnitten wird, daß mit ihrem lokalen Aussterben zu rechnen ist, darf die Straße nicht gebaut werden« ist auf zwei Ebenen zu untersuchen:

- Auf der **Sachebene** ist zu fragen, ob der behauptete Zusammenhang von Straßenbau und Artensterben richtig oder falsch ist. Dies ist eine Frage naturwissenschaftlicher Beurteilung. Unter Zuhilfenahme ökologischen Wissens, etwa der Theorie zur minimal notwendigen Populationsgröße (MVP: minimum viable population-Konzept), kann mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit angegeben werden, inwiefern durch den Straßenbau das Areal der dort ansässigen Population beeinträchtigt wird und ob davon auszugehen ist, daß dies zum Erlöschen der Population führen wird.
- Die Bewertung dieser Sachverhalte ist von den Sachfragen nicht völlig unabhängig, aber ganz anders geartet. Da sie die **Wertebene** betrifft, geht sie über naturwissenschaftliche Kompetenz hinaus. Bewerten kann »die Ökologie« ein tatsächliches oder mögliches Ereignis nicht. Hierzu sind Wertannahmen und entsprechende Begründungen erforderlich, die erläutern, warum das Aussterben einer Population nicht wünschenswert ist und deshalb vermieden werden soll.

Im herkömmlichen Verständnis wird der Anspruch wissenschaftlicher Wertfreiheit oft als »Persilschein« für die Wissenschaft mißverstanden. Etwa, wenn damit gesagt werden soll, daß naturwissenschaftliche Erkenntnisse nicht *per se* gut oder schlecht sei, sondern dies erst durch ihre Verwendung werde. Wertfrei wird in diesem Fall als »moralisch neutral« mißverstanden. Damit ist dann häufig die Auffassung verbunden, die Verantwortung für die Folgen der Wissenschaft läge nicht bei der Wissenschaft, sondern ausschließlich bei der Gesellschaft. Diese Auffassung halten wir für unangemessen. Der idealtypischen Trennung von Wissenschaft und Wert steht in der Realität eine wechselseitige Abhängigkeit von Wissenschaft und Gesellschaft gegenüber. Zum einen beeinflussen wissenschaftliche Erkenntnisse und deren technische Umsetzungen maßgeblich unser gesamtes Leben, zum anderen wird wissenschaftliche Forschung durch gesellschaftliche Wertvorstellungen in hohem Maße vorstrukturiert. Dieser Zusammenhang ist auch durch Verweis auf die Wertfreiheit der Wissenschaft nicht bestreitbar.

Heute sind viele ökologische Fachbegriffe in ihrer alltagsprachlichen Verwendung mit einer Bewertung verbunden. Auch wenn ÖkologInnen immer wieder darauf hinweisen, daß das Wort »Biotop« eine nichtwertende Bezeichnung für jede durch bestimmte abiotische Verhältnisse gekennzeichnete Lebensstätte ist, hat es mittlerweile fast unvermeidlich die Zusatzbedeutung »schützenswert«. Dasselbe gilt für das Wort »ökologisch«. Umgangssprachlich wird es heute meist im Sinne von »naturverträglich« angewendet, so bei der »ökologischen« Landwirtschaft, dem »ökologischen« Bauen oder der »ökologischen« Ethik. Auch wenn diese Verwendung mittlerweile etabliert ist, muß sie für das Feld wissenschaftlich orientierter Rede zurückgewiesen werden. Eine Trivialisierung des Ökologiebegriffs, sei es als Slogan, sei es als moralischer Appell, schadet letztlich der Glaubwürdigkeit des Naturschutzes und sollte daher vermieden werden. Ein Maisacker ist genauso ein Biotop wie ein Magerrasen, ein Fußballplatz nicht mehr und nicht weniger »ökologisch« als ein Feuchtbiotop. Gerade weil in der Praxis Beurteilung und Bewertung so wenig getrennt werden, ist auf der Ebene wissenschaftlicher Begriffe an der Wertfreiheit festzuhalten, um Fragen nach der Bewertung eines Sachverhalts und ihrer Begründung überhaupt angemessen stellen zu können. Wissenschaftliche Begriffe sollten keine politischen Parolen sein und umgekehrt.

2.2. Zur Objektivität der Ökologie

Alltagssprachlich wird als *objektive* Sicht im Gegensatz zu einer subjektiven oftmals die folgende bezeichnet: die Dinge ließen sich so erkennen, wie sie *unabhängig* von einem betrachtenden oder forschenden Subjekt seien. Meist wird der Begriff »objektiv« darüber hinaus mit einem Wahrheitsanspruch im Sinne einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit verbunden, er wird also gleichbedeutend mit »wirklich«, »real« oder »wahr« verwendet. Alle drei Bedeutungen erweisen sich bei genauerer Überlegung als kritikwürdig. Naturwissenschaften haben das Ziel, die Gesetzmäßigkeiten in den Vorgängen der belebten und unbelebten Natur zu erkennen und zu beschreiben. Dazu bedürfen sie in der Regel des Wechselspiels von Eingreifen und Beobachten. Das planmäßige handelnde Eingreifen in den Ablauf der Dinge wird dabei als Experiment bezeichnet. Aber durch noch so viel Experimentieren und Beobachten gelangt man nicht zu Aussagen, die *strikt* allgemein gelten, nämlich für alle Fälle der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Zur Aufstellung

von Naturgesetzen bedarf es eines Sprungs. Dies ist das Problem der Induktion. Als Induktionsprinzip wird der Schluß von vielen Einzelfällen auf eine Aussage strikter Allgemeinheit bezeichnet. Dieser Schluß führt zu Gesetzesaussagen, die wiederum Erklärungen und Vorhersagen ermöglichen. Als *logischer* Schluß ist er insofern unerlaubt, als man nicht wissen kann, ob sich alle unbeobachteten und zukünftigen Ereignisse tatsächlich und notwendigerweise wie die beobachteten verhalten. Trotzdem kann eine an Erklärungen und Prognosen interessierte Wissenschaft auf diese Vorgehensweise nicht verzichten, nicht zuletzt, weil sie sich in zahlreichen Fällen praktisch bewährt hat.

Erklärung und Vorhersage

Wenn in vielen Fällen die Beobachtung gemacht wurde, daß der Einleitung von Nährstoffen in einen nährstoffarmen See eine Veränderung der Flora und Fauna dieses Sees folgt, ist es plausibel anzunehmen, daß

1. der Nährstoffeintrag mit der Veränderung der Lebensgemeinschaft in einem kausalen Zusammenhang steht (**Erklärung**), und
2. der Nährstoffeintrag in ein bislang unbelastetes Gewässer ebenfalls zu vergleichbaren Veränderungen führen wird (**Vorhersage = Prognose**).

Beispiel

Nicht nur logische, sondern auch erkenntnistheoretische Einwände sprechen gegen die Vorstellung, daß die induktive Methode eine hinreichende Grundlage der Naturwissenschaften bildet. Dies hängt unter anderem mit dem Problem des Beobachtens zusammen: Die Auffassung der Empiristen, daß die menschlichen Sinne ein Bild von der Welt, wie sie wirklich ist, empfangen und vermitteln, ist nicht haltbar. Wahrnehmung erfolgt nicht passiv, sondern *aktiv*, und zwar mittels Schemata, Kategorien und Anschauungsformen. Auch die Sprachmuster, mit denen Menschen ihre Beobachtungen formulieren, sind nicht unbegrenzt sowie zudem veränderlich in Raum und Zeit. Außerdem wählen BeobachterInnen aus der Fülle der Sinneseindrücke, die auf sie einströmen, jene aus, die zur jeweiligen Fragestellung passen und die für sie ein zusammenhängendes Bild ergeben. Wahrnehmungen sind damit bearbeitete Sinneseindrücke. Sie variieren mit der Erfahrung, dem Wissen und auch den Interessen der Beobachtenden: Eine Ökologin »sieht« auf einer Wiese Dinge, die eine Malerin

Zur Wahrnehmung der Welt mittels Schemata, Kategorien und Anschauungsformen haben Aristoteles in seiner »Physik« und Immanuel Kant in der »Kritik der reinen Vernunft« maßgebliche philosophische Beiträge geliefert.

Diese **kritische** Form des Empirismus entwarf der Wissenschaftstheoretiker Karl Popper: »So ist die empirische Basis der objektiven Wissenschaft nichts ›Absolutes‹; die Wissenschaft baut nicht auf Felsengrund. Es ist eher ein Sumpfland, über dem sich die kühne Konstruktion ihrer Theorien erhebt.«
(Popper 1984: 75 f.)

intersubjektiv = zwischen allen Subjekten, für alle Subjekte

Trotz ihres gemeinsamen sprachgeschichtlichen Ursprungs darf die *etho*-logie als Sittenlehre keinesfalls mit Ethologie als biologischer Disziplin in der Bedeutung von Verhaltensforschung verwechselt werden.

vielleicht gar nicht wahrnimmt, und umgekehrt. Ein Landwirt sieht die feuchte Senke auf seiner Wiese mit ganz anderen Augen als ein Naturliebhaber, der Futterpflanzen seltener Schmetterlinge im Blick hat. Was Menschen »draußen« beobachten, ist also ein Produkt aus Eigenschaften der Umwelt, allgemeinen Formen der menschlichen Anschauung sowie subjektivem Erleben und Vorwissen.

Der größte Teil der Naturwissenschaft verfährt heute im Prinzip nach der *hypothetisch-deduktiven* Methode: Vor Beobachtung und Experiment sollten ForscherInnen zuerst Hypothesen in Form allgemeiner Sätze entwickeln. Diese können aber aufgrund des Induktionsproblems auch mit noch so zahlreichen Experimenten und Beobachtungen nie vollständig bewiesen werden. Ein einziges Experiment, dessen Ergebnis im Widerspruch zu dem vermuteten Gesetz steht, kann nämlich geeignet sein, die Hypothese zu widerlegen. Die gelungene Widerlegung einer Theorie durch ein Experiment dient damit dem Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft. Denn man kann nie sicher sein, ob eine nicht widerlegte Theorie sich langfristig als gültig erweist. Wissenschaftliche Erkenntnis gilt somit immer nur vorläufig.

Objektivität bedeutet demnach, recht verstanden, nicht Wahrheit im Sinne einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. Vielmehr bezeichnet sie das Ideal, daß Hypothese, Experiment und Schlußfolgerung von jedem anderen Mitglied der wissenschaftlichen Gemeinschaft (also *intersubjektiv*) nachvollzogen werden können. »Objektiv« bedeutet demnach »(im Prinzip) für alle wiederholbar und nachvollziehbar«.

3. Was ist Ethik?

Der Begriff »Ethik« geht auf eine griechische Wurzel zurück: Das griechische Wort *ethos* sowie das lateinische *mos, mores* bedeuten (Ge)Brauch, Sitte, Gewohnheit. Ethik und Moral sind damit beide ursprünglich Sittenlehre. Heute bezeichnen Ethik und Moral in der Philosophie allerdings unterschiedliche Dinge. In der Naturschutzliteratur werden dagegen ethische Fragen oft nicht angemessen von moralischen oder von rechtlichen unterschieden. Diese Unterscheidungen werden in den folgenden Absätzen geklärt.

3.1. Zum Unterschied von Ethik und Moral

Individuelle oder kollektive Vorstellungen vom sittlich Guten und die ihnen entsprechenden Verhaltensweisen werden als Moral bezeichnet. Jede Moral ist in Prinzipien und Überzeugungen verankert. Analyse, Kritik und Begründung der unterschiedlichen moralischen Einstellungen sind Gegenstand der Ethik. Die Ethik beschreibt und prüft sie. Somit ist Ethik eine Theorie der Moral, die sowohl deskriptive als auch normative Elemente enthält. Wir können vereinfachend sagen: Moral, moralische Vorstellungen und Überzeugungen hat jede und jeder; in dem Moment, da wir *systematisch* über unsere Moral nachdenken und argumentieren, beginnt die Ethik.

Diese Begriffsfestlegung hat auch sprachliche Konsequenzen: Aufgrund des Reflexionscharakters der Ethik kann eine einzelne Handlung nicht »unethisch« sein, genausowenig wie ein Biotop »unökologisch«. Ethisch ist vielmehr das Nachdenken über diese Handlung und über die Rechtfertigung ihrer Ziele sowie das Argumentieren für das Tun oder Unterlassen dieser Handlung.

Begriffsverwendung von »moralisch« und »ethisch«

Insbesondere im Englischen, zunehmend aber auch im Deutschen werden die Worte »moralisch« (*moral*) und »ethisch« (*ethical*) gleichbedeutend verwendet. In der Formulierung »Die Ausrottung einer Art ist unethisch« wird nach unserer Begriffsbestimmung das Wort »Ethik« falsch verwendet. Angemessen wäre die Aussage »Die Ausrottung einer Art ist moralisch falsch (unmoralisch)«. Eine solche Aussage zu begründen, ist Aufgabe der Ethik.

Im Unterschied zur Naturwissenschaft beschäftigt sich die Ethik nicht mit natürlichen Sachverhalten, sondern mit menschlichen *Handlungen* und *Haltungen* und deren Bewertung. »Handlung« wird dabei bestimmt als »absichtsvolles Tun«, »Haltung« als »absichtsvolle Einstellung«. Moralische Akteure sind also allein Menschen. Es macht keinen Sinn, einen Orkan oder einen Löwen für die Tötung von Menschen oder Tieren moralisch zu verurteilen. Der Gegenstand der Ethik ist zudem nicht unabhängig von Zeit und Ort, sondern eingebunden in einen konkreten Entscheidungs- und Handlungszusammenhang. Ethik fragt immer nach Akteuren, Motiven

und Begründungen, etwa: »Wer rottet welche Art aus und warum?« Je nachdem, ob es sich bei den Handelnden um traditionelle oder industrielle Waljäger oder um internationale Medizinorganisationen, beim »Opfer« um den Grauwal oder um den Pockenvirus handelt, wird das ethische Urteil vielleicht unterschiedlich ausfallen. Die Aufgabe der Ethik läßt sich somit folgendermaßen bestimmen:

»Ethik ist die Ermittlung des guten und richtigen Handelns unter gegebenen Bedingungen und Handlungsmöglichkeiten, bezogen auf Situationen (»Fälle«), auf die Handlungen von Personen und Institutionen.« (Mieth 1995: 505).

Ethik hat also mit praktischen Fragen und konkreten Bezügen zu tun, stellt aber gleichzeitig immer eine theoretische Reflexion dar. Moralische Überzeugungen rational zu begründen oder sie doch zumindest nachvollziehbar und plausibel zu machen oder sie einer Kritik zu unterziehen, ist ein wesentliches Bemühen der Ethik. Im Sinne einer für alle nachvollziehbaren (intersubjektiven) Vermittlung moralischer Überzeugungen mit dem Ziel der Aufstellung von Normen strebt die Ethik nach Allgemeingültigkeit.

3.2. Zum Unterschied von Ethik und Recht

In dieser Broschüre wird »Norm« und »normativ«, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, im moralischen Sinne verstanden, nicht im rechtlichen.

Allgemeine Vorschriften für das Handeln oder Unterlassen von Einzelnen und Gruppen bezeichnen wir als »Normen«. Dabei müssen rechtliche und moralische Normen unterschieden werden.

Rechtliche Normen gelten für alle Mitglieder einer Gesellschaft; unabhängig von ihrem persönlichen Wertesystem. Sobald eine Rechtsnorm Gesetz ist, bedarf sie zu ihrer (rechtlichen) Geltung keiner moralischen Begründung. Ob jedoch eine Rechtsnorm moralisch akzeptabel ist, bedarf einer anderen, ethischen Erörterung und gegebenenfalls Kritik.

Ist eine Handlungsvorschrift positives Recht, wird deren Einhaltung verpflichtend und Zuwiderhandlungen werden rechtlich verfolgt. Die Befolgung moralischer Normen ist dagegen nicht erzwingbar. Ihrem Selbstverständnis nach beanspruchen diese jedoch ebenfalls Verbindlichkeit. Aber erst wenn eine moralische Norm in positives Recht (Gesetze, Verordnungen) überführt wird, ist sie auch rechtlich verbindlich. In gewisser Weise ist Moral grundlegender als das positive Recht, denn letzteres beruht mehr oder minder auf den von den (maßgeblichen) Mitgliedern einer Gesellschaft geteilten moralischen Vorstellungen. Ein Wandel in den gesellschaftlichen Moral-

vorstellungen kann zu einer Änderung gesetzlicher Vorschriften führen.

Durch moralische Normen werden mehr Lebensbereiche geprägt als durch rechtliche. Nicht alles, was wir moralisch verwerflich finden, ist auch rechtlich verboten. Umgekehrt ist allerdings nicht alles, was rechtlich geregelt ist, auch moralisch relevant. Gerade im Hinblick auf unser Verhältnis zur Natur stoßen rechtliche Regelungen auf Grenzen. Auch wenn NaturliebhaberInnen sich über gedankenloses Abreißen und Wegwerfen von Blumen moralisch empören: *gesetzlich* verboten ist das Ausreißen von Pflanzen und Sammeln von Tieren nicht – zumindest nicht generell, sondern allein bei geschützten Arten und in Naturschutzgebieten. Rechtlich gebieten und verbieten lassen sich schließlich nur Handlungen. Haltungen, Gesinnungen und Einstellungen lassen sich nicht gesetzlich verordnen, sondern durch argumentative Überzeugung, durch pädagogische Maßnahmen oder auch durch geschickte Manipulation verändern.

4. Der Sein-Sollen-Fehlschluß und das Bewertungsproblem im Naturschutz

4.1. Der Sein-Sollen-Fehlschluß

Die prinzipielle Wertfreiheit der Ökologie führt im Hinblick auf den Naturschutz zu einem Problem: Einerseits scheinen ÖkologInnen aufgrund ihrer Fachkenntnis besonders geeignet, die Folgen menschlicher Eingriffe in die Natur zu beurteilen und auch zu bewerten. Andererseits wird dabei eine auf Werturteile gestützte Handlungsanweisung erwartet, welche die Naturwissenschaft gerade nicht liefern kann.

Naturwissenschaftliche Aussagen bewegen sich immer im Bereich der Beschreibung, Erklärung und Voraussage (»Sein«). Ethische Aussagen formulieren dagegen Vorschriften (»Sollen«). Beschreibende Aussagen sind aber nicht ohne weitere, wertgebende Zusatzannahmen in Handlungsvorschriften zu überführen, weil sonst ein Sein-Sollen-Fehlschluß vorliegt. Neben diesem Sein-Sollen-Fehlschluß wird die unmittelbare Ableitung moralischer Aussagen aus natürlichen Eigenschaften in der Philosophie als »naturalistischer Fehlschluß« bezeichnet.

Die Unterscheidung von Sach- und Wertebene ist für den Naturschutz gerade im Zusammenhang mit Bewertungsverfahren rele-

»Bei diesen Betrachtungen bleibt festzuhalten, daß die Ökologie als wertfreie Naturwissenschaft überhaupt nur Veränderungen in Ökosystemen beschreiben kann, also die Umwandlung eines Ökosystems vom Zustand A in den Zustand B. [...] Schäden hingegen sind Veränderungen, die von Menschen als unerwünscht definiert werden. In diesem normativen Sinn sind Abweichungen von Zielsetzungen der Nutzung oder des Naturschutzes Schäden.« (Sukopp & Sukopp 1993: 278)

Die Warnung vor dem Sein-Sollen-Fehlschluß findet sich bereits bei David Hume (1978; Orig. 1739). Der Begriff »naturalistischer Fehlschluß« geht dagegen auf George Edward Moore zurück

(1978; Orig. 1903). In seinen Überlegungen zur Rechtfertigung des Guten betont er: »das Argument, eine Sache sei gut, weil sie »natürlich« ist, oder schlecht, weil sie »unnatürlich« ist, [ist] mit Sicherheit falsch.« (Übs. zit. nach Engels 1993:103)

Zur falschen Verwendung des Wortes »ethisch« in diesem Zitat siehe Kap. II. 3.1. Ethik bezeichnet die Reflexion der gesamten Wertebene!

vant. Gutachten sollen nicht nur biologische Fakten zusammentragen, sondern diese auch bewerten, damit sie in der politischen Entscheidungsfindung hilfreich sein können. So formuliert der Deutsche Rat für Landespflege in seiner Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung (1988):

»Unter dem Begriff »Bewertung« wird allgemein die Einschätzung eines Gutes, einer Leistung oder einer Idee nach Wert und Bedeutung verstanden. Bewertung heißt Stellung beziehen zu einem Sachverhalt (Sachebene) von einer Vorstellung (Wertebene) aus. Die *Wertebene* umfaßt *nutzungsbezogene* (z.B. Erhaltung der Lebensgrundlagen für den Menschen und nachhaltige Sicherung der Nutzbarkeit von Naturgütern), *ethische* (z.B. Erhaltung der natürlichen Gegebenheiten als Eigenwert) und *ästhetische* (z.B. nachhaltige Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) Gesichtspunkte« (Deutscher Rat für Landespflege 1988: 469).

Für den Übergang von der Beurteilung einer Situation zu ihrer Bewertung sind Werte erforderlich. Als Menschen mit eigenen moralischen Überzeugungen sowie als Mitglieder unserer Gesellschaft bewegen sich ÖkologInnen und PlanerInnen nicht in einem Wertevakuum. Auf welche Werte sich ihre Bewertung stützt, muß allerdings kenntlich gemacht und auf Nachfrage begründet werden. Außerdem existieren selbstverständlich Gesetze, auf die sich ein Gutachten in seinem bewertenden Teil stützen muß. Ein Gutachten kann also zu einer – wissenschaftlich abgesicherten – Bewertung kommen, ohne einen Sein-Sollen-Fehlschluß zu begehen.

Beispiel

Sein-Sollen-Fehlschluß

Die Aussage »Durch den Bau der neuen Trasse wird das Habitat der seltenen Art xy so beschnitten, daß mit ihrem lokalen Aussterben zu rechnen ist. Deshalb darf die Straße nicht gebaut werden« überführt eine Sachaussage anscheinend übergangslos in eine Handlungsvorschrift. Dies wird üblicherweise als Sein-Sollen-Fehlschluß bezeichnet.

Wenn allerdings eine moralische oder gesetzliche Norm existiert, die den Schutz gefährdeter Arten vorschreibt, dann ist aufgrund der Tatsachen zusammen mit dieser Norm die Handlungsempfehlung gerechtfertigt. Es muß also jeweils angegeben werden, auf welche juristische oder moralische Norm sich das »deshalb« bezieht. Wird keine Norm angegeben, liegt ein Fehlschluß vor.

4.2. Das Bewertungsproblem

Bewertungen sind häufiger strittig als naturwissenschaftliche Erkenntnisse. Immer wieder kommen verschiedene Gutachten zu völlig unterschiedlichen Bewertungen ein und desselben Sachverhalts. Uneinigkeit besteht darüber, welche Fakten für die Bewertung relevant, wie unterschiedliche Kriterien zu gewichten und welche Normen im gegebenen Fall gültig sind. Diese praktischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Allgemeingültigkeit von Bewertungen werden in der Naturschutzliteratur als Bewertungsproblem bezeichnet.

Der Akt der Bewertung hat verschiedene Dimensionen: *Jemand* bewertet *etwas* im Hinblick auf einen bestimmten *Standard* oder ein bestimmtes *Ziel* unter Verwendung bestimmter *Kriterien*. Bei der Diskussion des Bewertungsproblems im Naturschutz spielen mehrere Ebenen der Betrachtung eine Rolle: Im Rahmen von Planungsverfahren ist es erforderlich, Flächen oder Eingriffsfolgen hinsichtlich ihres »ökologischen Werts« und ihrer Schutzwürdigkeit zu bewerten. Welche Kriterien, Voraussetzungen und Daten in diese Bewertung einzubeziehen und wie sie zu gewichten sind, ist ebenfalls Gegenstand kritischer »Bewertungen«. Auch Erfolg und Mißerfolg von Naturschutzmaßnahmen werden »bewertet«, wobei auch hier die relevanten Kriterien oft strittig sind: Während beispielsweise ÖkologInnen die Erhebung der Rote-Liste-Arten als ökologisch wenig aussagekräftig kritisieren können, werden NaturschutzpraktikerInnen das hohe Maß an Nachvollziehbarkeit und Operationalisierbarkeit dieser Größe schätzen. In der politischen Umsetzung, etwa bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, muß schließlich der ermittelte Naturschutzwert (zuweilen unglücklich als »ökologischer Wert« bezeichnet) zu anderen Nutzungsinteressen ins Verhältnis gesetzt werden. Die hierbei erforderliche Abwägung aller vorgebrachten Argumente sollte moralisch fundiert sein. Die in jedem Einzelfall angegebenen übergreifenden Ziele und Begründungen sind Gegenstand einer ethischen »Bewertung«.

Um die unterschiedlichen Bezugsebenen dieses verbreiteten Sprachgebrauchs deutlich machen, haben wir sechs Ebenen unterschieden, auf denen von »Bewertung« gesprochen wird:

- Bei der **naturschutzfachlichen** Bewertung geht es um konkrete Objekte. Sie dient in der Regel der Ermittlung des Naturschutzwerts, des Werts also, der die Bedeutung eines Raumausschnitts einschließlich seiner Bestandteile für das ökologische System oder den Naturhaushalt insgesamt angibt. Ziel dieser Raum-

siehe Tabelle 1 und Folie 4

»Von Verwaltung und Politik werden prinzipiell weniger wissenschaftliche (theoretische) als vielmehr technische (anwendungsbezogene, »praktische«) Erkenntnisse gebraucht, die dann zwangsweise einer Wertung unterzogen werden müssen, ob sie »technisch« (handlungs- und verfahrensmäßig tauglich und nach bestehenden Normen akzeptabel) verwertbar sind.« (Erz 1986: 15)

oder Flächenbewertung ist die Ermittlung der Schutzwürdigkeit, meistens im Vergleich verschiedener Planungsvarianten. Der Naturschutzwert wird unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien wie Seltenheit, Repräsentanz, Artenvielfalt und Natürlichkeit ermittelt.

- **Umsetzbarkeit oder Operationalisierbarkeit** sind Kriterien im Rahmen einer Beurteilung, die sich auf die Praxistauglichkeit der naturschutzfachlichen Bewertung bezieht. Bezüglich der Umsetzbarkeit ist das Kriterium Artenvielfalt (zumindest im Bereich der Flora) ein leicht zu erfassender und zu quantifizierender Parameter. Über seine biologische Relevanz ist damit allerdings noch nichts ausgesagt.
- Die Frage der Tauglichkeit einzelner Parameter als Indikatoren für die Funktionsfähigkeit oder Intaktheit eines Ökosystems ist Gegenstand einer **wissenschaftlichen** Beurteilung, oft auch »Bewertung« genannt. Die dabei zugrundezulegenden Kriterien, etwa Angemessenheit der Theorien und Experimente sowie Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Forschung, sollten eigentlich im wissenschaftlichen Kontext selbstverständlich sein, werden aber in der praktischen Umsetzung oft zu wenig berücksichtigt. So bezieht sich die Vorstellung des Werts globaler Biodiversität zum Teil auf die vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sehr umstrittene Hypothese, daß Artenvielfalt stets mit ökologischer Stabilität einhergehe.
- Auf der Ebene der **ethischen Beurteilung** stehen weder die konkreten Objekte noch die angewandten Kriterien zur Debatte, sondern die *Ziele* und *Begründungen*, auf deren Grundlage die Kriterienlogik entwickelt wird. Zweck dieser Beurteilung ist es, die ethische Legitimität der vorgebrachten Argumente zu prüfen. Wird vom Naturschutz beispielsweise der Prozeßschutz zum Ziel erklärt – also eine *hands off*-(Hände weg-)Strategie gefordert –, so wäre bei der ethischen Beurteilung zu fragen, ob und wie ein Prozeßschutz (evtl. um der Natur selbst willen) zu begründen und wie er mit menschlichen Interessen zu verbinden sei. Hier ist als eine unter vielen die Debatte um Anthropozentrismus versus Physiozentrik anzusiedeln. Auch Fragen zur Gewichtung und Hierarchisierung bestimmter Kriterien, gerade bei Konflikten zwischen ökologischen, ökonomischen oder sonstigen Zielen, gehören zum Gegenstandsbereich der Ethik.
- Im **strategisch-politischen** Kontext geht es um andere Ziele und mithin auch um andere Kriterien. Im Rahmen einer strategischen Bewertung stehen Kriterien wie *Durchsetzbarkeit* und *Ak-*

siehe Kap. IV. 2 und V

zeptanz im Vordergrund. So sind Artenvielfalt oder Seltenheit für die Öffentlichkeit einsichtige Schutzgründe unabhängig davon, ob und wie weit sie vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sinnvoll erscheinen. Das zuweilen beharrliche Festhalten am Bewertungskriterium Natürlichkeit in einer Kulturlandschaft, die ihren Wert oftmals gerade menschlichem Eingreifen verdankt, ist oft solchen strategischen Überlegungen geschuldet. Auch die Erfassung von und der Verweis auf Rote-Liste-Arten sind nicht zuletzt wegen der erwiesenen öffentlichen Wirksamkeit beliebt.

- Naturschutzfachliche Bewertungen fließen in allgemeinere **administrative und politische Bewertungen** ein: Bei konkreten politischen Entscheidungen müssen nicht nur der Naturschutzwert einer Fläche, sondern auch soziale, ökonomische und juristische Belange berücksichtigt werden. Deren sorgfältige Abwägung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe politischen Handelns.

Die Ebenen müssen begrifflich unterschieden werden, lassen sich aber oft nur *analytisch* trennen. In der Realität beeinflussen sie sich gegenseitig, wobei aber keine Ebene vollständig durch eine andere bestimmt wird. Für die Durchsichtigkeit und Lösbarkeit von Problemlagen ist es jedoch wichtig, wahrgenommene Bewertungs- und Begründungsdefizite auf der richtigen Ebene zu lokalisieren. Erst dann kann geprüft werden, welche Folgerungen aus dem Wandel der Problemlagen auf der einen Ebene für Wertungsgesichtspunkte auf einer anderen Ebene zu ziehen sind.

4.3. Zum Unterschied von Zielen, Mitteln und Kriterien

Die notwendige, aber oft nicht beachtete Unterscheidung von Zielen, Mitteln und Kriterien stellt ein weiteres Problemfeld bei der Bewertung dar. Die Benennung von Zielen bedarf der ethischen Begründung, da hier stets Werthaltungen einfließen. Ob diese Ziele in der praktischen Umsetzung erreichbar scheinen, ist von natur- und von sozialwissenschaftlicher Seite zu prüfen: Anhand des Stands der Forschung muß abgeklärt werden, welche Mittel sich zur Erreichung der gewählten Ziele eignen und anhand welcher Kriterien die Verwirklichung der Ziele gemessen werden kann. Bei der abschließenden Abwägung bleibt aus ethischer Perspektive zu fragen, ob und unter welchen Umständen das fragliche Kriterium oder das fragliche Mittel Verwendung finden darf. Damit ergibt sich, daß bei der Bestimmung und Bewertung von Zielen (Zwecken), Mitteln

und Kriterien Gesichtspunkte der naturwissenschaftlichen, der sozialwissenschaftlichen und der ethischen Ebene *gemeinsam* zu berücksichtigen sind.

Beispiel

Ziele, Mittel und Kriterien

Ist Artenvielfalt ein Ziel, ein Mittel und/oder ein Kriterium im Naturschutz?

Im Bundesnaturschutzgesetz wird die Erhaltung der Artenvielfalt (Pflanzen- und Tierwelt) als **Ziel** des Naturschutzes genannt.

Der Schutz einzelner bedrohter oder seltener Arten dient aber auch als **Mittel** zur Erhaltung ganzer Lebensräume in ihrem Funktionsgefüge. So soll der Schutz des Schwarzspechts der Erhaltung naturnaher, totholzreicher Laub- und Mischwälder dienen, der Schutz des Weißstorchs dient (auch) Feuchtgrünland und Amphibienlebensräumen. Ebenso kann der Schutz des Tropenwalds als Mittel zum Klimaschutz verstanden werden.

Artenvielfalt gilt schließlich auch als **Kriterium** für das Gelingen oder Mißlingen des Naturschutzes. So wird die Zunahme von Rote-Liste-Arten und die damit ausgedrückte Gefährdung der Artenvielfalt häufig als Beleg für das Scheitern der Naturschutz-Bemühungen angeführt.

Zur Bedeutung von Zielen, Mitteln und Kriterien für die verschiedenen Bewertungsebenen: das **Beispiel** »Artenvielfalt und Stabilität«

Die unterschiedlichen Bewertungsebenen hängen mit der Unterscheidung von Zielen, Mitteln und Kriterien eng zusammen, wie folgendes Beispiel erläutert:

Auf der naturwissenschaftlichen Ebene ist mittlerweile deutlich geworden, daß der früher angenommene Zusammenhang zwischen Artenreichtum und Stabilität von Lebensgemeinschaften oder Ökosystemen nicht generell zutrifft. Das bedeutet:

- Auf den **naturschutzfachlichen** und praxisorientierten Ebenen werden Umsetzungs- und Bewertungsverfahren revisionsbedürftig, die mit dem **Mittel** des Schutzes der Artenvielfalt das **Ziel** langfristiger Stabilität des ökologischen Systems erreichen wollen, beziehungsweise umgekehrt mittels der Stabilität eine große Vielfalt sichern wollen. Hier zeigt sich, daß oft nicht klar ist, ob nun Artenvielfalt oder Stabilität das eigentliche Ziel ist. Nur solange man glaubte, daß eines das andere stets mit sich bringt, erschien die Frage unbedeutend.
- Auf der **wissenschaftlichen** Ebene sollte die Bedeutung dynamischer Prozesse für Stabilität und Artenvielfalt diskutiert werden. Bezüglich des Zusammenhangs von Artenvielfalt und Stabilität muß eine Begriffsklärung und Präzisierung, unter Umständen auch eine neue Hypothesenbildung, erfolgen: Es muß geklärt werden, welche Elemente un-

ter welchen Bedingungen »stabil« sind und welche nicht. Weiterhin sollte der Begriff »ökologische Stabilität« eindeutiger bestimmt werden: So wird das flächenhafte lokale Absterben ganzer Baumbestände inzwischen als Teil einer großflächigen regionalen Erhaltung des Ökosystems Wald und als Ausdruck langfristiger Stabilität angesehen (Mosaik-Zyklus-Konzept).

- Auf der **ethischen** Ebene muß geklärt werden, welche Begründungen für die Schutzziele »Artenvielfalt« und »Stabilität« stichhaltig sind.
 - (a) Wenn das Ziel »Stabilität« so formuliert wird, daß es unrealistisch ist, es zu erreichen, muß es aufgegeben werden. Natürliche Waldentwicklung ohne lokale flächenhafte Bestandszusammenbrüche ist nicht möglich, wenn menschliche Eingriffe völlig unterbleiben; Plänterwaldwirtschaft würde dagegen der so verstandenen »Stabilität« dienen. Dies gehört insofern zur ethischen Ebene, als sachlich falsche Annahmen auch die darauf bezogenen Ziele in Frage stellen. Auch wenn »Stabilität« als *generelles* Naturschutzziel fragwürdig geworden ist, kann die Aufrechterhaltung eines bestimmten Zustands im Einzelfall weiterhin ein sinnvolles und begründbares Ziel sein. Diese Art von Stabilität kann dann aber nicht mehr ökologietheoretisch im Hinblick auf natürliche Funktionen oder Prozesse abgeleitet, sondern muß mit anderen, etwa sozialen, historischen oder ästhetischen Argumenten begründet werden.
 - (b) Wenn »Natürlichkeit« einen Wert im Rahmen der Begründung darstellt, gewinnt die Veränderlichkeit der Natur auch Bedeutung für ethische Erwägungen, und zwar sowohl als *Ziel* im Rahmen des Prozessschutzes, als auch als *Mittel* zur Erhaltung der Artenvielfalt.
 - (c) Wenn Artenschutz generell mit der Bedeutung der Artenvielfalt für die »ökologische Stabilität« begründet wurde, muß dies revidiert werden. Die Erhaltung bestimmter seltener Arten erfordert meist andere Begründungen, beispielsweise ästhetische Rücksichten, eine mögliche zukünftige Nutzbarkeit oder auch den Eigenwert von Arten (siehe Kap. IV.4).
- Gegebenenfalls können auf der **strategischen** Ebene andere Argumentationsstrategien zur Durchsetzung von Naturschutzinteressen nötig werden. Auch aus rein pragmatischen Erwägungen sollten Argumente nicht mehr auf falschen Hypothesen über die Stabilität artenreicher Lebensgemeinschaften aufbauen. Das *Ziel* Artenreichtum sollte auch nicht mehr mit seiner Bedeutung als *Mittel* für Stabilität begründet werden (und umgekehrt). Weiter ist zu fragen, ob das *Ziel* Stabilität eine hohe Priorität in der öffentlichen Debatte genießen soll, oder ob es nicht angemessener und erfolgversprechender ist, die Bedeutung der Dynamik zu betonen.
- Auf der **politischen** Ebene sollte geprüft werden, inwiefern die neu erkannte Sachlage zu veränderten Entscheidungen führen muß, wenn für das *Ziel* langfristiger Erhaltung bestimmter Ökosysteme die Erhaltung einer maximalen Artenzahl nicht mehr als das geeignete *Mittel* erscheint (bzw. umgekehrt).

Tab. 1: *Übersicht über Ebenen der »Bewertung«: Was wird im Hinblick auf welches Ziel mit welchen Kriterien bewertet?*

| Ebene | Gegenstand | Leitfrage | Kriterien |
|---|---------------------------------------|--|--|
| naturschutzfachlich | Fläche, Einzelobjekt, Eingriffsfolgen | »Wie wertvoll ist die Fläche/das Objekt im Sinne des Naturschutzes?« | Artenvielfalt, Repräsentanz, Natürlichkeit, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit u.a. |
| praxisorientiert | Bewertungskriterien | »Sind die Kriterien praktisch handhabbar?« | Umsetzbarkeit, Operationalisierbarkeit |
| naturwissenschaftlich (z. B. ökologisch) | Daten, Kriterien, Theorien | »Sind Daten, Kriterien und Theorien sachlich richtig bzw. angemessen?« | Reproduzierbarkeit der Ergebnisse, Stand der Forschung |
| ethisch | Argumente, Ziele, Mittel, Folgen | »Ist die ethische Argumentation gültig?« »Sind Ziele, Mittel und Folgen moralisch gerechtfertigt?« | Verallgemeinerbarkeit, Allgemeingültigkeit, Fairness |
| strategisch | Kriterien und Argumente | »Finden Ziele und Argumente breite Zustimmung?« | Durchsetzbarkeit und Akzeptanz |
| politisch-administrativ | konkurrierende Nutzungsinteressen | »Wie wichtig ist der Naturschutzwert der Fläche im Vergleich zu anderen Interessen?« | Gesetze/Verordnungen; Sozialverträglichkeit, Naturschutzwert Ökonomie, Akzeptanz |

III. Moralphilosophische Grundlagen

1. Welchen Status haben moralische Urteile?

Im vorigen Kapitel haben wir die Ethik als – durchaus praxisorientierte – Theorie der Moral vorgestellt. Mit dem Anspruch auf theoretische Verankerung *und* praktische Relevanz ergeben sich große Herausforderungen für die Ethik: Können Menschen überhaupt erkennen, was moralisch gut ist? Gibt es »das Gute« als etwas von Menschen unabhängiges Wirkliches, das wir zu entdecken uns bemühen können, oder ist es eine Frage der gemeinsamen Festlegung, einer Konvention? Wie kann man übereinstimmend zu moralischen Normen gelangen? Sind moralische Aussagen wahrheitsfähig? Sind moralische Prinzipien universell und für alle Zeiten gültig oder nur innerhalb eines bestimmten kulturellen Zusammenhangs? Sind moralische Urteile allgemeingültig und daher allgemein verbindlich oder haben sie allein subjektive Gültigkeit?

Diese Fragen hängen eng miteinander zusammen, haben jedoch unterschiedliche Ausrichtungen. Wir unterscheiden im folgenden die Fragen nach der Erkenntnis, der Verbindlichkeit und der Reichweite moralischer Urteile.

1.1. Können wir wissen, was gut ist?

Viele Menschen sind überzeugt davon, zweifelsfrei erkennen zu können, was moralisch richtig ist. Bestimmte moralische Urteile erscheinen ihnen nicht als bloße Ansichtssache, sondern als »wirklich« richtig oder falsch.

In einer Gesellschaft jedoch, in der moralische Urteile in vielen Fällen heftig umstritten sind, stellt sich die Frage, wer »recht« hat. Dabei kann ganz grundsätzlich gefragt werden, ob moralische Urteile überhaupt wahrheitsfähig sind; das heißt, ob ethische Urteile und Aussagen nach erkenntnistheoretischen (nicht moralischen) Kriterien als richtig oder falsch beurteilt werden können.

Je nach ihrer Antwort auf diese Frage unterscheidet man in der Moralphilosophie zwischen kognitivistischen und nicht-kognitivistischen Ansätzen:

- **Kognitivistische** Ethiken gehen davon aus, daß ethische Urteile wahrheitsfähig sind, d. h. daß Menschen den Unterschied zwi-

Beispiel: Daß unnötiges Quälen von Tieren moralisch falsch, Hilfe für notleidende Menschen jedoch moralisch richtig ist, dürfte den meisten LeserInnen nicht bloß als Konvention, sondern als »wirklich« richtige Aussage erscheinen.

cognoscere (lat.) = erkennen

schen wahren und falschen moralischen Aussagen erkennen können.

- **Non-kognitivistische** Ethiken bestreiten die Wahrheitsfähigkeit ethischer Urteile. Was moralisch richtig ist, ist demnach keine Frage der Erkenntnis, sondern der Intuition, des Gefühls, der persönlichen Entscheidung oder der gesellschaftlichen Konvention.

Dieser scheinbar akademische Streit um erkenntnistheoretische Fragen wird für den Naturschutz beispielsweise in der Auseinandersetzung um einen möglichen Selbstwert der Natur deutlich (siehe

Beispiel

Zur Wahrheitsfähigkeit moralischer Urteile

anhand des Beispiels »Die Ausrottung einer Art ist moralisch falsch«

Die Richtigkeit des Urteils »Die Ausrottung einer Art ist moralisch falsch« mag manchen als selbstverständlich erscheinen. In der Gesellschaft wird aber auch die Auffassung vertreten, die Ausrottung von Arten sei moralisch irrelevant, um höherer Ziele willen in Kauf zu nehmen oder in bestimmten Fällen sogar moralisch geboten. Um entscheiden zu können, wer recht hat, muß man wissen können, was »wirklich« richtig ist.

Wer der Ansicht ist, daß Kriterien existieren, nach denen entscheidbar ist, ob die Ausrottung von Arten moralisch erlaubt oder unerlaubt ist, vertritt eine *kognitivistische* Position. Damit ist noch nicht gesagt, daß die Erkenntnis des Richtigen einfach sei oder auf der Hand liege, wohl aber, daß es im Prinzip möglich sei, das Verbot der Ausrottung einer bestimmten Art als richtig oder falsch zu erkennen.

Wer der Auffassung ist, solche Kriterien gebe es nicht, wer also denkt, daß es keine Möglichkeit gebe zu erkennen, ob die Ausrottung einer Art moralisch erlaubt oder unerlaubt ist, vertritt eine *non-kognitivistische* Position. Damit ist noch nicht gesagt, daß das oben angeführte Urteil falsch ist, wohl aber, daß Menschen nicht erkennen können, ob es falsch oder richtig ist.

So isoliert, wie oben formuliert, kann das Urteil aber offenbar kaum als wahr oder falsch eingestuft werden. Anders sieht es aus, wenn wir bestimmte Moralvorstellungen zugrundelegen; dann ist das Urteil »Die Ausrottung einer Art ist moralisch falsch« sehr wohl wahrheitsfähig: Im Rahmen einer Ethik, die allen Arten moralischen Wert beimißt, kann die Aussage als wahr gelten, während sie in Ethiken, die Arten für moralisch irrelevant halten, falsch erscheint. Das Problem der Wahrheitsfähigkeit verweist also wieder auf die Frage, in welchem Zusammenhang und mit welchen *ethischen* (nicht so sehr erkenntnistheoretischen) Argumenten moralische Werte und Normen begründet sind.

Kap. IV.4.): Der Ansicht, in der Natur gebe es vom Menschen unabhängige Werte, wird seitens der Philosophie mit dem Einwand begegnet, daß wir solche unabhängigen Werte nicht erkennen und damit nichts über sie aussagen können.

Am ehesten läßt sich die Frage nach der Wahrheitsfähigkeit moralischer Urteile beantworten, indem man die Bedingungen aufzeigt, unter denen überhaupt etwas als wahr beurteilt werden kann: Sowohl Werturteile als auch Sachaussagen können meist nur in einem bestimmten Zusammenhang als wahr gelten. So ist die »Wahrheit« wissenschaftlicher Aussagen nicht ohne die dazugehörigen Theorien und Weltbilder zu beurteilen. Genauso können wir – zumindest innerhalb bestehender Moralsysteme oder Ethiken – wahrheitsfähige moralische Urteile fällen. Eine ganz andere Frage ist, ob auch die zugrundeliegenden Prinzipien und Wertannahmen allgemein zustimmungsfähig und in diesem Sinne allgemeingültig sind.

1.2. Sind moralische Urteile verbindlich?

Nach der erkenntnistheoretischen Frage der Wahrheitsfähigkeit moralischer Urteile wenden wir uns jetzt der Frage ihrer Verbindlichkeit zu: Sind moralische Urteile für alle verbindlich und in diesem Sinne allgemeingültig, oder sind sie Privatsache? Ist es jeder und jedem selbst überlassen zu entscheiden, an welchen Prinzipien sie ihr Handeln orientieren, oder enthält Moral stets die Perspektive auf Allgemeingültigkeit und Objektivität?

Die Antwort auf diese Fragen hängt natürlich entscheidend von unserem Objektivitätsverständnis ab. Da wir Objektivität nicht als »Übereinstimmung mit der Wirklichkeit« bestimmt haben, geht es hier also nicht um das Problem, ob das moralisch Richtige real existiert oder nur in unseren Köpfen. Vielmehr geht es darum, ob und unter welchen Bedingungen moralische Urteile prinzipiell nachvollziehbar und damit verallgemeinerbar sein können.

- **Subjektivistische** Ethiken betonen, daß die Entscheidung zwischen gut und schlecht eine rein subjektive ist.
- Ethiken mit **Objektivitätsanspruch** bemühen sich darum, normative Aussagen so zu formulieren und zu begründen, daß andere ihre Gültigkeit prinzipiell anerkennen können.

Es ist offensichtlich, daß diese Alternative mit der Frage der prinzipiellen Erkennbarkeit von Richtig und Falsch zusammenhängt.

siehe hierzu die Bestimmung des Objektivitätsbegriffs in Kap. II

Beispiel

Zur Verbindlichkeit moralischer Urteile
 anhand des Beispiels »Die Ausrottung einer Art ist moralisch falsch«

Wer die Auffassung vertritt: »Das mag ja für einige Naturfreunde gelten, ich sehe das aber anders. Jeder hat seine eigenen Wertvorstellungen, die nur zufällig mit denen anderer übereinkommen. Warum also soll das Urteil auch für mich Gültigkeit haben?« vertritt eine *subjektivistische* Position.

Wer dagegen argumentiert: »Wenn Du genauer darüber nachdenkst und alle Gesichtspunkte berücksichtigst, mußt auch Du diesem Urteil zustimmen. Ansonsten würdest Du bewußt und wider besseres Wissen oder aus Zynismus Argumente ignorieren; das wäre ebenso lächerlich wie die Gültigkeit der Fallgesetze für Dich zu leugnen!« nimmt einen *objektivistischen* Standpunkt ein.

1.3. Gibt es kulturunabhängige Kriterien von gut und schlecht?

Die Frage der objektiven Gültigkeit ist wiederum eng verbunden mit dem Problem der kulturübergreifenden Verallgemeinerbarkeit. Diese ist hinsichtlich der Globalität der Umweltproblematik auch für den Naturschutz relevant. Verschiedene Kulturen und Gesellschaften, sowohl innerhalb als auch außerhalb der westlichen Hemisphäre, haben zum Teil sehr unterschiedliche moralische Regeln gerade auch im Hinblick auf die Wertschätzung und Behandlung der Natur. Die Frage ist nun, ob eine Kultur es »besser weiß« als die andere, ob es also Kriterien des moralisch Richtigen gibt, die nicht nur für Angehörige einer bestimmten Gruppe, sondern für alle Menschen überhaupt gelten. Die beiden möglichen Extreme besagen, daß es entweder nur *eine* Moral und eine Ethik für alle Menschen geben sollte (Universalismus) oder daß aufgrund der Vielfalt untereinander unvergleichbarer Moralen bzw. Ethiken die Möglichkeit kultur- und gesellschaftsübergreifender moralischer Urteile ausgeschlossen und auch nicht wünschenswert ist (Partikularismus). Zumeist bewegen sich die entsprechenden Positionen in einem Zwischenbereich, indem bestimmte moralische Normen (etwa die Menschenrechte) als universell, andere (etwa sozialetische Normen) als kulturabhängig, also partikular aufgefaßt werden.

- Der **Universalismus** hält es für möglich, Kriterien des moralisch Richtigen zu finden, denen alle Menschen – unabhängig

von Kulturzugehörigkeit, Geschlecht, sozialem Rang, Religion – begründet zustimmen können.

- Der **Partikularismus** beharrt auf der unvermeidlichen Abhängigkeit ethischer Urteile von ihrem kulturellen und historischen Kontext und bestreitet, daß gerechtfertigte universelle ethische Normen und Urteile möglich sind.

Zur Universalität moralischer Urteile

anhand des Beispiels »Die Ausrottung einer Art ist moralisch falsch«

Angesichts der Globalität vieler Umweltprobleme wird häufig vertreten: »In jedem Staat und jeder Kultur soll gelten, daß die Ausrottung einer Art moralisch verwerflich ist«. Dies ist eine *universalistische* Position.

Die *partikularistische* Gegenposition würde lauten: »Es steht uns nicht zu, anderen Kulturen moralische Vorschriften zu machen.« Ein extremer Partikularismus würde sogar den Versuch verurteilen, in anderen Kulturen argumentativ für die eigene Position zu werben. Kern einer partikularistischen Sicht bleibt in jedem Falle: »Wenn andere Kulturen die Ausrottung von Arten nicht verurteilen wollen, dürfen wir diese Menschen nicht moralisch verurteilen.«

Beispiel

1.4. Theorie und Praxis der Statusbestimmung moralischer Urteile

Die Überlegungen zum Status moralischer Urteile dürfen nicht als Beschreibung der realen Situation mißverstanden werden. Wer eine universalistische Auffassung vertritt, weiß trotzdem, daß fast keine Moralnorm tatsächlich überall akzeptiert oder gar befolgt wird. Die Forderung nach Universalisierung wird aber nicht durch einen vorgefundenen Partikularismus aufgehoben. Es geht also bei der Möglichkeit der Beurteilung der Erkennbarkeit, Verbindlichkeit und Reichweite moralischer Normen und Urteile nicht um die Frage, ob die faktisch bestehenden Normen wahr, objektiv und universal gültig *sind*. Vielmehr geht es darum, ob die Forderung, sie *sollten* wahr, objektiv und universal gültig sein, selbst vernünftig, nämlich gerechtfertigt ist und deshalb zu Recht erhoben wird.

2. Begründung der Moral

Fragt man sich nach der Instanz, die Menschen letztlich vorgibt, warum sie moralisch handeln sollen und welche Normen und Werte gültig sind, lassen sich fünf wesentliche Instanzen als mögliche Quellen der Moral unterscheiden:

- **Religion:** Grundlage der Moral ist der Glaube an eine transzendente Autorität.
- **Natur:** Grundlage der Moral ist die natürliche Ordnung.
- **Kultur** oder **Gesellschaft:** Grundlage der Moral sind kulturelle Tradition oder gesellschaftliche Konventionen
- **Gefühl** oder **Intuition:** Grundlage der Moral sind individuelle Gefühle oder Intuitionen
- **Vernunft:** Grundlage der Moral sind rationale Erwägungen

Beispiele,
siehe auch Folie 4

Fundamentale Instanzen zur Begründung der Moral

Beispiele aus der Naturethik

- *Religion:* »Pflanzen und Tiere sind Geschöpfe Gottes. Menschen sind nach dem Willen Gottes zur Achtung der gesamten Schöpfung verpflichtet.«
- *Natürliche Ordnung:* »Natürliche Systeme zeigen die Prinzipien der Vielfalt, der Nachhaltigkeit oder des Recycling. Wir sollen der Natur folgen und solchen Prinzipien auch moralische Gültigkeit verleihen.«
- *Gesellschaft:* »Jede Kultur oder Gesellschaft bestimmt, wie ihre Mitglieder mit dem Reichtum der Natur zum individuellen oder kollektiven Wohl umzugehen haben. Diese vorfindliche Moral ist für alle verbindlich.«
- *Gefühl:* »Wenn ich sehe, wie ein Affenrudel sein Leben genießt, fühle ich, daß diese Lebewesen einen von mir unabhängigen Selbstwert haben. Dieser weckt in mir ein Gefühl der Achtung, dem ich zu folgen geneigt bin.«
- *Vernunft:* »Alle heutigen Menschen und die nach uns Lebenden brauchen und wollen Natur. Niemand kann vernünftigerweise wollen, daß wir und unsere Nachkommen in einer vergifteten und biologisch verarmten Welt leben.«

In unserer Begriffsdefinition haben wir festgehalten, daß normative Ethik im Bemühen um die Ermittlung des moralisch richtigen Handelns Verallgemeinerbarkeit ihrer Urteile anstrebt. Ihr liegt folglich

an einer Nachvollziehbarkeit ihrer Argumentation. Sie muß daher ihre Normen und Handlungsanweisungen auf Werte oder Prinzipien stützen, die allgemeine Anerkennung beanspruchen können.

Akzeptiert man dies als berechtigten Anspruch an moralische Normen, so sind damit bezüglich möglicher Begründungsinstanzen gewisse Vorentscheidungen getroffen: Eine Ethik, die sich in diesem Sinne als *Moralphilosophie* versteht, kann sich weder auf Religion noch auf Natur noch auf gesellschaftliche Üblichkeiten noch auf Gefühle als letztgültige Begründungsinstanzen berufen. *Religiöse* Überzeugungen werden nicht von allen Mitgliedern der Gesellschaft geteilt. Sie haben nur für Gläubige Verbindlichkeit, sie erfüllen also nicht das Kriterium der Verallgemeinerbarkeit. Die *Natur* als Quelle der Moral oder als moralisches Vorbild ist mit dem Hinweis auf den Sein-Sollen-Fehlschluß auszuschließen. Auch bestimmte religiöse, metaphysische oder gefühlbasierte Interpretationen der Natur können aus diesem Grund keine Allgemeinverbindlichkeit besitzen. Nicht alles, was eine *Gesellschaft* für moralisch erlaubt hält, hält kritischer Reflexion stand. Manche Konventionen, die in früheren Gesellschaften fraglos gültig waren, lehnen wir heute aus moralischen Gründen ab, beispielsweise Sklaverei oder Diskriminierung nach Rasse und Geschlecht. Für *Gefühle* gilt generell: Da sie unvermeidlich subjektiv sind, können sie niemanden unmittelbar moralisch verpflichten. Wohl aber können sie eine Indikatorfunktion besitzen. Moralische Empörung kann ein wertvoller Hinweis darauf sein, daß an einer Handlung oder an einer Theorie etwas »faul« ist. So ist es auch in der Moralphilosophie üblich, in Gedankenexperimenten zur Überprüfung ethischer Theorien moralische Gefühle zu befragen: Wenn ein moralisches Prinzip im Einzelfall zu Folgen führt, die dem Moralempfinden widerstreiten (kontraintuitive Konsequenzen), kann dies Anlaß sein, das Prinzip zu überdenken oder nach anderen, überzeugenderen Gründen zu suchen.

»Begründet« ist eine Moralform dann, wenn sie mit Gründen gerechtfertigt werden kann, die beanspruchen dürfen, aus der Perspektive eines jeden einsichtig zu sein.«
(Ott 1996: 96)

Beispiel

Kontraintuitive Konsequenzen

- a) Wer *gleiches* Lebensrecht für alle Lebewesen fordert, hat keine Möglichkeit, zwischen dem Recht auf Leben eines Menschen und dem Lebensrecht einer möglicherweise Malaria übertragenden Mücke zu differenzieren. Auch die Bekämpfung krankheitsübertragender Insekten wäre dann verboten. Das Lebensrecht eines Menschen und das einer Mücke tatsächlich gleichzusetzen, dürfte aber spontan den moralischen Überzeugungen (Intuitionen) der meisten Personen widersprechen. Die Forderung nach gleichen Rechten für alle Organismen müßte demnach aufgegeben und möglicherweise durch eine Abstufung solcher Rechte ersetzt werden.
- b) Wenn es ein *generelles* Naturschutzprinzip wäre, der Artenvielfalt auf jeder Einzelfläche die höchste Priorität im Naturschutz einzuräumen, wären artenreiche Biotope immer wertvoller als artenarme. Von Natur aus relativ artenarme Lebensgemeinschaften wie die in Hochmooren wären also durch Düngung »aufzuwerten«. Eine solche Maßnahme dürfte den Überzeugungen der meisten im Naturschutz Engagierten widersprechen. Das Ziel Artenvielfalt wird daher stets mit Kriterien wie Seltenheit oder Naturnähe abgewogen und bezieht sich meist auf größere Flächeneinheiten wie Bundesländer oder Staaten.

»Allgemeingültigkeit heißt dabei zweierlei: daß die Norm für alle Personen und Situationen eines bestimmten allgemeinen Typs gilt, nicht nur für irgendwelche bestimmten Individuen, bestimmte Situationen, bestimmte Regionen und Zeiträume, und daß sie im Prinzip gegenüber jedermann rational gerechtfertigt und gegenüber jedem, der ihre Geltung bezweifelt, rational begründet werden kann.«

(Birnbacher 1980: 113)

Wenn moralische Normen in einer Gesellschaft demokratischen Typs allgemein anerkannt werden sollen, müssen die ihnen zugrundeliegenden Werte und Prinzipien mit *Argumenten* begründet werden können. Diesem Ansatz ist die hier vertretene Ethik verpflichtet. Er allein kommt in Frage, wenn der Anspruch auf Allgemeingültigkeit, d. h. auf begründete Allgemeinverbindlichkeit eingelöst werden soll.

Auch eine auf Vernunft basierende Ethik darf jedoch normativ aufgeladene Naturbilder, Gefühle und religiöse Haltungen nicht einfach ignorieren. Emotionalität und Spiritualität haben für viele Menschen große Bedeutung. Die Achtung vor der Würde und Autonomie anderer Menschen kann es durchaus gebieten, bei konkreten Entscheidungen auch Gefühle und Einstellungen zu respektieren, die man selbst nicht teilt.

3. Prinzipien oder Handlungsfolgen?

Aufgabe normativer Ethik ist die Aufstellung von moralischen Regeln und die Bewertung von Handlungsweisen. Ob dabei die Handlungsweisen als solche bewertet werden oder aber die (eingetretenen oder voraussichtlichen) Handlungsfolgen, kennzeichnet unterschiedliche Argumentationsansätze in der Ethik.

- **Konsequentialistische** Ethiken bewerten eine Handlungsweise nach ihren Folgen. Hierher gehören die im angelsächsischen Sprachraum dominierenden utilitaristischen Ethiken. Ihr Prinzip ließe sich in etwa so formulieren: Handle stets so, daß durch dein Handeln und seine Folgen das allgemeine Glück oder die allgemeine Wohlfahrt gemehrt wird. Es kommt also auf die Ergebnisse und die Folgen einer Handlungsweise an. Kategorisch verbotene Handlungsweisen gibt es in diesem Denkraum nicht. Lügen, Stehlen oder Töten kann im Einzelfall durch überwiegend positive Handlungsfolgen legitimiert sein. Wir kennen das in der Alltagsmoral beispielsweise als »Notlüge«.
- **Deontologische** Ethiken dagegen bewerten in erster Linie bestimmte Handlungsweisen selbst. Ihnen kommt es weniger auf die Handlungsergebnisse und -folgen als auf die moralische Richtigkeit der Handlung selbst an. So ist es beispielsweise nach Kant prinzipiell untersagt, einen Menschen bloß als Mittel zu gebrauchen und so seine Selbstzwecklichkeit zu mißachten. Die Würde des Menschen ist damit Abwägungen mit anderen Gütern entzogen. Ähnlich kategorische Verbote wünschen sich viele auch für den Naturschutz.

Konsequentialistische und deontologische Argumente

Beispiel

Ein **konsequentialistisches** Argument für den Artenschutz lautet: »Wir dürfen diese Art nicht ausrotten, weil ihr Aussterben unannehmable Folgen hat«. In diesem Fall wäre gegen die Ausrottung der Art dann nichts einzuwenden, wenn negative Folgen mit Sicherheit auszuschließen sind.

Ein **deontologisches** Argument ist: »Wir dürfen diese Art nicht ausrotten, weil sie wie jede Art einen Wert an sich besitzt«. Dieses Prinzip gilt dann unabhängig von den Folgen, also auch für Arten, die für uns Schädlinge oder Krankheitserreger darstellen.

Einwände gegen die Extreme liegen auf der Hand. Während konsequentialistische Ansätze Gefahr laufen, sich zur Erreichung des größten Glücks der größten Zahl von Personen unmoralischer Mittel zu bedienen («der Zweck heiligt die Mittel»), riskieren deontologische Ethiken, über der moralischen Richtigkeit einer Handlung ihre negativen Folgen zu übersehen («gut gemeint ist nicht immer gut»). Den meisten utilitaristischen Ethiken liegt ein (deontologisches) Beurteilungsprinzip wie Fairness oder Gerechtigkeit zugrunde, und deontologische Ethiken berücksichtigen häufig auch Handlungsfolgen, so daß der Unterschied zwischen diesen beiden Klassen von Ethiken in der Praxis oft nicht so groß ist, wie er in der Theorie erscheint.

4. Vorbedingungen der Einigung über moralische Fragen

Das Diskursprinzip D lautet: »Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer in realen Diskursen zustimmen könnten.«

(Habermas 1983: 101)

Das Universalisierungsprinzip U besagt: »Jede gültige Norm muß der Bedingung genügen, daß die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus einer allgemeinen Befolgung der strittigen Normen für die Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen voraussichtlich ergeben, von allen zwanglos akzeptiert (und den Auswirkungen der bekannten alternativen Regelungsmöglichkeiten vorgezogen) werden können.«

(Habermas 1983: 131)

Da vieles bei der moralischen Beurteilung menschlichen Handelns strittig sein kann, ist es wichtig, die Bedingungen zu formulieren, unter denen über moralische Fragen sinnvoll und mit Aussicht auf vernünftige Einigung gestritten werden kann. Ein anspruchsvolles Modell der Meinungsfindung über Moralnormen stellt die *Diskursethik* dar. Sie bindet die Gültigkeit von Normen an ihre Zustimmungsfähigkeit (Diskursprinzip) und formuliert Regeln des Argumentierens, die gewährleisten, daß alle in einem bestimmten Handlungszusammenhang Stehenden und alle von ihm Betroffenen den Normen zur Beurteilung dieser Handlungsweise und ihrer Folgen zustimmen können (Universalisierungsprinzip).

Die Diskursethik zielt also nicht direkt auf konkrete Werte oder Normen, sondern sie gibt ein Verfahren an, wie Einigung über moralische Prinzipien und praktische Fragen erreicht werden soll. Das oft falsch verstandene *Konsensprinzip* besagt, daß als Ergebnis der Argumentation alle Beteiligten derselben inhaltlichen Position zwanglos zustimmen. Dies darf nicht mit einem *Kompromiß* verwechselt werden, bei dem divergierende Auffassungen bestehen bleiben, aber zum Zwecke der Einigung wechselseitige Zugeständnisse gemacht werden. Es ist zu erwarten, daß bei den meisten umweltethischen Problemen und bei der Entwicklung von Leitbildern nicht – wie theoretisch angestrebt – Konsense, sondern Kompromisse am Ende stehen, die zudem nicht selten als »faul« empfunden werden. Somit unterscheiden sich pluralistische »Diskurse« und Diskursethik. Auf der Ebene der Bedingungen für gesellschaftliche

Debatten gibt die Diskursethik jedoch wichtige normative Ausgangsprinzipien vor:

- Berücksichtigung aller Betroffenen,
- Berücksichtigung aller Argumente,
- Fairness (Herrschaftsfreiheit, kein Zwang) im Dialog,
- Rationalität des Argumentierens.

Diese vier Prinzipien können als Maßstab auch für praktische Verfahren und Situationen (»reale Diskurse«) dienen. Entscheidungsfindungen in der Umweltplanung und -politik sind daraufhin zu befragen, ob diese Basisanforderungen erfüllt worden sind. Dies bietet eine wichtige Grundlage zur Kritik an unfairen Debatten und Entscheidungen, bei denen Naturschutzaspekte nicht zur Kenntnis genommen werden. Während die Diskursethik die Berücksichtigung von Naturschutz-Interessen einfordern kann, ist sie jedoch nicht dazu geeignet, auch deren Durchsetzung zu garantieren. Über moralisch strittige Fragen müssen real zu führende Diskurse entscheiden, das Gebot der Abwägung mit anderen Anliegen bleibt also erhalten.

IV. Naturschutz und Ethik

1. Umweltethik, Naturschutzethik, Naturethik

Im vorigen Kapitel haben wir allgemeine Grundprobleme der Ethik vorgestellt. Nun soll es um Fragen gehen, die speziell die ethischen Aspekte des menschlichen Umgangs mit der Natur betreffen. In Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und öffentlichen Debatten, die sich mit Naturschutz beschäftigen, wird »Ethik« oft als Zusatzargument verstanden, also ergänzend zu ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Argumenten für den Naturschutz angeführt (siehe das Zitat des Deutschen Rats für Landespflege in II. 4). Diese Auffassung ist gemäß unserer Bestimmung des Ethik-Begriffs abzulehnen, weil sie dem integrierenden Charakter der Ethik zuwiderläuft.

Umweltethik

»Umweltethik« bezeichnet traditionell jene bereichsbezogene Ethik, die sich mit den moralischen Fragen befaßt, die sich aus der Bedrohung der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben. In den letzten Jahren hat es sich eingebürgert, diesen Bereich als »ökologische Ethik« zu bezeichnen. Wir plädieren aber dafür, diese Bezeichnung zu vermeiden: Da Ökologie nach unserer Begriffsbestimmung eine biologische Fachdisziplin ist und nicht eine bestimmte, »umweltgemäße« Lebensweise oder Weltanschauung, ist der Ausdruck unzutreffend und verwirrend.

Naturschutzethik

Zugunsten einer präziseren Beschreibung des Anwendungsbereichs schlagen wir vor, jenen Teil der Umweltethik, der es mit Naturschutzfragen zu tun hat, als »Naturschutzethik« zu bezeichnen. Ihre Aufgabe sollte es sein, naturschutzrelevante Entscheidungen und Handlungen zu bewerten. Hinsichtlich der Aufstellung konkreter Normen und ihrer Anwendung im jeweiligen Einzelfall scheint es uns angemessen, Ethik als *prozedural* und *diskursiv* aufzufassen: Es sollte unter Berücksichtigung aller Interessen aller Betroffenen ermittelt und mit Gründen ausgewiesen werden, was als geboten, erwünscht, erlaubt bzw. verboten gelten soll. Hierzu sind *alle* Argumente zu prüfen, die Naturschutzziele und Mittel zur Erreichung dieser Ziele betreffen, also sowohl im engeren Sinne moralische als auch ökonomische, pragmatische und wissenschaftliche. Auch etwaige Widersprüche zwischen unterschiedlichen Vorstellungen der Alltagsmoral sowie zwischen verschiedenen ethischen Ansät-

siehe hierzu die Ausführungen zur Diskursethik im Kap. III. 4

zur Unterscheidung von Natur- und Umweltschutz siehe Kap. II. 4

zen oder Prinzipien (siehe Kap. III) sind dabei herauszuarbeiten. Ob die angegebenen Naturschutzbegründungen mit praktischen Schutzstrategien zusammenpassen, gehört schließlich ebenfalls zu den Fragestellungen einer Naturschutzethik.

Als Oberbegriff für umwelt-, naturschutz- und tierethische Fragestellungen hat Angelika Krebs (1997) den Begriff »Naturethik« eingeführt. Wir schlagen hier vor, darunter die *grundlegende* Reflexion und Begründung moralischer Dimensionen des Mensch-Natur-Verhältnisses zu verstehen. Damit fassen wir Naturethik als einen Teil der Fundamenteethik auf, der in unterschiedlichen Bereichsethiken (Umweltethik, Naturschutzethik, Tierethik) auf konkrete Probleme bezogen wird. Die Naturethik stellt und beantwortet also *allgemeine*, die Naturschutzethik eher *praxisorientierte* Fragen nach dem ethisch rechtfertigbaren Umgang des Menschen mit der Natur. Die naturethische Grundlagenreflexion betrifft dabei nicht nur den moralischen Status der Natur, sondern auch ökonomische, ästhetische und sonstige Bedürfnisse des Menschen hinsichtlich der Natur. Vorab ist Naturethik also nicht auf eine bestimmte »Parteilichkeit« für die Natur festgelegt.

Naturethik

Mit dieser systematischen Einordnung ist die inhaltliche Auffassung verbunden, daß Naturethik mehr sein sollte als ein Hilfsmittel zur Lösung aktueller Umweltprobleme. Die moralische und ethische Bedeutung der Natur für Menschen sollte nicht erst im Angesicht ihrer bevorstehenden Zerstörung thematisiert werden. Selbst wenn die Natur nicht unmittelbar bedroht wäre, sollte sie Teil einer umfassenderen Konzeption des Sittlichen sein. Naturethik ist somit weder eine »ganz neue« Ethik noch allein ein aktuelles »Zusatz-« oder »Hilfsargument«. Wir vertreten vielmehr die Auffassung, daß das Nachdenken über das Mensch-Natur-Verhältnis integraler Bestandteil *jeder* Ethik sein sollte.

Eine »Ethik der Ökologie« schließlich wäre eine Standesethik der Ökologie als Wissenschaft. Hier wäre zu überlegen, ob ÖkologInnen *als ÖkologInnen* eine besondere Rolle bei der Lösung der Umweltprobleme zukommt (siehe dazu Ott 1997). Als ExpertInnen in umweltrelevanten Entscheidungssituationen tragen WissenschaftlerInnen offensichtlich besondere Verantwortung. Diese wahrzunehmen bedeutet auch, eigene Wertvorstellungen offenzulegen. Selbstverständlich sollte es auch Teil einer solchen Standesethik sein, in wissenschaftlichen Stellungnahmen inhaltlich sachangemessen zu bleiben und sich zwar öffentlichkeitswirksamer, aber sachlich falscher Aussagen oder Überzeichnungen zu enthalten.

Ethik der Ökologie

2. Warum ist die Natur moralisch relevant?

Wer immer Fragen der Naturethik reflektiert, geht davon aus, daß es moralisch nicht gleichgültig ist, wie Menschen sich der Natur gegenüber verhalten. Natur ist also offenbar in einer noch unbestimmten Weise moralisch relevant.

Wie diese moralische Relevanz zu *begründen* ist, ist allerdings in der Naturethik ebenso wie in der Naturschutzethik nach wie vor heftig umstritten. Je nach Bezugspunkt der Begründung, die hierfür angegeben wird, lassen sich anthropozentrische und physiozentrische Naturethiken unterscheiden:

- **Anthropozentrische Ethiken** (gr.: *anthropos* = Mensch) stellen Menschen in den Mittelpunkt ihrer ethischen Begründung. Sie gehen davon aus, daß die moralische Relevanz der Natur nur mit einem wie auch immer gearteten Bezug auf Menschen begründbar ist. Neben Grundbedürfnissen, die Menschen als Naturwesen haben – etwa nach der Sauberkeit von Luft und Wasser sowie fruchtbaren Böden – können sie auch ästhetische und emotionale Bedürfnisse von Menschen in ihre Argumentation einbeziehen.
- **Physiozentrische Ethiken** (gr.: *physis* = Natur) dagegen halten natürliche Objekte oder die Natur als ganze »an sich«, also völlig ohne Bezug auf Menschen, menschliche Interessen und Bedürfnisse, für den Ausgangspunkt moralischer Begründungen ihrer Schutzwürdigkeit.

Innerhalb physiozentrischer Ethiken lassen sich verschiedene Schwerpunktsetzungen unterscheiden:

Pathozentrische Ethik (gr.: *pathos* = Leiden): Dieser Ansatz verwendet als Kriterium die Leidensfähigkeit und umfaßt somit empfindungsfähige Lebewesen. Relevant für die ethische Begründung ist also die Fähigkeit, Leiden empfinden zu können. Das moralische Recht darauf, kein Leid zugefügt zu bekommen, wird auf leidensfähigen Naturwesen ausgedehnt

Biozentrische Ethiken (gr. *bios* = Leben) beruhen auf der moralischen Ehrfurcht vor allem Leben. Egalitäre biozentrische Ansätze begründen so für jedes Lebewesen die gleiche moralische Bedeutung, während in einer abgestuften Biozentrik die moralische Relevanz mit der Organisationshöhe des Lebewesens zunimmt.

»Moral hat etwas mit Schutz zu tun. Die im Bereich der angewandten Ethik verbreitete Rede von ›moralischer Berücksichtigung‹ setzt voraus, daß irgendjemand oder -etwas nicht völlig schutzlos den Handlungsspielräumen von Personen ausgeliefert sein sollte.« (Ott 1996:92)

siehe Folie 5

Jeremy Bentham, der Begründer des englischen Utilitarismus, hat diese Auffassung als erster formuliert: »The question is not, Can they reason? nor, Can they talk? but, Can they suffer?« (zit. nach Birnbacher 1980: 118)

s. Kap. II.1.3 zum Tierschutz

Der bekannteste Vertreter eines biozentrischen Ansatzes ist Albert Schweitzer. »Ethik besteht also darin, daß ich die Nötigung empfinde, allem Willen zum Leben die gleiche Ehrfurcht vor dem Leben entgegenzubringen wie dem eigenen. Damit ist das denkwürdige Grundprinzip des Sittlichen gegeben. Gut ist, Le-

Ökozentrische Ethiken (gr.: *oikos* = Haus) schließlich stellen die ganze Natur, also belebte wie unbelebte, als solche in den Mittelpunkt ihrer Begründung. Nicht einzelne Lebewesen, sondern der moralische Wert und das Wohl eines »Ganzen« werden als Grund für dessen moralische Relevanz angeführt.

Aufgrund dieses Bezugs auf ein »Ganzes« werden sie oft auch als »holistische Ethik« bezeichnet. Meist sind in erster Linie vom Menschen möglichst unbeeinflusste Ökosysteme gemeint; aber auch der Schutz vom Menschen beeinflusster Ökosysteme kann so begründet werden. Menschen werden dabei als ein Teil des Systems erachtet. Sie müssen ihre eigenen Interessen der »Funktionsfähigkeit des Systems« nachordnen.

Die Auseinandersetzung um die Angemessenheit anthropozentrischer bzw. physiozentrischer Ethiken ist so alt wie die Natur(schutz)ethik selbst und wird mit großer Vehemenz – bisweilen sogar Polemik – geführt. Zur Versachlichung dieser Debatte ist es erforderlich, deutlicher zu machen, um was es jeweils geht: um den *Gegenstandsbereich* des moralischen Schutzes oder aber um seine *ethische Begründung*. Wir plädieren dafür, die Bezeichnung »-zentrik« ausschließlich auf die Begründung zu beziehen.

Der Unterschied zwischen ethischer Begründung einerseits und Gegenstandsbereich des moralischen Schutzes andererseits wird in der Natur(schutz)ethik leider nicht immer hinreichend klar. Die anthropozentrische Position wird in der Debatte vielfach mit der Ansicht gleichgesetzt, nichts außer Menschen sei moralisch relevant, was dann als menschliche Hybris verworfen wird. Dem falsch verstandenen, auf rein ökonomische Nutzenkalküle reduzierten »Anthropozentrismus« wird dann als Kampfbegriff ein »Physiozentrismus« (meist falsch: »Biozentrismus«) entgegengesetzt, um Natur diesem Kosten-Nutzen-Kalkül zu entziehen.

Eine solche Auffassung ist mit einer in unserem Sinne *anthropozentrisch begründeten* Naturethik nicht gemeint. Auch für eine Ethik, die allein vom Menschen her begründet wird, ist Natur nicht bloß eine Ressource, über die Menschen nach Belieben verfügen können. Welchen Wert anthropozentrische Ethiken dem Schutz der Natur im Einzelfall beimessen, hängt stark von ihrem Menschenbild ab. Je mehr Bedeutung sie dem Naturerleben für ein gelungenes Menschsein beimessen, desto stärker werden sie sich einer kurzsichtigen, an den ökonomischen Interessen Weniger ausgerichteten Abwägung widersetzen.

Eine gewisse Sonderstellung nehmen Ansätze ein, welche die *Gegenüberstellung* von Mensch und Natur auch auf der Begründungs-

ben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und hemmen. [...] Das Leben als solches ist [...] heilig.« (Schweitzer 1980: 331)

Der US-amerikanische Begründer der land-ethic Aldo Leopold macht die Systemintegrität zum Bewertungsmaßstab: »A thing is right when it tends to preserve the integrity, stability, and beauty of the biotic community. It is wrong when it tends otherwise.« (Leopold 1970: 262)

»Denn solange der Mensch die Natur ausschließlich funktional auf seine Bedürfnisse hin interpretiert und seinen Schutz der Natur an diesem Gesichtspunkt ausrichtet, wird er sukzessive in der Zerstörung fortfahren. Er wird das Problem ständig als eines der Güterabwägung behandeln und jeweils von der Natur nur das übrig lassen, was bei einer solchen Abwägung noch ungeschoren davonkommt.« (Spaemann 1980:197)

ebene hinterfragen. Als Natur- und Bedürfniswesen sind Menschen einerseits notwendig auf die Natur angewiesen, als Vernunftwesen stehen sie andererseits »über der Natur«, d. h., sie verfügen über eine gewisse Entscheidungsfreiheit, die verantwortliches Handeln erst ermöglicht. Dieser ambivalenten Grundsituation von Menschen in der Natur wird die Unterscheidung zwischen anthropo- und physiozentrischen Begründungen nicht gerecht. Unter dieser Voraussetzung erscheint es gleichermaßen sinnlos, die Natur »an sich« für wertvoll zu erklären oder sie als solche für wertlos zu halten.

Ob nun der Verweis auf die unhintergehbare Beziehung zwischen Menschen und Natur letztlich nicht auch ein »anthropozentrisches« Argument ist, bleibt umstritten. Manche AutorInnen versuchen diese Auffassung als »anthroporelational« (Pfordten 1986) zu bezeichnen, um die Hierarchie, die im Begriff der Anthropozentrik liegt, zu relativieren. Ansätze, die versuchen, die Gegenüberstellung von Anthropo- und Physiozentrik auf der Begründungsebene aufzugeben, wollen wir als »inklusiv« bezeichnen. Dabei geht es nicht um die erkenntnistheoretische Frage, wie man moralische Relevanz erkennen soll, sondern um die ethische Charakterisierung und Begründung dieser Bedeutsamkeit.

- **Inklusive Ethiken** betrachten den Menschen stets im Kontext der Natur. Einerseits hängen Menschen als Bedürfniswesen von der Natur ab, andererseits hängen viele Schutzobjekte des Naturschutzes von menschlicher Pflege ab. Damit steht in diesem Ansatz die *Beziehung* zwischen Mensch und Natur im Mittelpunkt der Begründung; die Entscheidung, ob Mensch *oder* Natur in den Mittelpunkt gehören, erübrigt sich.

Das Anliegen, den fruchtlosen Streit um Anthropozentrik gegen Physiozentrik aufzugeben, findet auch von pragmatischer Seite Unterstützung: Im Endeffekt, so lautet die Argumentation, würden sich unterschiedliche Begründungsansätze in der Praxis gar nicht auswirken, sondern zu mehr oder weniger vergleichbaren Handlungsanweisungen führen. Die Maßnahmen, die ergriffen werden müßten, um das Überleben der Menschheit nachhaltig zu sichern, sind größtenteils dieselben wie die für die Rettung der übrigen Natur, also der gesamten Biosphäre erforderlichen.

So wichtig der Hinweis auf die Konvergenz praktischer Handlungsanweisungen jenseits des Begründungsstreits ist, so sehr muß davor gewarnt werden, die praktische und die theoretische Ebene zu verwechseln oder gleichzusetzen. Das Ringen um die »richtige« Begründung des Naturschutzes ist nicht ausschließlich praktischen Erfordernissen geschuldet, sondern entspringt auch dem Bemühen um

diese
»Konvergenzhypo-
these« vertreten beispiels-
weise Brian Norton (1991)
und Mary Midgley (1994)

eine möglichst widerspruchsfreie und überzeugungskräftige Naturschutzethik. Diese sollte nicht zuletzt eine unglückliche Alternative »Mensch oder Natur« zu überwinden suchen.

3. Hat die Natur Rechte?

Im vorigen Abschnitt haben wir uns mit der Frage beschäftigt, wie die moralische Relevanz der Natur zu begründen ist. Jetzt gilt es zu fragen, *inwiefern* die Natur moralisch relevant ist. Hat die Natur einen eigenen Wert? Kann und darf dieser Wert mit anderen anerkannten Werten abgewogen werden? Haben Menschen Pflichten gegenüber der Natur? Hat die Natur ein Recht auf einen bestimmten Umgang seitens des Menschen?

In der Absicht, der Natur einen möglichst weitreichenden Schutz zu ermöglichen, sind viele Menschen geneigt, ihr ein Recht zuzusprechen. Diese Position ist moralphilosophisch jedoch aus zwei Gründen sehr problematisch: die gegenseitige Bedingtheit von Rechten und Pflichten sowie der Grundsatz »Sollen impliziert Können« stehen der Verwendung des Rechtsbegriffs in der Naturethik im Wege.

3.1. Zur Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten

Die Formulierung *moralischer Rechte* bringt einen sehr hohen Anspruch mit sich. Rechten entsprechen im engeren Sinne Pflichten; sie sind gegebenenfalls einklagbar. Rechte und Pflichten können nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit auf Gegenseitigkeit beruhen: Wir haben unseren Mitmenschen gegenüber bestimmte Pflichten, gerade weil wir ihnen gegenüber bestimmte Rechte in Anspruch nehmen und ihnen eben diese Rechte auch unsererseits einräumen müssen. Diese Art der Gegenseitigkeit ist im Verhältnis von Mensch und Natur aber nicht gegeben. Moralische *Subjekte*, die Pflichten übernehmen können, sind nur Menschen. Sie haben Rechte und Pflichten, tragen die Verantwortung für die Folgen ihres Handelns und sind rechenschaftspflichtig, wenn sie die Rechte anderer verletzen. Natur, einschließlich aller nichtmenschlichen Lebewesen, kann allein *Objekt* der Moral sein. Diese Lebewesen sind somit zwar Gegenstand moralischer Berücksichtigung, können aber nicht selbst moralisch handeln und haben uns Menschen gegenüber keine moralischen Pflichten.

Ob Natur Rechte haben kann, läßt sich aber nicht mit dem Hinweis auf diese Asymmetrie bestreiten, denn die Gegenseitigkeit von

Rechten und Pflichten ist auch in zwischenmenschlichen Beziehungen nicht immer gegeben. Kleine Kinder etwa, die selber noch keine Pflichten haben, sind dennoch Träger von Rechten. Ob die Natur als ganze oder Teile von ihr wie Arten oder (einzelne) Lebewesen Rechte haben können und was es im Bereich der außermenschlichen Natur konkret heißt ein Recht zu haben, ist umstritten. Diese Problematik darf hier aber offen bleiben, da es möglich ist, Pflichten zum Schutz der Natur zu formulieren, *ohne* ein Recht der Natur postulieren zu müssen: Eine Verpflichtung zum Schutz der Natur kann ebensogut aus Pflichten anderen Menschen gegenüber resultieren.

dazu siehe unten

3.2. Der Grundsatz »Sollen impliziert Können«

Die moralischen Rechte von Menschen sind unveräußerlich und bedingungslos. Sie dürfen prinzipiell nicht mißachtet werden. Sie sind Abwägungen mit anderen Gütern und Werten entzogen. Die Unbedingtheit dieses Rechtsbegriffs rührt daher, daß er aus dem Begriff der (unbedingten) Würde des Menschen abgeleitet wird. Die aus dem Grundsatz »Die Würde des Menschen ist unantastbar« entwickelten Menschenrechte gelten bedingungslos und können deshalb keiner Abwägung mit anderen Gütern unterliegen.

Der Natur in diesem strengen Sinne Würde und Rechte zuzuschreiben, würde in enorme Schwierigkeiten führen, weil wir im Umgang mit der Natur unvermeidlich solche Rechte verletzen würden. Wenn es in vielen Situationen, die wir nicht vermeiden können, unmöglich ist, eine moralische Regel zu befolgen, bestehen grundsätzliche Zweifel an deren Vernünftigkeit und Legitimität. Dies ist mit dem Grundsatz »Sollen impliziert Können« gemeint.

Ein solcher Grundsatz würde durch das Festschreiben eines Rechts der Natur verletzt. Deshalb sollte die moralische Relevanz der Natur anders als durch die Zuschreibung eines Rechts im strengen Sinne ausgedrückt werden. Wenn Würde an die Fähigkeit eines Wesens zur Moralität geknüpft ist, ist es außerdem sehr zweifelhaft, daß der Natur im ganzen oder einzelnen nicht-menschlichen Wesen Würde im eigentlichen Sinne zukommt, die die Grundlage eines solchen Rechts wäre.

dasselbe besagt der alte römische Rechtssatz »*Ultra posse nemo obligatur*« (Jenseits seines Könnens ist niemand verpflichtet)

Rechte der Natur

Biozentrische Positionen vertreten die Auffassung, daß alle Lebewesen einen Selbstwert haben. Das heißt aber noch nicht, daß alle ein *Recht* auf Leben haben müssen. Durch Nahrungsaufnahme, Abwehr von Krankheitserregern usw. würden Menschen unausweichlich die Rechte anderer Lebewesen verletzen. Es gäbe praktisch keine Möglichkeit, diese Rechte prinzipiell zu achten. Das macht es fragwürdig, überhaupt von einem Recht zu reden.

kontraintuitive Konsequenzen; siehe Kap. III. 2

Befürworter eines Rechts der Natur argumentieren dagegen mit einem pragmatisch-strategischen Einwand: Wenn die Natur ein Recht auf ihren Schutz hätte, dann wäre jede Verletzung dieses Rechts rechenschaftspflichtig. Dies würde zu einer Beweislastumkehr im Naturschutz führen. Nicht die NaturschützerInnen müßten rechtfertigen, warum ein bestimmter Eingriff verboten werden soll, sondern wer einen Eingriff plant, müßte rechtfertigen, warum dieser erlaubt werden soll. Diese Argumentation scheitert an der genannten Fragwürdigkeit ihrer Voraussetzung, eines moralischen Rechtsstatus' der Natur. Das angestrebte Ziel der Beweislastumkehr läßt sich allerdings ebenso erreichen, wenn eine Pflicht zum Schutz der Natur nicht mit den moralischen Rechten der Natur, sondern mit denjenigen anderer Menschen auf gewisse durch bestimmte Naturzustände gegebene Werte begründet wird. Auch in diesem Fall müßte, wer in die Natur eingreift, nachweisen, daß dadurch kein Schaden für die Natur entsteht.

Das verständliche Anliegen, der Natur »an sich« über ein moralisches Recht einen höheren Schutzstatus zu verleihen, scheitert aber nicht nur an theoretischen, sondern auch an praktischen Schwierigkeiten. Erstens geht es, wie einleitend bereits dargestellt, im Naturschutz meist nicht um die Natur als solche, sondern nur um *bestimmte Formen* der Natur. Sie werden in der Naturschutzpraxis anderen Formen vorgezogen. Deshalb ist es wenig hilfreich, ein allgemeines Recht »der Natur« zu fordern. Eng mit dieser Schwierigkeit verbunden, aber von anderer Qualität, ist das zweite Problem: Viele der besonders gefährdeten Arten und Biotope sind heute auf eine »Hilfestellung« durch den Menschen angewiesen. Der Schutz der Natur kann in diesem Fall nicht bedeuten, diese einfach sich selbst zu überlassen. Die zur Pflege solcher Lebensräume erforderlichen Maßnahmen sind über ein Recht der Natur kaum zu begründen: Wenn Menschen sie nicht geschaffen hätten, gäbe es diese Formen

der Natur ja gar nicht. Wenn die Natur ein Recht hätte, sie selbst zu bleiben, hätten solche anthropogene Formen gar nicht erst geschaffen werden dürfen.

Aus diesen Gründen kann wohl festgehalten werden, daß sowohl die philosophischen Grundlagen als auch praktische Schwierigkeiten dagegen sprechen, Rechte der Natur im moralischen Sinne zu postulieren.

4. Welchen Wert hat die Natur?

Wenn wir Natur zwar für moralisch bedeutsam halten, ihr aber aufgrund der genannten Schwierigkeiten keine eigenen moralischen Rechte im strengen Sinne einräumen wollen, liegt es nahe, ihr *Werte* zuzuschreiben. Im Gegensatz zu Rechten beanspruchen Werte keine unbedingte (absolute) Geltung, es sei denn es handelte sich um sogenannte oberste Werte oder Selbstzwecke. So können verschiedene Werte im Konfliktfall gegeneinander abgewogen werden. Naturschützerische und umweltpolitische Maßnahmen sind fast immer das Ergebnis eines solchen Abwägungsprozesses.

Beispiel

Abwägung verschiedener Werte

Einzelne Personen oder eine ganze Gesellschaft können sauberer Luft und gesunden Wäldern einen hohen Wert beimessen. Mobilität und Komfort können ebenfalls Werte für sie darstellen. Je nach der Wertehierarchie, den individuellen Möglichkeiten und den Rahmenbedingungen wird bei der Wahl des Verkehrsmittels dann gefragt werden müssen, welcher Wert welchem anderen Wert unterzuordnen ist. Dieses Beispiel verdeutlicht auch, daß individuelle und gesellschaftliche Präferenzen in Konflikt geraten können.

Die Partikularität von Wertsetzungen macht es schwierig, allgemeingültige Normen unmittelbar auf Werte zu gründen. Um diese Schwierigkeiten genau zu bestimmen ist es notwendig, den Wertbegriff zu differenzieren. Unterschiedlich Werte sind in unterschiedlicher Weise nachvollziehbar und vermittelbar. Wir unterscheiden daher zwischen instrumentellen, inhärenten und intrinsischen Werten:

- Der **instrumentelle Wert** bezeichnet den **Gebrauchswert** eines Objekts. Der Grund für den Wert des Objekts liegt nicht in diesem selbst, sondern in dem Zweck, den es erfüllt oder dem Ziel, dem es dient. Je besser das Objekt dem von Menschen festgelegten Zweck oder Ziel dient, umso wertvoller ist es. Ein Objekt, das instrumentellen Wert hat, kann durch ein anderes ersetzt werden, das dieselbe Funktion erfüllt (funktionale Äquivalenz).

Gebrauchswert (instrumenteller Wert)

Der Zweck eines Messers liegt darin, daß es schneidet. Erfüllt es diesen Zweck nicht, ersetzt man es durch ein anderes. Erfüllt es diesen Zweck in unterschiedlichem Maße, ist es von größerem oder geringerem Gebrauchswert.

Beispiel

Die gesetzliche Formulierung, Natur »als Lebensgrundlage des Menschen« (BNatSchG) zu schützen, bezieht sich auf den instrumentellen Wert der Natur. Vielen im Naturschutz Engagierten erscheint diese Wertzuweisung jedoch als unzureichend. Der Natur komme auch, aber eben nicht ausschließlich instrumenteller Wert zu.

Ansätze einer Monetarisierung des Umwelt- und Naturschutzes (»Ökologische Ökonomie«) sind bestrebt, intakter Natur einen in Geld umrechenbaren Wert zuzuschreiben, um Umweltschäden in ökonomische Kosten-Nutzen-Kalküle einbeziehen zu können. Obwohl dieses Verfahren praktischen Erfolg verspricht, stößt es auf erhebliche Skepsis. Viele Menschen sind der Ansicht, daß der Wert der Natur nicht in Geld zu bemessen sei, ja daß bereits dem Versuch der Monetarisierung selbst etwas Fragwürdiges, gar Unmoralisches anhafte. Dies mag als ein weiterer Hinweis darauf gelten, daß rein instrumentelle Wertvorstellungen im Zusammenhang mit der Natur als unbefriedigend empfunden werden.

Nicht-instrumentelle Wertzuweisungen beziehen sich auf Eigenschaften des Objekts selbst, aus denen man keinen *direkten* Nutzen ziehen kann. Der Grund dafür, daß etwas wertvoll ist, liegt also in ihm selbst und nicht außerhalb seiner. Dies ist meist mit der Forderung gemeint, Natur müsse »um ihrer selbst willen« geschützt werden. Ein solcher Wert wird als »Eigenwert« oder »Selbstwert« bezeichnet. Obwohl diese Begriffe meist gleichbedeutend verwendet

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Naturschutz sind nicht selten verbunden mit einer Monetarisierung. Die dadurch vorgenommene Abstraktion von den jeweiligen Besonderheiten widerstreitet jedoch der emotional wie ökologisch zu begründenden Unersetzbarkeit von Flächen, Arten und Landschaftsbildern.

werden, ist es sinnvoll, sie zu unterscheiden: Der Unterschied zwischen Eigenwert (inhärentem Wert) und Selbstwert (intrinsischem Wert) soll dabei in der jeweiligen *Begründung* liegen.

- Einen **Eigenwert** (inhärenten Wert) hat ein Objekt dann, wenn es aufgrund seiner besonderen *Eigenart* von einer Person oder Personengruppe wertgeschätzt wird. Der Grund für den Wert des Gegenstands liegt damit in der besonderen Beziehung, die bestimmte Menschen zu ihm haben. Hierzu gehören beispielsweise Erinnerungswerte und ästhetische Werte. Aufgrund dieser besonderen Beziehung sind Gegenstände mit einem Eigenwert nicht ohne weiteres austauschbar. Pflichten Dritter beziehen sich nicht auf das Objekt selbst, sondern auf die Menschen, die es wertschätzen.

Beispiel

Eigenwert (inhärenter Wert)

Ein sehr alter Apfelbaum in meinem Garten liefert kaum mehr Früchte. Instrumentell ist er für mich wertlos. Dennoch ersetze ich ihn nicht einfach durch einen neuen. Er hat einen Eigenwert für mich, weil er seit meiner Kindheit dort steht oder ich ihn besonders schön finde. Will ein Dritter meinen Garten überbauen und pflanzt als Ersatz an anderer Stelle einen neuen Apfelbaum, so mißachtet er diesen Eigenwert. Aufgrund meiner speziellen Beziehung zu ihm ist er für mich unersetzbar.

Im Naturschutz können auch ganze Landschaften solche Erinnerungswerte oder ästhetischen Werte haben, wenn sie beispielsweise als Heimat wertgeschätzt werden. Auch VogelkundlerInnen, Wildorchideenbegeisterte oder SchmetterlingsliebhaberInnen bauen spezielle Beziehungen zu ihren Objekten auf, deren Berücksichtigung zuweilen zu Zielkonflikten im Naturschutz führt.

siehe Hampicke (1995)

Ein nicht-instrumenteller Eigenwert wird oft mit der Analogie eines museal wertvollen alten Möbelstücks oder Bildes erläutert, bei dem nicht die Nutzung im Vordergrund steht. Manche werden auch dies noch als »instrumentell« bezeichnen wollen. Der Unterschied liegt aber darin, daß der Gebrauchswert der Natur mehr oder minder unstrittig ist: Daß Menschen saubere Luft zum Atmen und fruchtbare Böden für ihre Ernährung brauchen, leuchtet wohl allen ein. Wozu der absterbende Apfelbaum gut ist, läßt sich dagegen nicht generell beantworten. Sein Eigenwert ist für andere Personen nicht unmittelbar erkennbar. Trotzdem kann er argumentativ einsichtig gemacht

werden, wenn er ästhetisch, historisch oder biographisch begründet wird. Ein Eigenwert der Natur muß durchaus nicht für alle Menschen gleichermaßen *persönlich* überzeugend sein. Dennoch gebietet es die Achtung vor der Beziehung, die eine andere Person zu einem wertgeschätzten Objekt hat, solche Eigenwerte bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Sie müssen allerdings gegebenenfalls mit anderen Werten abgewogen werden, die von allen anerkannt werden.

- Einen **Selbstwert** (intrinsischen Wert) besitzt dagegen etwas, das seinen Wert ausschließlich *aus sich selbst heraus* hat und nicht aufgrund der Wertschätzung durch Menschen. Auch intrinsische Werte sind nicht ersetzbar. Anders als beim Konzept des Eigenwerts beziehen sich in diesem Fall moralische Pflichten von Menschen gegenüber der Natur (seien es nun Individuen, Arten oder Ökosysteme) nicht auf die Beziehung zwischen Menschen und Natur, sondern auf die Natur selbst.

Angelika Krebs (1997) bezeichnet Eigenwerte als »**eudämonistische**«

Werte. Das bedeutet, es handelt sich um Werte, die für das *Glück* von Menschen wichtig sind, im Unterschied zu Gebrauchswerten, die eine praktische Funktion für Menschen haben.

Selbstwert (intrinsischer Wert)

Wenn ich die Palme vertrocknen lasse, die mir eine Freundin zum Gießen anvertraut hat, dann habe ich möglicherweise nicht nur den Eigenwert mißachtet, den die Freundin ihrer Pflanze beimißt, sondern auch den von dieser Beziehung unabhängigen Selbstwert der Pflanze. Wenn wir in dem Beispiel Palme durch Hund ersetzen, wird die Intuition dieses Selbstwertes wohl noch deutlicher.

Beispiel

In diesem Beispiel werden Wohlergehen und Gedeihen von Pflanzen und Tieren als intrinsisch wertvoll aufgefaßt. Manche Ethiken gehen so weit, die bloße Existenz der funktionalen Wechselbeziehungen in einem Ökosystem oder auch eines unbelebten Objekts (etwa des Mars) für intrinsisch wertvoll zu erachten. Aufgrund der Tatsache, daß die biologische Evolution über die Jahrtausende eine Vielfalt an Arten hervorgebracht hat, gelten auch die Arten selbst oder ihre Vielfalt als intrinsisch wertvoll.

Die Unterscheidung von instrumentellen, inhärenten und intrinsischen Werten hängt mit der Unterscheidung der oben genannten Begründungsansätze in der Naturethik zusammen:

Ein **Existenzwert**-Konzept vertritt beispielsweise der Biologe David Ehrenfeld: »Dieser nicht-humanistische Wert von Lebensgemeinschaften und Arten lässt sich sehr einfach beschreiben: *Sie sollten erhalten werden, weil sie existieren und weil diese Existenz selbst nichts anderes ist als der gegenwärtige Ausdruck eines fortlaufenden historischen Prozesses von un-*

geheurem Alter und überwältigender Großartigkeit. Nach dieser Auffassung trägt langdauernde Existenz ein unanfechtbares Recht auf Fortexistenz in sich. Existenz ist das einzige Kriterium, nach dem sich der Wert von Teilen der Natur bemessen läßt . . .«
(Ehrenfeld 1997:173)

siehe Kap. IV. 2

Anthropozentrische Wertethiken messen ausschließlich Menschen intrinsischen Wert bei. Andernfalls würde der Grund für die moralische Relevanz der Natur nicht mehr allein beim Menschen liegen. *Physiozentrische* Wertethiken nehmen unterschiedliche Selbstwerte der Natur oder bestimmter Naturobjekte an: In der Pathozentrik gilt etwa Abwesenheit von Leiden als intrinsisch wertvoll, in der Biozentrik das Leben an sich und in der Ökozentrik schließlich das Wirkungsgefüge bzw. die Funktion von Ökosystemen. Der Begriff des Eigenwerts dagegen entzieht sich dieser Dichotomie in gewisser Weise: Weil hier der Grund für den Wert eines Naturstücks in der Beziehung zwischen Mensch und Natur liegt, ist die *Begründung* zwar nie *nur*, aber immer *auch* auf den Menschen bezogen. Sie ist also nicht ausschließlich wert-anthropozentrisch, aber auch nicht physiozentrisch, weil der Eigenwert durch den Menschen und nur durch die Beziehung zum Menschen entsteht, nicht aber durch einen davon unabhängigen Selbstwert.

Auch hier wollen wir auf den Unterschied zwischen Begründung und Gegenstandsbereich in der Naturethik hinweisen: Hinsichtlich der Frage, wer moralisches Subjekt ist und was einen Selbstwert hat, halten wir eine anthropozentrische Sicht aus den früher genannten Gründen für die einzig angemessene. Was die Ausdehnung des Gegenstandsbereichs der Moral angeht, gehen wir über die Position einer rein instrumentellen Betrachtungs- und Behandlungsweise der Natur hinaus. Aufgrund der ihr zugeschriebenen Eigenwerte ist Natur auch über unmittelbare menschliche Belange hinaus moralisch relevant.

5. Naturethische Prinzipien mittlerer Reichweite

Auch wenn aus den bisherigen Erörterungen deutlich geworden sein dürfte, daß Fundamentalfragen der Ethik im allgemeinen und der Natur(schutz)ethik im speziellen offen sind, sollte nicht übersehen werden, daß es bestimmte Grundsätze und Normen gibt, die weitgehend unstrittig sind. Dazu gehören beispielsweise die Menschenrechte, die Achtung vor der Würde der Person und die Prinzipien einer fairen Auseinandersetzung. Welche Norm aber in einer bestimmten Situation auf dem Spiel steht und wie ihr am besten entsprochen werden kann, darüber dürfte freilich oft Uneinigkeit herrschen.

Auch im Hinblick auf den Naturschutz lassen sich allgemein anerkannte Regeln angeben, bei denen aber die Tücke im Detail der An-

wendung liegt. Sie lassen sich auch als Vorzugsregeln formulieren, die *plausibel* sind, weil ihr Gegenteil nicht ernsthaft vertreten werden kann. Solche Regeln, die zwischen (grundlegenden) Prinzipien und (konkreten) Handlungsnormen vermitteln, wollen wir als »mittlere« Prinzipien bezeichnen. Sie sind allgemein gehalten und müssen daher in je spezifischen Situationen konkretisiert und gegebenenfalls untereinander sowie mit anderen normativen Gesichtspunkten abgewogen werden.

- **Nicht-Schadensprinzip gegenüber Menschen und Natur**
»Handlungen, die Menschen und Natur nicht schaden, sind solchen vorzuziehen, die ihnen Schaden zufügen.«
- **Wohltuensprinzip gegenüber Menschen und Natur**
»Handlungen, die das Wohlergehen von Menschen und Natur fördern, sind solchen vorzuziehen, die dies nicht tun.«
- **Berücksichtigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen**
»Handlungen, die auch mit dem Wohlergehen zukünftiger Generationen vereinbar sind, sind solchen vorzuziehen, die das Wohlergehen zukünftiger Generationen einschränken.«
- **Achtung der Selbstbestimmung des Menschen**
»Handlungen und Normen, denen alle Betroffenen aus freien Stücken zustimmen können, sind solchen vorzuziehen, die man gegen ihren Willen durchsetzen muß.«
- **Zugang zu allen relevanten Informationen**
»Die aufgeklärte Zustimmung aller Betroffenen zu bestimmten Handlungsweisen oder Normen setzt ungehinderten Zugang zu allen in der fraglichen Situation relevanten Informationen voraus.«

siehe Folie 7

Solche Prinzipien erscheinen vielleicht als zu wenig konkret. Dies aber ist der Preis eines jeden Prinzips: Es muß stets im Einzelfall ermittelt werden, in welcher Weise es anzuwenden ist und wie eventuelle Abwägungen vorzunehmen sind. Die genannten Prinzipien mögen zum Teil trivial anmuten. Auch werden manche LeserInnen enttäuscht sein, keine Vorzugsregel für den Fall eines Konflikts zwischen menschlichem Wohlergehen und dem der Natur vorzufinden. Wir denken, daß schon diese ganz »trivialen« Regeln hier Erwähnung verdienen, weil sie in der Praxis allzuoft mißachtet werden. Daß »die Natur« im politischen Alltag so oft zu kurz kommt, hängt ja nicht allein damit zusammen, daß »dem Menschen« gegenüber »der Natur« immer Vorrang eingeräumt würde. Vielmehr können manche Menschen ihre Interessen oft besser und effektiver durchsetzen als andere. Es handelt sich eben nicht um einen Kon-

flikt zwischen Mensch und Natur, sondern um Interessenkonflikte verschiedener *Menschen*. Die Berufung auf solche Prinzipien kann in diesen Fällen ein wichtiger Schritt in der politischen und ethischen Debatte sein. Sie hilft, den Blick für *grundsätzliche* Aspekte des konkreten Falls nicht zu verlieren.

V. Naturschutzbegründungen und Schutzstrategien in der Praxis: Warum welche Natur auf welche Weise schützen?

Inwiefern sind die philosophischen »Spitzfindigkeiten«, die wir im letzten Kapitel vorgestellt haben, überhaupt von konkreter praktischer Relevanz? Um diese naheliegende Frage zu beantworten, wollen wir die verschiedenen moralphilosophischen Positionen an einem praktischen Beispiel durchspielen. Wir stellen dazu folgende Situation vor:

Ziele, Strategien und Begründungen im praktischen Naturschutz

siehe Tabelle 2 und Folie 8

Es geht um die Erstellung eines Schutzkonzepts für eine bestimmte Fläche. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits für den Naturschutz vorgesehen. Es bestehen also – anders als meist im wirklichen Leben – keine unmittelbaren Nutzungskonflikte.

Die unter Schutz gestellte Fläche soll Teil einer traditionellen Kulturlandschaft sein, beispielsweise eine Wacholderheide auf der Schwäbischen Alb. Bislang wurde sie durch extensive Schafbeweidung offen gehalten. Aufgrund des Vorkommens attraktiver und seltener Arten wurde die Fläche unter Schutz gestellt.

Nun hat sich der Schäfer zur Ruhe gesetzt, weil sich die Schäferei nicht mehr rentiert. Die Fläche droht allmählich zu verbuschen und gefährdet die Existenz der wertgebenden Arten. Zur Diskussion stehen drei Strategien:

- A Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes durch subventionierte, traditionelle Weiternutzung.
- B Erhaltung der schutzwürdigen Arten durch nutzungsimitierende Pflegemaßnahmen.
- C Verzicht auf sämtliche Eingriffe und Zulassen natürlicher Sukzession.

Mit welcher Position läßt sich nun für welche Strategie argumentieren? Dies wollen wir im folgenden idealtypisch skizzieren. In der Realität wird wohl kaum jemand strikt einem der dargestellten Ar-

gumentationsmuster folgen. Trotzdem ist eine solche Typologie hilfreich, um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten sowie die Stärken und Schwächen der verschiedenen naturethischen Positionen zu verstehen.

1. Anthropozentrik

In Naturschutzdebatten wird das Wort »anthropozentrisch« oft abwertend verwendet. So wie Egoismus keine wirklich moralische Haltung kennzeichne, heißt es dann, könne Anthropozentrik keine der Natur angemessene moralische Haltung sein. Diese Sicht behauptet, wie bereits mehrfach betont, auf einer Verwechslung des Ausdehnungsbereichs moralischen Schutzes und seiner ethischen Begründung. Auch solche Ethikansätze, die Natur durchaus für moralisch relevant erachten, können allein vom Menschen her begründet sein. Die Vielfalt möglicher anthropozentrischer Argumentationsweisen soll an unserem Fallbeispiel deutlich werden.

1.1. Gebrauchswert der Natur

Eine Position, die ausschließlich auf menschliche Nutzungsinteressen bezogene Argumente zuläßt, könnte man als »nutzungsorientierte Anthropozentrik« bezeichnen. Sie mißt der Natur ausschließlich instrumentellen Wert bei. Eine solche Position wird kaum je ernsthaft vertreten, dient jedoch oft als Feindbild, gegen das nicht-anthropozentrische Begründungen explizit oder implizit argumentieren. Wir wollen hier zeigen, daß selbst mit einer solchen Position die Natur keinesfalls »schutzlos« wäre.

Nutzungsorientierte AnthropozentrikerInnen könnten beispielsweise argumentieren, daß ein gut erhaltenes traditionelles Landschaftsbild Tourismus anzieht. Der ästhetische und historische Wert einer solchen Landschaft ist dabei kein Eigenwert, sondern eine finanziell relevante Ressource. Zu diesem Landschaftsbild gehören auch Schäfer mit ihren Schafherden. Die Kosten für die Subvention der Schäferei könnten durch den Nutzen für die lokale Wirtschaft kompensiert werden. Mit einer an touristischer Nutzung orientierten Anthropozentrik ließe sich also Strategie A befürworten. Kostenintensive Pflegemaßnahmen zur Erhaltung einzelner Arten, die nur wenige Naturliebhaber überhaupt erkennen (Strategie B), wären dagegen mit einer solchen Kosten-Nutzen-Abwägung schwerlich zu begründen. Finanziell attraktiv wäre hingegen auch Lösung C: Das

Sich-Selbst-Überlassen einer Fläche ist – zumindest kurzfristig – am billigsten, aber eventuell kommen erheblich weniger TouristInnen und NaturliebhaberInnen.

Mit der Entscheidung für eine allein instrumentelle Werte anerkennende Anthropozentrik ist also im einzelnen noch keine inhaltliche Festlegung für den konkreten Naturschutz verbunden. Selbst eine kostenaufwendige Naturschutzstrategie läßt sich mit einer solchen Position begründen.

1.2. Eigenwert von Arten

Die Position des Eigenwerts von Arten mißt der Wertschätzung bestimmter Arten durch Einzelpersonen oder Institutionen größere Bedeutung bei. Deren Vorliebe für solche Arten wäre als Argument im Diskurs bedeutsam. Wenn es um den Eigenwert der *Arten* geht, sind die Mittel zu ihrem Schutz unbedeutend: Pflegemaßnahmen erscheinen genauso legitim wie Beweidung. Die Entscheidung zwischen beiden kann nach finanziellen Kriterien gefällt werden.

1.3. Eigenwert kulturgeschichtlicher Objekte

In der Argumentation des Eigenwerts kulturgeschichtlicher Objekte liegt die Betonung auf dem Dokumentations- und Erinnerungswert bestimmter Landschaften und Nutzungsformen. Naturschutz in diesem Sinne hätte dann eine Bedeutung, die Heimat- und Naturkundemuseen ähnelt. VertreterInnen dieser Position können argumentieren, daß wir den Reichtum an Techniken, Lebensweisen und Naturgütern, den frühere Generationen erarbeitet haben, an nachfolgende Generationen überliefern müssen, und daß viele Menschen sich Landschaftsbilder wünschen, die sich nicht allzu drastisch von denen ihrer Kindheit oder der Elterngeneration unterscheiden.

1.4. Eigenwert natürlicher Prozesse

Auch eine Strategie, die für ein Sich-Selbst-Überlassen der Natur plädiert (»Hände weg«- oder »hands off«-Strategie), läßt sich anthropozentrisch begründen: Es gibt viele Menschen, die wertschätzen, daß es Dinge in der Natur gibt, die von uns völlig unbeeinflusst sind – insbesondere als Gegenerfahrung zu einem völlig durchgeplanten und -gestalteten Alltag. Selbst wenn sie solche Gebiete in keiner Weise nutzen, nicht einmal betreten dürfen, trägt es zu ihrem Wohlbefinden bei zu wissen, daß hinter dem Zaun des Schutzge-

biets die Natur sich selbst überlassen ist. Da unmittelbare Nutzung zu Erholungszwecken entfällt, ist diese Position nicht einfach als instrumentelle Begründung zu verstehen. Inwiefern die Aktivität der Schafe noch als Teil natürlicher Prozesse gelten kann und so auch die Beweidung plausibel wäre, ist zumindest nicht eindeutig. Pflegemaßnahmen dagegen erscheinen bei einem Eigenwert natürlicher Prozesse als unbegründet.

Wenn wir die Berücksichtigung von Eigenwerten noch als »anthropozentrisch« bezeichnen wollen (und sie ist es, insofern sie die Schutzbemühung stets vom Menschen her *begründet*), erlaubt dies die Argumentation für jede der drei zur Debatte stehenden Alternativen. Anthropozentrische Argumente können also – entgegen einer weit verbreiteten Ansicht – gute Argumente für alle Naturschutzstrategien sein.

2. Physiozentrik

Anthropozentrische Begründungen haben sich inhaltlich als sehr vielfältig erwiesen. Wie stellen sich nun nicht-anthropozentrische Begründungen dar?

2.1. Selbstwert von Arten

In einem biozentrischen Egalitarismus haben alle Arten den gleichen Selbstwert. Es müßten daher zusätzliche Gründe angeführt werden, eine Art einer anderen, etwa die Orchidee der Schlehe, vorzuziehen. Wer Arten »an sich« einen intrinsischen Wert beimißt, müßte am ehesten für eine Strategie plädieren, bei der die Gesamtartenzahl am größten ist. Welche dies ist, muß auf Grundlage naturwissenschaftlicher Erfahrungen standortspezifisch entschieden werden. Nach der »*intermediate-disturbance-Hypothese*« scheint die Artenzahl bei mehr oder weniger regelmäßigen Störungen mittlerer Intensität – beispielsweise durch Pflegeeingriffe – am höchsten.

Andererseits ist es möglich und auch häufig der Fall, daß die fraglichen Arten besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht sind. Dann hat eine gefährdete Art einen höheren Wert als eine noch weit verbreitete. Auf dieses Argumentationsmuster spielen beispielsweise alle Begründungen an, die mit der Roten Liste argumentieren. Die Erhaltung seltener Arten kann aber selbstverständlich auch mit einem *Eigenwert* von Arten begründet werden.

2.2. Selbstwert natürlicher Prozesse

Wer als natürliche Prozesse allein solche bezeichnet, an dem Menschen nicht beteiligt sind, und diese für intrinsisch wertvoll hält, hat es schwer, überhaupt einen menschlichen Eingriff in natürliche Abläufe zu rechtfertigen. Auch ein intrinsischer Wert natürlicher Prozesse muß zwar gegen andere intrinsische Werte wie beispielsweise menschliche Gesundheit abgewogen werden; jedoch ist dieser Argumentationstyp derjenige, der am ehesten auf eine Position festgelegt ist, nämlich den Verzicht auf alle pflegerischen Maßnahmen, also eine strikte *hands off*-Strategie.

3. Inklusive Position

Eine inklusive Position versucht, den Gegensatz von Mensch und Natur aufzuheben und strebt nach einer »guten« Beziehung von Mensch und Natur. Sie würde zwischen naturgemäßen und naturfernen Wirtschaftsformen unterscheiden, weil nicht alle Nutzungen als nachhaltige oder naturverträgliche Interaktionen des Menschen mit der Natur zu bezeichnen sind. Die traditionelle Wandschäuferei könnte in diesem Konzept als gelungene Interaktionsform von Mensch und Natur gelten, die sowohl menschliche Nutzungsinteressen befriedigt als auch natürliche Vielfalt ermöglicht. In diesem Sinne kann sogar davon gesprochen werden, daß menschliche Kulturleistungen die Natur bereichern können. So haben Kulturmaßnahmen wie Rodung und Weide- und Landwirtschaft in Mitteleuropa seit der Späteiszeit die Arten- und Biotopvielfalt vergrößert.

Mit diesem abstrahierten und idealisierten Fallbeispiel wird deutlich, daß ganz unterschiedliche moralphilosophische Ausgangspositionen dieselben Ziele und Maßnahmen begründen können (s. Tab. 2). Der Umweltethiker Norton spricht daher von einer »Konvergenz« der Ziele im Umwelt- und Naturschutz bei unterschiedlichen Begründungen. Physiozentrische Konzeptionen können dabei keineswegs Naturschutz »besser« begründen als anthropozentrische. Vielmehr erweisen sich anthropozentrische Ethikbegründungen in Verbindung mit dem Konzept des Eigenwerts moralphilosophisch *und* in der Praxis oft als angemessener. Mit der Annahme von Eigenwerten und mit einer inklusiven Herangehensweise löst

sich der für den Naturschutz oft unterstellte und wenig produktive, unversöhnliche Gegensatz von Mensch und Natur auf.

Tab. 2: *Zum Zusammenhang von Naturschutzbegründung, -strategie und -argumentation: Welche Maßnahmen lassen sich in einem idealisierten Fallbeispiel wie begründen?*

| | Beweidung | Pflegemaßnahmen | Hände weg |
|--|-----------|-----------------|-----------|
| am Gebrauchswert orientierte Anthropozentrik | + | (+) | + |
| Anthropozentrik und Eigenwert von Arten | + | + | ? |
| Anthropozentrik und Eigenwert der Kulturgeschichte | ++ | + | - |
| Anthropozentrik und Eigenwert natürlicher Prozesse | (+) | - | ++ |
| Biozentrik: Selbstwert aller Arten | + | + | ? |
| Ökozentrik: Selbstwert natürlicher Prozesse | (+) | - | ++ |
| Inklusive Position | ++ | (+) | + |

- ++ Maßnahme ergibt sich fast zwangsläufig aus dem angeführten Argument
- + Maßnahme ist mit dem angeführten Argument zu rechtfertigen
- (+) Maßnahme läßt sich mit diesem Argument nur mit Mühe rechtfertigen
- Maßnahme läßt sich mit diesem Argument nicht rechtfertigen
- ? läßt sich pauschal nicht beurteilen, kommt auf den konkreten Einzelfall an

VI. Zu den Schwierigkeiten »ökologischer« Naturschutzbegründungen: Zwei Fallbeispiele

Wir haben in den vorangehenden Kapiteln die wissenschaftstheoretischen und moralphilosophischen Grundlagen der Natur(schutz)-ethik vorgestellt. In der Praxis sind die wechselseitigen Zusammenhänge von biologischen Erkenntnissen, Wertvorstellungen und Naturschutzbestrebungen äußerst kompliziert. Welche unterschiedlichen Wertvorstellungen in ökologische Theorien selbst und in Naturschutzkriterien einfließen, wird im ersten Beispiel anhand der Bewertung gebietsfremder Pflanzenarten dargestellt. Wie wissenschaftliche und gesellschaftliche Naturvorstellungen sich gegenseitig beeinflussen und in die Zielvorstellungen des Naturschutzes eingehen, zeigen wir im zweiten Beispiel anhand der Argumente zum »Schutz der natürlichen Evolution«.

1. Ethische Aspekte der Neophytenproblematik

Der Naturschutz schützt normalerweise »Natur« nicht generell, sondern unterscheidet zwischen erwünschten und unerwünschten Naturformen. So sind gezielte Eingriffe in Naturschutzgebiete in Deutschland eher die Regel als die Ausnahme, beispielsweise um die Verbuschung eines geschützten Offenstandorts zu verhindern. Sinn und Unsinn von Pflegemaßnahmen sind seit Jahren Gegenstand wissenschaftlicher und praxisorientierter Kontroversen. Ein hinsichtlich der zugrundeliegenden Wertvorstellungen besonders heftig umstrittenes Problem ist hierbei der Umgang mit der Etablierung und Ausbreitung nichtheimischer Tier- und Pflanzenarten.

für eine ausführliche Darstellung der Thematik siehe Eser (1999)

1.1. Probleme durch fremde Arten?

Menschen haben in den letzten 500 Jahren die natürlichen Grenzen zwischen den Floren- und Faunengebieten der Erde durch den internationalen Verkehr durchlässig gemacht. Absichtlich und unbeabsichtigt sind ungezählte Tier-, Pflanzen- und Mikroorganismenarten

siehe hierzu den Klassiker von Charles Elton (1958): *The Ecology of Invasions by Animals and Plants*

siehe Lohmeyer & Sukopp (1992)

siehe Bright (1995)

vergleiche hierzu beispielsweise die Diskussion zwischen Josef Reichholf und Rüdiger Disko in der Zeitschrift *Nationalpark* (Reichholf 1996, 1997, Disko 1996, 1997)

in Gebiete jenseits ihres natürlichen Verbreitungsareals gelangt. Einige von ihnen konnten sich in ihrer neuen Heimat langfristig etablieren. In manchen Fällen hatte die Ausbreitung gebietsfremder Arten gravierende Auswirkungen auf die ursprüngliche Flora und Fauna. Insbesondere auf Inseln und Kontinenten, die aufgrund ihrer langen erdgeschichtlichen Isolation einen hohen Anteil endemischer Arten haben, hat die Einbürgerung konkurrenzkräftiger eingeführter Arten zu dramatischen Artenverlusten und Landschaftsveränderungen geführt.

Auch die Flora Mitteleuropas ist in hohem Maße durch anthropogene Pflanzenwanderungen beeinflusst. 16 % der heute hier beständig vorkommenden Arten sind nur durch direkte oder indirekte Mithilfe des Menschen in unser Gebiet gelangt. Rund 7 % sind mit der Einführung des Ackerbaus vor mehr als 5.000 Jahren eingebracht worden und als sog. *Archäophyten* seit langem Teil unserer Flora. Arten, die erst nach 1500 eingeführt wurden, bezeichnet man als *Neophyten*. Sie stellen heute etwa 9 % unserer Flora. Anders als auf den ozeanischen Inseln haben die neuen Arten die natürliche Artenausstattung des mitteleuropäischen Raums bereichert, ohne bislang zu nennenswerten Verlusten heimischer Arten zu führen. Allerdings breiten sich einige wenige Neophyten an manchen Stellen so stark aus, daß sie die ursprünglich dort anstehende Vegetation lokal ganz oder teilweise verdrängen. Aus diesem Grund werden sie in manchen Gebieten im Zuge von Pflegemaßnahmen bekämpft.

In der Kontroverse geht es darum, welche Reaktion von seiten des Naturschutzes auf die Etablierung und Ausbreitung gebietsfremder Arten angemessen ist. Viele besorgte NaturschützerInnen fordern aufgrund der schlechten Erfahrungen mit einzelnen Einführungen, einheimischen Arten prinzipiell den Vorrang einzuräumen und möglichst keine fremden Arten mehr auszubringen oder anzupflanzen. Darüber hinaus sollen solche Arten frühzeitig bekämpft werden, von denen bekannt ist, daß sie zu einer eigenständigen Ausbreitung in angrenzende Flächen fähig sind. Eine generelle Ablehnung oder Bekämpfung fremder Arten wird dagegen als überzogener Aktionismus und unreflektierte Fremdenfeindlichkeit kritisiert. In der Debatte wird dabei der einen Seite Heimattümelei und Rassismus vorgeworfen, der anderen Verantwortungslosigkeit und eine Verharmlosung des Problems.

Einige ÖkologInnen versuchen, sich dieser Kontroverse durch Verweis auf die wissenschaftliche Wertfreiheit zu entziehen: Die Ökologie könne allenfalls zur Erklärung und Prognose des Aus-

breitungserfolgs eingeführter Arten beitragen. Eine Bewertung des Phänomens könne und dürfe sie als Naturwissenschaft nicht leisten.

Angesichts dieser Situation sind folgende ethische Fragen zu stellen:

- Ist die Forschung zur Neophytenproblematik wertfrei oder finden sich auch in wissenschaftlichen Arbeiten versteckte Wertungen? (1.2.)
- Auf welchen Werten beruht der Naturschutzgedanke allgemein und welche davon gehen in die Bewertung von Neophyten ein? (1.3.)
- Welche Werte außer den naturschutzrelevanten sind in der öffentlichen Diskussion über gebietsfremde Arten noch zu berücksichtigen? (1.4.)

1.2. Zur Wertfreiheit der Neophytenforschung

Wenn man ökologische Arbeiten zur Neophytenproblematik einer sprachkritischen Textanalyse unterzieht, lassen sich unbeabsichtigte, wertbehaftete Nebenbedeutungen der verwendeten Worte und Metaphern aufspüren. Dabei ist festzustellen, daß die Verwendung der Terminologie nicht immer der gebotenen oder unterstellten Wertfreiheit entspricht. In der Naturschutzliteratur wird mit dem Neophytenbegriff vielfach bereits eine Bewertung verbunden.

Wenn eine Art als Neophyt – oder im Englischen als »alien invader« – bezeichnet wird, so ist damit in vielen Fällen auch gemeint, daß die Etablierung und Ausbreitung der betreffenden Art aus der Naturschutzperspektive unerwünschte Folgen hat. Ökologische und Naturschutzforschung werden also – zum Teil mit Absicht – nicht getrennt.

Auch komplexere Begriffe, die auf umfangreiche Theorien verweisen, enthalten bei genauerer Betrachtung oft versteckte Werturteile. So lautet eine gängige Hypothese, daß vom Menschen ungestörte Biotope weniger anfällig für die Etablierung und Ausbreitung nicht-heimischer Arten seien. Sie gelten als »resistent«. Das Konzept der *Resistenz* entstammt ursprünglich einem medizinischen Kontext. In diesem Zusammenhang bezeichnet Resistenz die erfolgreiche Abwehr eindringender Krankheitserreger. Durch diese sprachliche Analogie wird suggeriert, erfolgreich eingewanderte Arten seien so etwas wie Krankheitserreger für das Ökosystem. Die Theorie selbst legt also durch die Bilder, die sie benutzt, bereits eine Bewertung nahe.

siehe Sukopp & Sukopp (1993)

siehe hierzu unsere Kritik an der falschen Verwendung der Begriffe »Biotopt« und »ökologisch« in Kap. II

In dem Sammelband »*Plant invaders – The threat to natural ecosystems*« nehmen die Herausgeber durchgehend eine Naturschutzperspektive ein. Die Auswirkungen eingeführter Arten auf die einheimische Flora und Fauna *müssen* ihrer Ansicht nach bereits bei der Begriffsbestimmung berücksichtigt werden. Folglich definieren sie »invasive plant« als »an alien plant spreading naturally (without direct assistance of people) in natural or seminatural habitats, to produce a significant change in terms of composition, structure or ecosystem processes.« (Cronk & Fuller 1995: 1)

Werthafte Vorentscheidungen ergeben sich beim Konzept immuner natürlicher Gesellschaften aber nicht nur aus dem medizinischen Kontext, sondern auch aus dem gesamten Naturbild, das die entsprechenden Theorien zeichnen. Liest man die Erklärungen für den Einbürgerungserfolg bestimmter Arten, so drängt sich folgendes Bild auf: Von Natur aus sind alle Ressourcen verteilt, jede mögliche Nische im Ökosystem besetzt. Erst wenn durch eine – in der Regel anthropogene – Störung neue Nischen geschaffen werden, können sich eingeführte Arten in die Lebensgemeinschaft einfügen. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, daß sich »aggressive«, konkurrenzstarke Arten in einer bereits besetzten Nische etablieren und dabei die angestammte Art verdrängen.

Die Natur erscheint in diesem Bild als ein wohlgeordneter Kosmos, der durch das Eingreifen des Menschen aus dem Gleichgewicht gerät. Solche normativ aufgeladenen Naturvorstellungen entsprechen oft unseren Intuitionen, weil sie seit der Antike Teil unseres abendländischen Weltbilds sind. Sie entziehen sich aber naturwissenschaftlicher Überprüfbarkeit vollständig. Deshalb sind sie in umweltpolitischen Diskursen als solche auszuweisen und nicht als ökologische Einsicht auszugeben.

1.3. Mit welchen Naturschutzwerten konfliktiert die Ausbreitung von Neophyten?

Als Kriterien im Rahmen von naturschutzfachlichen Bewertungen haben wir Natürlichkeit, Seltenheit, Vielfalt, Repräsentanz und Wiederherstellbarkeit eingeführt. Diese Liste ist zwar nicht vollständig, dürfte aber die wichtigsten Werte im Naturschutz wiedergeben. Ob und inwiefern diese Werte durch die Einführung und Ausbreitung gebietsfremder Arten tatsächlich berührt werden, ist eine Frage naturwissenschaftlicher Beurteilung, die hier nicht im Detail erörtert werden soll. Vielmehr sollen die Werte, die in die Neophytendebatte eingehen, im folgenden hinsichtlich ihres *Status* und ihrer *Begründung* diskutiert werden.

Natürlichkeit

Naturnähe nimmt einen hohen Wert im Naturschutz ein. Nicht nur in naturschutzfachlichen Bewertungen, sondern auch in naturethischen Argumentationen stellt der Naturzustand einen wichtigen Bezugspunkt dar. Da Neophyten definitionsgemäß vom Menschen jenseits ihrer natürlichen Verbreitungsgrenzen ausgebracht wurden, entspricht ihre Existenz in einem Gebiet nicht dem natürlichen Zu-

siehe Kap. II. 4 und
Tabelle 3

für eine Beurteilung der
Sachlage siehe die
Überblickswerke Drake,
Mooney u.a. (1989),
Hartmann, Schuldes u.a.
(1995), Kowarik (1996)

stand. Sie kollidiert daher mit dem Ziel einer Erhaltung natürlicher oder naturnaher Zustände.

Dieses Argument kann gegen die Schutzwürdigkeit anthropogener Vegetationsformen im allgemeinen vorgebracht werden: Auch die Verhinderung natürlicher Sukzessionen zur Erhaltung eines bestimmten geschützten Biotoptyps wird mit Bezug auf den Wert der »Natürlichkeit« kritisiert.

Für die aus Naturschutzperspektive problematischen Neophyten gilt allerdings, daß sie ihre Einführung zwar Menschen verdanken, ihren konkreten Wuchsort aber meist aus eigener Kraft erreicht haben. Ihre Ausbreitung und auch die Verdrängung anderer Arten geschehen »von selbst«, sind also auch als natürliche Vorgänge zu betrachten. Solange Arten fremdländischer Herkunft auf Kulturfleichen beschränkt sind, stellen sie noch kein Naturschutzproblem dar. Ein solches beginnt erst mit ihrer Verwilderung.

Natürlichkeit ist also kein Kriterium, das sich überzeugend als Argument für eine Bekämpfung von Neophyten durch den Naturschutz anführen läßt.

Artenschutz

Wenn durch die Ausbreitung einer eingeführten Art heimische Arten so stark zurückgedrängt werden, daß sie in ihrem Bestand gefährdet sind, lassen sich Artenschutzargumente für eine Zurückdrängung der Neophyten anführen. Allerdings führt die Ausbreitung von Neophyten meist nicht zu einem völligen Erlöschen anderer Arten, sondern allenfalls lokaler Populationen.

In Abhängigkeit von den unterschiedlichen moralischen Überzeugungen wird der Artenschutz selbst entweder mit möglichen zukünftigen Nutzen jeder einzelnen Art (instrumenteller Wert) oder mit einem Eigenwert oder Selbstwert aller Arten begründet. In den meisten Fällen, in denen mit dem Wert von Arten an sich argumentiert wird, geht es – oftmals entgegen den Intuitionen der Sprechenden – um den *Eigenwert*. Die besondere Beziehung, die Menschen zu der sie umgebenden Natur haben, steht dabei im Vordergrund. Es handelt sich dabei ganz wesentlich um die *Vertrautheit* der Natur und damit auch des Arteninventars. In unseren moralphilosophischen Vorüberlegungen hatten wir bereits darauf hingewiesen, daß moralische Sätze immer nur in einem bestimmten Zusammenhang und abhängig von bestimmten Vorannahmen wahr sind. Akzeptiert man Vertrautheit als Wert, dann kann die Aussage, bestimmte Neophyten minderten den Naturschutzwert, richtig sein.

diese Argumentation verweist auf die Heimat-schutztradition des Naturschutzes; siehe unten

Biologische Vielfalt

Selbst wenn durch Neophyten in Deutschland kein Artensterben verursacht wird, können sie einen lokalen oder regionalen Verlust an biologischer Vielfalt verursachen. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt – in der aktuellen Debatte meist mit dem Schlagwort »Biodiversität« bezeichnet – stellt derzeit ein zwar inhaltlich unbestimmtes, aber dennoch unstrittiges Ziel weltweiter Naturschutzbemühungen dar. Die Ökologie kennt die unterschiedlichsten Formen der Vielfalt, beispielsweise Artenvielfalt, Strukturvielfalt oder raum-zeitliche Heterogenität. Was genau im Naturschutz unter »Vielfalt« zu verstehen ist, bedarf stets einer eindeutigen und operationalisierbaren Festlegung.

Jenseits dieses praxisorientierten Aspekts kann aus ethischer Perspektive nach der Begründung dieses Ziels gefragt werden. Diese geht zum Teil in Artenschutzargumenten auf: Wenn Arten unwiederbringlich aussterben, geht die weltweite Vielfalt zurück. Aber selbst wenn durch Neophyten keine einzige Art aussterben würde, wird die zunehmende Angleichung des Arteninventars ursprünglich verschiedener Gebiete als Verlust an Vielfalt gewertet. In diesem Fall ist die Erhaltung der Biodiversität auf der Begründungsebene auf die Erhaltung lokaler oder regionaler, naturräumlicher oder kulturbedingter *Verschiedenheit* rückführbar. Es geht dabei also nicht nur um Vielfalt, sondern auch um die *Besonderheit* und *Eigenart* von Lebensgemeinschaften. Solche Verschiedenheit ist nicht an sich, sondern mit Bezug auf Menschen wertvoll. Menschen schätzen *ganz bestimmte* Naturräume und wollen sie genau so erhalten, wie sie die Natur oder unsere Vorfahren hervorgebracht haben. Indem hier der Wiedererkennungswert oder Erinnerungswert von Natur für Menschen bedeutsam ist, muß Biodiversität als Eigenwert und nicht als Selbstwert eingestuft werden.

Diversität wird auch auf genetischer Ebene als Wert angeführt. Da die genetische Ausstattung eines Organismus meist nicht äußerlich erkennbar ist, kann hier ein ästhetischer oder Wiedererkennungswert nicht angenommen werden. Sofern durch die Einkreuzung neuer Gene phänotypische Eigenschaften entstehen, die sich negativ auf heimische Tier- oder Pflanzenarten auswirken, reichen Artenschutzargumente völlig aus, diese Entwicklung zu kritisieren. Wenn stattdessen von einer »Verunreinigung« des Genpools heimischer Arten durch »fremde« Gene gesprochen wird, könnte es sein, daß hier fragwürdige ideologische Vorstellungen von Reinrassigkeit eine Rolle spielen.

zur Unterscheidung von
Eigen- und Selbstwert
siehe Kap. IV. 4

Funktionsfähigkeit des Ökosystems

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit eines Ökosystems ist eine Zielvorstellung, die zwar rein naturwissenschaftlich klingt, sich aber inhaltlich nicht ohne Zusatzargumente füllen läßt. Gemäß unserer Ausführungen zur Wertfreiheit der Ökologie kann man strenggenommen nicht zwischen »besser« und »schlechter« funktionierenden Ökosystemen unterscheiden. Auch ein eutrophierter See funktioniert noch in irgendeiner Weise. Selbstverständlich funktioniert er aber anders als vorher – und er enthält andere Arten.

Das Wort »Funktion« läßt die Annahme eines instrumentellen Werts vermuten: Etwas hat eine bestimmte Funktion für etwas anderes. Dies läßt im Fall der Ökosystemfunktion allerdings die Frage auftauchen: wofür? Wenn Funktionsfähigkeit des Ökosystems nichts anderes besagt, als die Sicherung des Überlebens der ansässigen Organismenarten, ginge das Argument in keiner Weise über Artenschutzargumente hinaus. Man würde das Ökosystem schützen, *um* Arten zu schützen. Aber welchen Sinn könnte es machen, Ökosysteme *um ihrer selbst willen* zu schützen? Was bedeutet es, daß ein Ökosystem es *selbst* bleibt? Ist eine Flußaue, in der sich Monobestände von *Reynoutria japonica* etabliert haben, nicht mehr »sie selbst«?

Zweifelsohne können bestimmte Funktionen des Systems, an denen Menschen interessiert sind, durch die Etablierung von Neophyten beeinträchtigt werden: Durch verminderte Uferbefestigung verursachte Uferabbrüche sind aber eher ein wasserbauliches als ein ökologisches Problem. Ähnliches gilt für die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche *Prunus serotina* in Forsten, die in erster Linie Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung zur Folge hat. Insofern »Leistungsfähigkeit« entweder gleichbedeutend mit »Nutzungsfähigkeit« oder mit »Lebensgrundlage von Arten« ist, kann die Funktionsfähigkeit eines Ökosystems immer nur einen instrumentellen Wert darstellen.

Eigenart

Bereits im Abschnitt über »Biologische Vielfalt« haben wir das Problem der weltweiten Angleichung der ursprünglich verschiedenen Floren und Faunen durch anthropogene Einführungen und Verschleppungen diskutiert. Der Wert, auf den hierbei implizit Bezug genommen wird, ist die Eigenart. Was bedeutet der Wert der Eigenart? Da soll etwas »eigen« bleiben, nicht ver-fremdet. Der Wert der Eigenart ist also dem der Ursprünglichkeit verwandt. Wir kennen allerdings nicht nur naturräumliche Eigenart, sondern auch durch

zur Wertfreiheit der
Wissenschaft siehe
Kap. II. 2.1

zum Problem der Identität
von Ökosystemen siehe
Jax *et al.* (1998)

Kulturmaßnahmen hervorgebrachte »eigenartige« Lebensgemeinschaften. Wichtig ist hier offenbar der *Raumbezug* und die *Unverwechselbarkeit*. Diese spezielle Artenkombination kann und soll es so und nicht anders nur an diesem speziellen Ort geben. Der Raumbezug und die große Bedeutung des Wiedererkennungswertes im Begriff der Eigenart legen eine Verwandtschaft mit dem Begriff der Heimat nahe.

Heimat

Die Wertschätzung der Heimat steht historisch am Anfang der deutschen Naturschutzbewegung. Sie ist bis heute ein nicht zu vernachlässigendes Argument für den Schutz der Natur. Dabei sollte »Heimat« nicht auf Heimattümelei verkürzt werden. Vielmehr kann der Begriff der Heimat in einem erweiterten Sinne das Ideal einer gelungenen Beziehung von Menschen und Natur bezeichnen. Natur ist für Menschen Heimat dann und nur dann, wenn sie sich in ihr wohl fühlen können.

Indem es hier wieder um die Beziehung zwischen Mensch und Natur geht, hebt auch das Heimatgefühl auf einen Eigenwert der Natur ab. Ein solches Bedürfnis nach einer Heimatlichkeit der Natur kann als Wert in Naturschutzdebatten eingebracht werden, muß sich aber – wie alle anderen Werte – in der öffentlichen Diskussion einer kritischen Abwägung stellen.

»Heimat muß man mögen können«
(Heringer 1981:18)

Tab. 3: *Naturschutzwerte, die durch Neophyten beeinträchtigt werden können*

| Naturschutzwert | Mögliche Beeinträchtigung durch Neophyten |
|--|--|
| <i>Natürlichkeit</i> | Einführung durch den Menschen = unnatürlich |
| <i>Wert von Arten</i> | Verdrängung geschützter Arten |
| <i>Artenvielfalt</i> | Aufbau artenarmer Bestände |
| <i>Genetische Vielfalt</i> | Uniformisierung durch Hybridisierung |
| <i>Funktionsfähigkeit des Ökosystems</i> | Veränderung der Standorteigenschaften mit negativen Folgen für die angestammte Flora und Fauna |
| <i>Eigenart von Natur und Lebensgemeinschaften</i> | Weltweite Angleichung der Floren und Faunen |
| <i>Heimat</i> | Verlust der Vertrautheit der umgebenden Natur |

1.4. Welche Werte sind in der öffentlichen Debatte noch zu berücksichtigen?

An der Diskussion um die Etablierung und Ausbreitung eingeführter Arten lassen sich noch zwei weitere Werte illustrieren, die in der Wissenschaftsethik eine zentrale Rolle spielen: Verantwortung und Redlichkeit.

Verantwortung

Angesichts des Wissensvorsprungs, den ÖkologInnen vor anderen Mitgliedern der Gesellschaft hinsichtlich möglicher schädlicher Folgen von Pflanzeneinführungen haben, kommt ihnen auch eine besondere Verantwortung zu. Wenn sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse Grund zu der Annahme haben, daß nah verwandte Arten miteinander hybridisieren und so Gene einer neu eingeführten Art in ansässige Arten einwandern können, so ist dies eine Information, die beispielsweise für die Beurteilung der Gefahren durch die Ausbringung gentechnisch veränderter Pflanzen durchaus relevant ist. Nach dem Prinzip »Zugang zu allen Informationen« kann es als Teil wissenschaftlicher Verantwortung aufgefaßt werden, solche Kenntnisse in die öffentliche Debatte einzubringen.

Redlichkeit

Ebenfalls Teil wissenschaftlicher Verantwortung ist es aber, dabei *sachlich* und *sachgemäß* zu bleiben. Die Warnung vor »Killeralgen« etwa – selbst wenn sie mit noch so hehrer Absicht erfolgt – schürt Vorurteile, die dem Grundsatz wissenschaftlicher Aufklärung widersprechen. Unsachgemäße Darstellungen und Überzeichnungen einer Problematik lassen sich mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit des Anliegens nicht rechtfertigen. Aussagen, die sich als wissenschaftliche Erkenntnis ausgeben, aber offensichtlich in politischer Absicht erfolgen, sollten als solche kritisiert werden.

Auch mit der dabei verwendeten Sprache sollte verantwortungsvoll umgegangen werden. Wenn etwa die mitteleuropäische Schwarzpappel durch die Einkreuzung von Genen nordamerikanischer Herkunft als Habitat für heimische Insekten entfällt, kann die Bevorzugung der heimischen Baumart aus Artenschutzgründen gerechtfertigt sein. Die aufgrund historischer Parallelen problematische Rede von einer »Überfremdung« des Genpools sollte dagegen wegen der moralisch bedenklichen und meist auch nicht beabsichtigten rassistischen Implikationen vermieden werden.

Vor dem Hintergrund des Vorwurfs der Fremdenfeindlichkeit ist schließlich zu bedenken, daß die Natur an sich uns Menschen notwendig fremd ist. In dieser Fremdheit liegt ihre Faszination und zugleich ihre Bedrohlichkeit. Dieser unausweichlichen Ambivalenz im Verhältnis von Mensch und Natur müssen auch naturethische Entwürfe gerecht werden. Ethische Ansätze, die den Wert der Natur weder ausschließlich vom Menschen noch ausschließlich von der Natur her begründen, sondern die *Beziehung* zwischen Mensch und Natur in den Vordergrund stellen, können diesem Anspruch am ehesten genügen.

2. Evolution und Naturschutz. Zum Verhältnis von Evolutionsbiologie, Ökologie und Naturethik

für eine ausführliche Darstellung des Themas siehe Potthast (1999)

»Ziel des Naturschutzes ist es letztendlich, natürliche Prozesse zu erhalten, d.h. Anpassung, evolutive Weiterentwicklung, aber auch Artbildung. [...] Ein Hauptziel des Naturschutzes ist es, den Gesamtbestand an Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer naturgegebenen bzw. kulturhistorisch gewachsenen räumlichen Vielfalt unter den Bedingungen der Auslese so zu sichern, daß die natürliche Entwicklung der Arten gewährleistet ist, d.h. die Evolution möglichst unbehindert weitergehen kann.« (Blab *et al.* 1995: 13; die Autoren vertreten das deutsche Bundesamt für Naturschutz)

Ausgangspunkt der Studie über »die Evolution« und »den Naturschutz« war die Beobachtung, daß in naturschutzpolitischen Auseinandersetzungen von vielen Seiten die Rede von »der Evolution« erklingt. Einerseits wird betont, daß Naturzerstörung nicht nur zur Gefährdung seltener Arten, sondern auch der weiteren Evolutionsprozesse im ökologischen Gesamtzusammenhang führt. Andererseits ist zu hören, daß in der Evolution ohnehin »alles fließt« und daher das Beharren auf Erhaltung bestimmter Zustände wissenschaftlich antiquiert sei, ja daß man sogar durchaus einmal lokale Populationen und Gebiete verändern oder gar opfern könne. Sind vielleicht sogar nicht Arten und Lebensgemeinschaften, sondern vielmehr die (evolutiven) Prozesse selbst dasjenige, was der Naturschutz sichern soll?

Wer die Bedeutung des Evolutionsbegriffs im Naturschutz verstehen will, muß bedenken, daß es sich dabei um eine Verknüpfung von naturwissenschaftlichen, praxisorientierten und philosophisch-weltanschaulichen Elementen handelt. Die Relevanz der Evolutionsbiologie für den Naturschutz liegt auf drei Ebenen:

- **Naturwissenschaftliche Ebene:** Evolutionstheorie wird zur wissenschaftlichen Fundierung des Naturschutzes herangezogen, beispielsweise zur Erläuterung der funktionalen Rolle der genetischen Vielfalt und der Artenvielfalt in ökologischen Systemen oder der Bedeutung des lokalen oder globalen Biotop-schutzes zur Erhaltung biotischer Ressourcen und der Leistungen des Naturhaushalts.

- **Praktisch-operationale Ebene:** In der Planung konkreter Naturschutzmaßnahmen und -strategien geht es beispielweise um die Bestimmung von Arealgrößen für lebensfähige Populationen oder um die Bedeutung der genetischen Diversität *in situ* (im Freiland) für Naturschutzgebiete.
- **Ethische Begründungsebene:** Der Schutz natürlicher Evolutionsprozesse wird als *Ziel* des Naturschutzes genannt; dabei finden sich sehr verschiedene Begründungen.

zur Trennung der verschiedenen Ebenen siehe auch Kap. II. 4

2.1 Ökologie und Evolutionsbiologie als Grundlage der Naturschutztheorie

Die Theoriebildung der Ökologie und des Naturschutzes war lange auf eine kausale Beziehung zwischen Diversität (Artenreichtum) und Stabilität der Lebensgemeinschaft und des Ökosystems ausgerichtet (*Diversitäts-Stabilitäts-Hypothese*). Später beachtete man zunehmend *Nicht-Gleichgewichtszustände* in ökologischen Systemen. Bedeutsam waren erstens die Hypothese, daß natürliche Störungen mittlerer Intensität notwendig zur Erhaltung des Systems sind, zweitens die Mosaik-Zyklus-Theorie natürlicher lokaler Bestandszusammenbrüche als Grundlage für die langfristige Waldregeneration sowie drittens die unterschätzte Bedeutung kleinräumiger Dynamik in ökologischen Systemen. Nachdem diese Konzepte die Dynamik gegenüber der Konstanz natürlicher Einheiten betonten, lag es nahe, auch den Begriff der Evolution im Naturschutz – aber nicht nur dort – als Perspektive steter Veränderung zu verstehen. Vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten sind die *Veränderlichkeit* ökologischer Systeme und deren zugrundeliegende evolutive Prozesse thematisiert worden. Allerdings war dies nicht immer so: zwischen 1940 und 1975 – suchte man nach evolutionären Erklärungen und Hintergründen der *Stabilität* von Ökosystemen. In diesem Sinne wird Evolutionstheorie stets herangezogen, um ökologisch als bedeutsam angesehene Phänomene in einen umfassenden Zusammenhang biologischer Theorie einzubetten.

medium disturbance hypothesis (Connell 1978)

Mosaik-Zyklus-Theorie (Remmert 1991)

patch-dynamics-concept (Pickett & White 1985)

siehe Botkin (1990); Pickett *et al.* (1992): »flux of nature«

Unstrittig für Naturschutzfragen ist wohl folgendes: Alle Lebewesen des Planeten Erde entstanden im Laufe einer gemeinsamen Stammesgeschichte. Sie sind Produkte ein- und desselben Evolutionsprozesses. Die großräumige Zerstörung natürlicher und naturnaher Lebensräume insbesondere in den letzten Jahrzehnten führte und führt weiterhin zu einer erheblichen globalen und lokalen Ausrottung von Arten. Die Industrialisierung der Landwirtschaft hatte für Kulturformen von Tieren und Pflanzen auch den Verlust geneti-

scher Vielfalt als Resultat des Sortenverlustes zur Folge. Gleichzeitig hat die Geschwindigkeit des Aussterbens wildlebender Arten – selbst im Vergleich mit früheren großen Aussterbeperioden in der Erdgeschichte – so zugenommen, daß die bislang gekannte Stammesgeschichte als ganze bedroht scheint. Blicke die Zerstörungsrate der Lebensräume weiterhin so hoch, könnten auch die zunächst übriggebliebenen Spezies sich aufgrund der raschen globalen anthropogenen Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Auf globaler Ebene betrifft dies insbesondere den Verlust der tropischen Regenwälder und Korallenriffe als der artenreichsten Lebensräume. Vor einem solchen Hintergrund scheint die moralische Pflicht zur Sicherung dieser Artenvielfalt mittels der ihr zugrundeliegenden evolutiven Prozesse nicht nur unmittelbar und intuitiv plausibel, sondern sogar fast unbestreitbar. Was aber kann es bedeuten, die »natürliche Evolution« und »evolutive Prozesse« sichern zu sollen? Was verbirgt sich hinter dem Begriff »Evolution«, welche wissenschaftlichen Theorien, welche Metaphern, welche Naturbilder sind mit ihm verbunden, wenn er im Naturschutz und in der Ethik verwandt wird? Welche Zusammenhänge bestehen zwischen der Stammesgeschichte der Lebewesen (Evolution im eigentlichen Sinne), der Veränderlichkeit ökologischer Systeme, der Evolutionsbiologie als naturwissenschaftlicher Disziplin sowie den Methoden, Zielen, Begründungen und den damit verbundenen Wertannahmen des Naturschutzes?

2.2 Evolution und Naturschutzziele: naturschutzpraktische Aspekte

Das Naturschutzziel einer Erhaltung evolutiver Prozesse umfaßt mehrere praktische Aspekte, die unterschiedliche Zusammenhänge betreffen:

- *Kulturpflanzen- und Nutztierzucht*: Im Zusammenhang mit einer an Kriterien der Nachhaltigkeit, der biologischen Vielfalt und der Funktionsfähigkeit ökologischer Systeme ausgerichteten Landwirtschaft ergibt sich, *Sortenvielfalt in situ zu erhalten*, also eine regional vielfältige Tier- und Pflanzenzüchtung. »Evolution« bedeutet dabei allerdings gerade nicht die Abwesenheit menschlicher Eingriffe, sondern Sortenzucht im freilandökologischen Zusammenhang mit wildlebenden Organismenarten. Das dramatische Ausmaß des Verschwindens von Landsorten als Grundlage der Kulturpflanzenzucht betont nachdrücklich diese evolutionsbiologisch gut fundierte Forderung. Die mora-

lische Verpflichtung, Kultursortenvielfalt und deren evolutive Weiterentwicklung – »evolutive Potentiale« für unbekannt neue Eigenschaften – unter Selektionsbedingungen im Freiland zu erhalten, ist also vom Nutzen her instrumentell begründet und bezieht sich auf zukünftige Generationen von Menschen. Ernstzunehmende Gegenargumente liegen nicht vor. Naturschutz und die Erhaltung regionaler und lokaler Kultursortenvielfalt schließen sich nicht aus, sondern sind gemeinsame Elemente eines wohlverstandenen Kulturlandschaftsschutzes.

- *Schutz »natürlicher« evolutiver Potentiale:* Diese Forderung ist in bezug auf wildlebende Organismen differenziert zu betrachten. Da Evolutionsprozesse ohnehin stattfinden, ist es nötig genauer zu spezifizieren, welche Entfaltungsmöglichkeiten welcher biologischen Einheiten geschützt werden sollen und warum.

a) Zum einen ist die Forderung nichts anderes als die Forderung nach Schutzgebieten, die möglichst ohne Einwirkung des Menschen sich selbst überlassen werden sollen. Dies entspricht der seit dem 19. Jahrhundert aufgeworfenen Forderung nach Erhaltung einer Wildnis mit dem Motto: »Laßt der Natur ihren (unbeeinflussten) Lauf!«. Entscheidend ist die Abwesenheit menschlicher Eingriffe, die mit einem Eigenwert (oder – problematischer – mit einem Selbstwert) völlig unbeeinflusster Prozesse begründet wird.

b) Zum anderen jedoch bedeuten »evolutive Potentiale« die Erhaltung bestimmter Populationen von Organismen in einem bestimmten Gebiet *unabhängig* davon, ob und wie stark dieses anthropogen geprägt ist. Auf der praktischen Ebene wird hier zunächst nach der notwendigen Mindestpopulationsgröße gefragt. Nicht biologisch begründbar ist aber, warum eine bestimmte Population in diesem Gebiet überhaupt erhalten werden soll. Hier wird die Argumentation auch mit einem allgemeinen Verweis auf die Notwendigkeit der Erhaltung biologischer Vielfalt schwierig. Vor allem bei naturschützerisch relevanten und biogeographisch »interessanten« Populationen am Rande ihres Verbreitungsgebietes kann meist nicht gezeigt werden, daß Populationsprozesse, Artbildung oder genetischer Austausch wichtig »für die Evolution« sind, weil nicht klar ist, inwiefern die Erhaltung der bestimmten Population bedeutsam ist. In der Regel dürfte für Mitteleuropa zudem die angestrebte naturräumliche Ausstattung das Ziel ausschließen, völlig unbeeinflusste Evolution zuzulassen. »Sicherung der Evolution« bedeutet vielmehr

siehe Frankel (1974),
Frankel & Soulé (1981)

die Sicherung der Fortentwicklungsmöglichkeiten raumzeitlich bestimmter und im einzelnen zu bestimmender Populationen von Organismen in ihrem ökologischen Zusammenhang.

- *Prozeßschutz statt Artenschutz?* Oft wird Artenschutz berechtigterweise kritisiert, wenn er auf nur wenige spektakuläre Spezies ohne Berücksichtigung der anderen Arten und der ökologischen Gesamtzusammenhänge beschränkt bleibt. Dennoch orientiert sich auch der Prozeßschutz daran, letztlich alle Organismenarten eines bestimmten Systems zu erhalten. Die Sicherung notwendiger Prozesse (beispielsweise Überflutungsdynamik oder Zulassen von Feuer) ist Mittel zu diesem Zweck. Aus der Perspektive der Evolutionsbiologie wird die spezifische und unersetzbare Bedeutung jeder einzelnen Art betont. Sie kann gerade nicht durch Verweis auf abstrakte Funktionen oder Prozesse beseitigt werden, da die Akteure der Stammesgeschichte im ökologischen Kontext immer Organismen bestimmter lokal einzigartiger Populationen und Spezies sind. Die Evolutionsbiologie stärkt also die Bedeutung eines richtig verstandenen Schutzes aller Arten in ihrer Besonderheit, die gleichzeitig eine Veränderlichkeitsperspektive umfaßt.
- Eine sich auf die Evolution beziehende Naturschutzethik steht vor einer großen Bandbreite von Verknüpfungsmöglichkeiten im Rahmen eines anscheinend kategorischen Imperativs: »Handle so, daß Du stets zum Mehren der evolutiven Optionen beiträgst und nie zu deren Minderung!« Ebenso könnte diese Maxime evolutionstheoretischer Erwägung aus einem utilitaristischen Gesamtnutzen-Maximierungsprinzip entwickelt werden. Doch bereits Norman Myers hat darauf hingewiesen, daß im einzelnen kaum entscheidbar ist, welche Arten, Lebensgemeinschaften oder Ökosysteme die evolutiven Optionen besonders erweitern, welche organismischen oder genetischen Ressourcen zu fördern und erhalten, bzw. welche zu opfern wären. Der Versuch einer wissenschaftlichen Zuweisung zukünftiger Bedeutung für die Evolution macht überhaupt keinen Sinn – außer man weiß schon, was man nutzen will (Landsorten von Kulturpflanzen und Nutztiere, Arzneipflanzen). Aber dann ist gerade das Argument der noch offenen Potentialität nicht mehr stichhaltig.

siehe Myers (1979)

2.3. Grundlegende Fragen der Begründung von Evolution als Schutzziel

- *Naturmetaphysik*: Mit der Forderung nach Erhaltung evolutiver Potentiale oder Prozesse ist eine bestimmte moralisch gehaltvolle ontologisierende Naturauffassung verbunden. Sie bewegt sich als naturwissenschaftliche Erzählung im Zwischenbereich zwischen Erklären und Deuten. Zum einen wird – in der Sprache der Biologie – die zusammenhängende genealogische Kette aller Lebewesen betont, welche es als ungerecht erscheinen läßt, unsere mitevolvierten Lebewesen auszurotten. Dies betrifft ausdrücklich zunächst alle Lebewesen, und zwar positiv als Wertschätzung der Organismen als Vorfahren und derzeitige Koevolutionspartner der Menschen. Eine für alle Beteiligten zwingende Begründung eines Selbstwertes ergibt sich nicht aus dem Evolutionsprozeß. Vielmehr existiert ein Eigenwert als Resultat einer Wertschätzung durch Menschen. Ebenso wenig wie religiöse Gewißheiten können jedoch naturmetaphysische Annahmen in einer pluralistischen säkularen Gesellschaft als verbindlich akzeptiert werden; sie sollten aber als freiwillig übernommene Identifikationsangebote ihren Platz haben, sofern sie das Toleranzgebot erfüllen.

Der Verweis auf »die Evolution« bietet eine kosmologische Sicherheit, er weist sowohl dem Menschen als auch der sonstigen Natur einen Ort, eine Geschichte, ein Verstehen im Rahmen eines Weltbildes zu. Diese Art von Verständnis ermöglicht die Ausbildung einer »Zuneigung«, eines Gefühls der Verantwortung aufgrund von genealogischer Nähe aller Organismen. In diesem Naturverständnis ist die Natur nicht das dem Menschen gegenüberstehende Andere, und es erscheint als Verpflichtung, Rücksicht und Vorsicht im Umgang mit allen Lebewesen walten zu lassen.

- *Verantwortung für die Evolution*: Der Ausgangspunkt dieser Debatte, die sich inzwischen unter dem Begriff der Biologischen Vielfalt (»Biodiversität«) forsetzt, war ausgesprochen anthropozentrisch. Inzwischen aber ist im Kern der Argumentation zuweilen eine physiozentrische Figur wirksam. Selbst bei derzeit nutzlos erscheinenden Arten wird deren evolutives Potential als intrinsisch wertvoll angesehen. Es gibt Arten, die weder zum nicht-instrumentellen Wohl und der Erbauung des Menschen beitragen noch als Bausteine hochkomplexer, interdependenten Ökosysteme oder des evolutiven Geschehens nötig sind. Wird

das Argument der Vernetztheit und damit verbundenen funktionellen Unverzichtbarkeit jeder Art ins Feld geführt, so muß es als spekulativ und wissenschaftlich nicht belegbar ausgewiesen werden. Gleichwohl ist es ernst zu nehmen als Anzeichen eines neuen Naturverständnisses im Rahmen möglichst vorsichtigen Umgangs mit der Natur. Weder anthropozentrisch noch physiozentrisch, sondern im Bewußtsein der Interaktion zwischen Menschen und Natur läßt sich ein Eigenwert natürlicher Objekte konzipieren, der die Trennung Mensch – Natur aufzuheben versucht. Solche Ansätze greifen notwendig auf naturmetaphysische Felder der Reflexion zurück.

- Die Erhaltung der natürlichen Evolution als *Prozeßschutz* legt zunächst den Schutz der Natur möglichst unabhängig von menschlichen Einflüssen nahe. Für den Naturschutz ergibt sich daraus ein Reservatsdenken und die scharfe Abgrenzung von der Nutzung durch den Menschen – sei sie urban, landwirtschaftlich oder touristisch. Meist wird dabei angenommen, daß natürliche Evolutionsprozesse erstens besser funktionieren und zweitens, daß sie auch wertvoller seien als anthropogene. Im Rahmen naturwissenschaftlicher Argumentation lassen sich aber beide Annahmen nicht stichhaltig begründen, da sie *Bewertungen* voraussetzen. Erhaltung oder Bevorzugung natürlicher Prozesse wären beispielsweise mit der relativen Seltenheit oder einer regionalen Besonderheit zu begründen, nicht aber mit einer abstrakten Hinweis auf Evolution.
- Das Kriterium der *Fehlerfreundlichkeit* stammt aus der Technikbewertung und einem bestimmten Zweig der ökologisch orientierten Ökonomie. Darin wird Evolution als sich selbst organisierender und aufrechterhaltender Prozeß verstanden. Dessen Prinzipien sind in einem *instrumentellen* – und nicht etwa naturalistischen – Sinne anwendbar zur Beurteilung von Handlungen, welche die Funktion von Ökosystemen beeinflussen. Der mittels Fehlerfreundlichkeit auf Erhaltung und Zukunftsoffenheit von Systemen zielende Evolutionsbegriff orientiert sich nicht selten an Vielfalt, die erst aufgrund menschlicher Nutzung entstand und dadurch neue Evolutionspfade eröffnete. Der Schutz genetischer Vielfalt im agrarischen und forstlichen Bereich sowie die Forderung eines klugen Managements von Natur- ebenso wie Kulturlandschaften ergeben sich aus dieser Position. Da Fehlerfreundlichkeit über den instrumentellen Nutzen für Menschen mit Bezug auf die Aufrechterhaltung ökologischer Systeme) eingeführt wird, liegt hier *kein* Sein-Sollen-

siehe Kap. II. 4

Zur Fehlerfreundlichkeit in Natur und Technik siehe Weizsäcker & Weizsäcker (1986), in der Ökonomie siehe Faber *et al.* (1992)

Fehlschluß vor. Zu prüfen bleibt aber, wie konkret sich die Vorstellung von Fehlerfreundlichkeit tatsächlich zur Beurteilung natürlicher und anthropogener Systeme heranziehen läßt – jenseits der berechtigten Forderung, stets möglichst viel Unterschiedliches zu erhalten.

- Grundsätzlich besteht die Frage, ob Evolution in bestimmte zu bevorzugende Richtungen verlaufen soll. Wenn ja, ist zu klären welche richtenden oder optimierenden Prozesse dabei wirken. Möglicherweise ist es aber allein die Abwesenheit menschlicher Einwirkung, die zu sichern wäre. Da von den Antworten die Wertschätzung und die praktischen Schutzziele im Naturschutz entscheidend abhängen, folgt abschließend eine ausführliche Analyse unterschiedlicher Evolutionsverständnisse, die zu unterschiedlichen Begründungen und Zielvorstellungen führen.

2.4 Zwei unterschiedliche Naturkonzeptionen in der Begründung zur Sicherung der Evolutionsprozesse

Alle Begründungsversuche einer Norm, »die Evolution« oder »evolutive Prozesse und Potentiale« schützen zu sollen, müssen auf einem sehr allgemeinen Naturverständnis beruhen. Dies geht über Erkenntnisse der Naturwissenschaft weit hinaus und berührt Fragen der Naturmetaphysik. Oft aber werden solche metaphysischen Grundlagen wenig berücksichtigt. Hinsichtlich des Evolutionsverständnisses in der Naturethik lassen sich zwei Grundkonzeptionen zu einer unvereinbaren Alternative zuspitzen. Die folgende *These* charakterisiert dementsprechend naturphilosophische und naturethische Gegensätze: Der Vorstellung, daß »Evolution« schutzwürdig ist, können zwei Naturbilder zugrundeliegen: Entweder wird angenommen, daß die natürlich evolvierte Natur »besser« funktioniere als die von Menschen zivilisatorisch überformte und daß daher natürliche Evolutionsprozesse auch moralisch zu bevorzugen seien (A). Oder aber kann die Vorstellung der Evolution wird zur Utopie des Fortschritts in der Natur, welcher auch die Umgestaltung der Natur durch Arbeit von Menschen einschließt und nicht von vorherhin anthropogene Evolution abwertet (B).

A Natürliche Evolution als Vorbild, anthropogene als Problem?

Gemäß der in Kap. II erläuterten erkenntniskritischen Tradition ist die Natur als solche, als »Ding an sich« (um mit Kant zu sprechen)

nicht erkennbar. Allerdings kann mithilfe der naturwissenschaftlichen Methodik zwar widerlegbares, jedoch immer besser werdendes objektives Wissen über die Mechanismen der Natur gewonnen werden. In dieser Konzeption von Natur und Wissenschaft ist eine vorbestimmte Richtung der natürlichen Evolution aus erkenntnistheoretischen Gründen grundsätzlich nicht ermittelbar. Der heutige Stand der Naturwissenschaft wird dahingehend gedeutet, daß Evolutionsprozesse offen im Sinne einer unvorhersehbaren Weiterentwicklung sind. Dies bedeutet, daß Arten und andere Taxa nicht mit Notwendigkeit entstanden, aber auch nicht rein zufällig sind, sondern sich in der je spezifischen Situation unter bestimmten Rahmenbedingungen entwickeln konnten. Auch wenn anscheinend Phänomene wie Komplexitätszunahme der Organismen und Diversität der Arten und Interaktionen in der Evolution aufgetreten sind, können sie im Rahmen der Evolutionsbiologie nicht als Fortschreiten in eine vorbestimmte Richtung gelten. Es darf im Rahmen der Theoriesprache gar keine internen Entwicklungsziele geben. In der Evolutionsbiologie hat die Stammesgeschichte also keine vorbestimmte Richtung, kein Ziel und noch viel weniger einen Sinn. Aus diesen Gründen müssen religiös oder säkular aufgeladene Ideen eines Ziels (Telos) oder eines Sinns (in) der Evolution grundsätzlich zurückgewiesen werden.

In einer solchen Auffassung wird die Natur erkenntnistheoretisch und metaphysisch völlig getrennt vom Menschen gesehen. Für ethische Fragen ergibt sich daraus die substantielle, nicht nur begriffliche, Trennung zwischen Selbstwerten (in) der Natur und Werten von (Zivilisations)Menschen. Diese Unterscheidung legt die Idee einer Opposition physiozentrischer und anthropozentrischer Naturschutzbegründungen nahe. *Entweder* ist die Natur intrinsisch mit Werten ausgestattet oder es sind *allein* Menschen, die Werte erzeugen und zuschreiben können. So richtig letzteres auf der erkenntnistheoretischen Ebene ist, so problematisch ist es für wertethische Fragen, weil es die Beziehung und den Wert der Beziehung zwischen Menschen und Natur (hier: der Evolution) ganz einseitig formuliert. Ebenso wie in physiozentrischen Ansätzen konzipieren auch viele VertreterInnen des Anthropozentrismus einen Gegensatz zwischen dem Zivilisationswesen Mensch und der Natur einschließlich der biologischen Anteile des Menschen. Natur ist auch hier das Gegenüber, das Andere der Zivilisation. Gleichzeitig erhält jeder *Eingriff* in die evolvierende Natur eine vorab negative Beurteilung. Damit sind allerdings erhebliche Widersprüche verbunden, denn die Bevorzugung möglichst unbeeinflusster Natur gilt im Na-

turschutz dann plötzlich nicht mehr, wenn menschliche Landnutzung eine bestimmte gewünschte biologische Lebewelt erst ermöglicht und aufrechterhält. Eine solche Ausnahme vom Prinzip der Nichtbeeinflussung ist logisch inkonsistent. Eine allein auf natürliche Evolutionsprozesse abzielende Begründung des Kulturlandschaftsschutzes ist schlichtweg unmöglich. Ebenso wenig überzeugend wäre es, einfach all das, was man gerne schützen möchte, als zur natürlichen Evolution gehörig zu bezeichnen und gegen die »unnatürlichen« moderneren Zivilisationsfolgen abzugrenzen.

Oft wird unterstellt, daß Evolutionsprozesse optimal oder zumindest besser abgepuffert gegen Katastrophen verlaufen, wenn sie vom Menschen nicht verfälscht werden. Mit solchen und ähnlichen Formulierungen wird allerdings gegen die eigene Norm der Wertfreiheit wissenschaftlicher Aussagen verstoßen: Es mag manchen oberflächlich betrachtet plausibel erscheinen, die vom Menschen durcheinandergebrachte »Devolution« der ordentlichen »Evolution« in der Natur gegenüberzustellen. Um naturwissenschaftlich-deskriptive Aussagen handelt es sich dabei keinesfalls, sondern um Ideologie im Namen und unter Berufung auf die Autorität der Biologie.

siehe Lorenz (1973)

Die Sichtweise der natürlich optimierten Evolution hat auch Konsequenzen für den moralischen Status von Menschen. In einer an biologischen Kriterien orientierten Sichtweise der Ethik ist es nicht möglich, die moralische Sonderstellung des Menschen zu begründen: alle als *moralisch relevant erachteten* Kriterien können entweder bei einzelnen Menschen fehlen, oder Tiere weisen bestimmte dieser Kriterien ebenfalls auf. Aus dieser Position ergibt sich in vielen utilitaristischen Ansätzen und in der Mitleidsethik die moralische Gleichheit von empfindungsfähigen – wie auch immer dies biologisch abgrenzbar sein soll – Tieren und dem Menschen. Nicht selten wird gleichzeitig offen oder latent menschenfeindlich (misanthropisch) die zivilisations skeptische Trennung zwischen dem die Natur zerstörenden Gesellschaftswesen Mensch einerseits und der Natur als Summe aller Lebewesen inklusive eines »ursprünglichen« naturangepaßten Menschen vorgenommen. Erst in dieser *Kombination* von mehr oder minder offenem Biologismus mit einer Zivilisations skepsis liegt es nahe, die scharfe Trennung zwischen Biozentrik und Anthropozentrik in Naturschutzfagen überhaupt hervorzuheben. Die Naturwissenschaft aber bietet keiner dieser beiden Naturschutzethik-Fronten Kriterien dafür, welche Eingriffe des Menschen in die Evolution moralisch erlaubt sind und welche nicht.

Im Hinblick auf ihr Evolutionsverständnis gleichen sich Positionen, deren Vertreter sie als völlig unvereinbar begreifen: auf der einen Seite die Anhänger der These, daß alles, was einen Wert hat, ihn vom Menschen erhält, auf der anderen Seite diejenigen, die mit unterschiedlichen Argumenten objektive Werte in der Natur selbst behaupten. Beide berufen sich aber auf übereinstimmende Konzepte (auch) zur Begründung des Evolutionsschutzes: (1) Die Idee einer Verbundenheit mit der Natur als *genuin biologische*; (2) die Idee, daß die natürliche Evolution Fehlerfreundlichkeit und Produktion von Neuheit besser als der Mensch in der gesamten westlichen Zivilisation verwirklicht habe, (3) die Idee einer richtungslosen Evolution, die gleichzeitig durch die natürliche Selektion gleichsam von unsichtbarer Hand stabilisiert ist. Eine solche anthropologisch-biologische und tendenziell misanthropische Deutung vernachlässigt systematisch Partialinteressen, Machtverhältnisse und Differenzen innerhalb von Gesellschaften und Staaten als Ursachen der Umweltkrise.

B Fortschritt in der Evolution auch mit den Menschen?

In einem anderen Verständnis der Evolution werden die methodologischen Spielregeln der Naturwissenschaft nicht von vornherein verworfen, wohl aber in einen völlig anderen erkenntnis- und gesellschaftstheoretischen Kontext gestellt. Als gemeinsamer Nenner steht ein gegen den »Positivismus« gerichtetes Naturverständnis, das unter anderem die theoretische Spaltung zwischen der Zivilisation und einer davon getrennten Natur ablehnt. In dieser Perspektive gibt es Richtungen der Evolution, welche sich objektiv in der Welt zeigen: Zunahme der Vielfalt an Lebensformen, Komplexität der Lebewesen und ihrer Interaktionen sowie die Entstehung des menschlichen Geistes als bisheriger Höhepunkt des Entwicklungsprozesses der Welt. Solche Entwürfe sind notwendig spekulativ und legen eine Naturmetaphysik zugrunde, welche nicht durch naturwissenschaftliches Wissen begründbar ist, ihm aber auch nicht widerspricht. Sie wenden sich gegen eine Trennung der Subjektivität des Menschen vom reinen Objektcharakter der Natur. Gleichzeitig ergibt sich daraus, daß die Bevorzugung einer von Menschen unbeeinflussten Natur nicht unbegründet, sondern – im Rahmen des aufgehobenen Mensch-Natur-Dualismus – schlicht sinnlos ist. Der Einheitscharakter der Natur vollzieht die Opposition physiozentrisch *versus* anthropozentrisch nicht mit. Aufgrund der graduellen Unterschiedlichkeit in Richtung einer Höherentwicklung ist aller-

zu einer solchen Metaphysik der Biologie siehe Jonas (1973)

siehe die »inklusive« Position in Kap. IV. 2 und V. 3

dings die größere moralische Bedeutsamkeit des Menschen *innerhalb* des Naturverständnisses gesichert. Nur dann, wenn der menschliche Geist, die Vergesellschaftung, die Kultur des Menschen in die »Natur des Menschen« integriert gedacht werden, erhält die Sonderstellung des Menschen eine Begründung und einen Sinn.

Die biologische Evolution wird verstanden als Teil eines insgesamt sinnhaften Weltprozesses. Sie wird damit auch zu einem Gut, *weil* sie Teil des Prozesses ist und der Verwirklichung noch offener Potentiale dient. Damit besitzen die konkreten Organismen als Produkte des Prozesses und Substrat der weiteren Veränderung einen *Sinn* – und als solche Repräsentanten von Sinn auch einen moralischen Wert. Von hier aus ist der Schritt zu einer Norm, die den Schutz der Organismen einschließlich ihrer noch zu verwirklichenden Potentiale fordert, plausibel. Eine weitere Konsequenz ist Widerspruch gegen das (vulgär)darwinistische Selektionsparadigma der Evolutionslehre, vielmehr erscheint Evolution nun mit positiv konotierten harmonischen Bildern (siehe Zitate).

Wer aus einer solchen Perspektive von der *Evolution als Schutzgut* spricht, entwirft ein im besten Sinne des Begriffs utopisches Szenario der Zukunft, einer Zukunft des gelungenen Mensch-Natur-Verhältnisses, von dem Ernst Bloch als »Heimat« (Bloch 1959: 1628) gesprochen hat. Natur ist dabei weder nur Lehrmeisterin noch steht sie dem Menschen als rein schutzbedürftig gegenüber, weil die Trennung der Natur vom arbeitenden Menschen sinnlos ist. Einen Wert haben die Stammesgeschichte und evolutive Potentiale allerdings hier nicht an sich, sondern *allein* über die Bezüge zur menschlichen Praxis in einem weiten Sinne, welche Naturwissenschaft *und* naturphilosophische Reflexion einschließt.

Für die naturschutzethische Diskussion der Evolution sollten aus dem Gesagten folgende Konsequenzen gezogen werden:

- Es ist Zeit, den fruchtlosen Streit um Anthropozentrik gegen Physiozentrik aufzugeben, indem die impliziten Vorannahmen thematisiert werden und die gemeinsame Perspektive von menschlicher Zivilisation und Natur hervorzuheben. Die vermeintlichen Selbstwerte der Natur sind relationale Eigenwerte der Beziehung zwischen Menschen und Objekten (in) der Natur. Für juristische Fragen und Gesetzestexte bestehen andere begriffliche und inhaltliche Schwierigkeiten die gesondert zu diskutieren sind (vgl. Hampicke 1995, Ott 1996).
- Es sollten Flächen zur Ermöglichung unbeeinflusster evolutiver Prozesse bereitgestellt werden. Allerdings kann dies nicht als

»Ich kann nicht sehen, warum die Einzigartigkeit der Menschen als der potentiellen Verkörperung einer sich selbst bewußt gewordenen Natur nicht mit der Einzigartigkeit anderer Arten sich in der Weise versöhnen läßt, daß beide, Gesellschaft und Natur, eine gemeinsame ökologische Entwicklung teilen, die dem evolutionären Prozeß letztlich intellektuellen und ethischen Sinn verleiht. Den besonderen Platz der Menschheit in der Natur zu leugnen ist nicht weniger einseitig, als anderen Lebensformen ihren Platz im Ökosystem streitig zu machen.«

(Bookchin 1985: 15)

»Es läßt sich, wenn überhaupt, im Lichte dessen, was wir wissen, ein sehr anderes Bild der natürlichen Welt aufzeigen: das einer fruchtbaren Natur, in dem die biologische Evolution von einer langen Geschichte wachsender Vielfalt und Komplexität gezeichnet ist, die mehr von ökologischer Komplementarität und symbiotischen »Mutualismus« geprägt wurde als von einem erbarmungslosen Wettbewerb zwischen monadischen, isolierten Arten.«

(Bookchin 1985: 13)

ökologisch-evolutionsbiologische Überlebensnotwendigkeit eingefordert werden, sondern vielmehr als regionalspezifisch relevanter Eigenwert von Objekten der Anschauung und der Aufrechterhaltung evolutionär entstandener Vielfalt. Mit derselben Begründung sind auch anthropogene Evolutionsprozesse in Kulturlandschaften zu sichern.

- Evolution ist ein faszinierendes Phänomen, aber kein Vorbild für den menschlichen Umgang mit der Natur, es sei denn, extern ausgewiesene Ziele werden instrumentell durch ein Kriterium wie Fehlerfreundlichkeit zwecks Erhaltung eines Systems operationalisierbar und beurteilbar.
- Die Idee einer »Optimalität der natürlich evolvierten Natur« als Gegensatz zur zivilisationsgeprägten kann das Schutzziel »Evolutionsprozesse erhalten« nicht widerspruchsfrei begründen und transportiert verdeckte metaphysische und ideologische misanthropische Unterstellungen über die »Natur« des Menschen in der Zivilisation. Dagegen verfällt eine prozeß- und fortschrittsorientierte »Utopie eines Noch-Nicht-Seienden« nicht dem problematischen und wenig hilfreichen Dualismus anthropozentrischer oder physiozentrischer Naturschutzbegründung, setzt aber eine strittige Naturmetaphysik voraus. Die Rede über Evolution, Ethik und Naturschutz kommt nicht an solchen Debatten vorbei. Ein Verzicht auf diese Auseinandersetzung durch Rückzug auf die Scheinsicherheit metaphysikfreier Naturwissenschaft wäre vor dem Hintergrund des Dargestellten sachlich unangemessen. Wer über die Evolution im Kontext des Naturschutzes redet, darf von ihrer oder seiner zugrundeliegenden Naturmetaphysik ebensowenig schweigen wie von der Politik. In jeder Naturethik gehen die Werte durch den Menschen und seine Ideen einer gerechten Welt unter Einschluß der natürlichen Gegebenheiten ein. Auch die Werte der Natur entstehen in der Sphäre des Gesellschaftlichen, der politischen Praxis, und weisen auf diese zurück.

VII. Fazit: Die Rolle der Ethik im Naturschutz

In vier Thesen wollen wir die Rolle der Ethik im Naturschutz zusammenfassen. Dabei geht es (1) um den Zusammenhang von Naturwissenschaft und Normen bzw. Handlungsanweisungen, (2) um ethische Aspekte der Aufstellung von Naturschutzzielen, (3) um Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Argumenten zum Schutz anthropogener und nicht-anthropogener Natur sowie (4) um den nur scheinbaren Gegensatz von Mensch und Natur.

(1) Ökologie und Evolutionsbiologie können als naturwissenschaftliche Disziplinen nicht allein klären, was im Naturschutz zu tun ist.

Ökologie und Evolutionsbiologie als naturwissenschaftliche Disziplinen beschreiben natürliche Phänomene und versuchen, sie im Rahmen möglichst allgemeiner Theorien zu erklären. Bewerten kann Naturwissenschaft das, was sie beschreibt, nicht. Beispielsweise kann die Ökologie unter Zuhilfenahme bekannter evolutionstheoretischer Gesetzmäßigkeiten eine bestimmte Wahrscheinlichkeit angeben, mit der die Zerstörung eines bestimmten Mindestareals zum Aussterben einer Population führen wird. Ob dies erwünscht oder unerwünscht ist, kann sie dagegen nicht entscheiden. Die Bewertung dieses Vorgangs ist eine *moralische*, das Ergreifen von Gegenmaßnahmen eine *politische* Frage.

Weil Naturwissenschaft idealiter »wertfrei« in dem Sinn ist, daß sie keine moralischen oder sonstigen Wertungen natürlicher Phänomene oder anthropogener Eingriffe vornehmen kann, muß der tatsächliche Eintrag von Werten in die Ökologie und die Evolutionsbiologie untersucht und kritisiert werden. Manche Begriffe und Theorien der Ökologie und der Evolutionsbiologie spiegeln Weltbilder wider, die hinter der wissenschaftlichen Fassade leicht unerkannt bleiben. Wir kritisieren, daß in umweltpolitischen Diskursen Weltbilder und Wertvorstellungen zuweilen als vermeintlich objektive naturwissenschaftliche Erkenntnisse vertreten werden. Sie müssen offengelegt und diskutiert werden, wenn sie innerhalb naturwissenschaftlicher Kontexte auftauchen.

siehe Fallstudien in
Kap. VI zu Neophyten und
Evolution

Der Beitrag von Ökologie und Evolutionsbiologie zur Benennung von Problemen und zur Entwicklung von Schutzstrategien ist unstrittig. Allerdings kann der unkritische Verweis auf biologische Theorien die ethischen und politischen Positionen zum Schutz von Arten oder Lebensgemeinschaften nicht legitimieren. Naturwissenschaftliche Forschung vermag die Werte, auf die sich der Naturschutz bezieht, aus prinzipiellen Gründen nicht selber zu erzeugen und auch nicht zu erkennen. Insofern wird die Bedeutung der Ökologie und der Evolutionsbiologie für den Naturschutz auf der *Be-gründungsebene* überschätzt.

(2) Aus ethischer Perspektive müssen Naturschutzziele ebenso wie die damit verbundenen Bewertungskriterien allgemeine Zustimmung erfahren können.

Aus der Beschränkung ökologischer Aussagen auf die deskriptive und die Erklärungsebene ergibt sich ein Bewertungsproblem: Bewertungen sind auf andere Weise verallgemeinerbar als naturwissenschaftliche Erkenntnisse. Bewertungen setzen notwendig Werte als Bezugspunkte voraus, über die aber oft keine Einigkeit besteht.

Die Diskussion um das Bewertungsproblem im Naturschutz würde erheblich an Klarheit gewinnen, wenn die häufig miteinander verwechselten unterschiedlichen Ebenen deutlicher kenntlich gemacht und auseinandergehalten würden:

- naturschutzfachliche Bewertungsverfahren,
- Beurteilung der Praktikabilität und Umsetzung von Kriterien und Variablen für Bewertungsverfahren,
- Beurteilung der Gültigkeit und Angemessenheit naturwissenschaftlicher Theorien – auch als Grundlage zur Bearbeitung von Naturschutzfragen,
- ethische Beurteilung der Ziele, Mittel und Maßnahmen im Naturschutz, Prüfung der vorgebrachten Naturschutzargumente,
- strategische Beurteilung des Erfolgs und der Akzeptanz von Argumenten für den Naturschutz,
- politisch-administrative Bewertungen im Rahmen von Abwägungen und Entscheidungen.

Dabei müssen insbesondere die Aspekte strategischer Erfolgsaussichten und der Praktikabilität entschieden von wissenschaftlichen Fragen und Normbegründungen getrennt werden.

Sprachlich sollten – auch im Rahmen von Bewertungsverfahren – »Bewertung« und »Beurteilung« unterschieden werden. Wo die

Richtigkeit einer Aussage über einen Sachverhalt angesprochen ist, schlagen wir vor von »Beurteilung« zu sprechen. In der fachkundigen Beurteilung naturschutzrelevanter Fragen liegt eine wichtige Aufgabe von Ökologie und Evolutionsbiologie. Wenn es dagegen um die *Wertdimension* eines Sachverhalts geht, handelt es sich um eine »Bewertung« im strengen Sinne. Eine moralische Bewertung muß, um nachvollziehbar und überzeugend zu sein, argumentativ begründet werden. Wenn ÖkologInnen sich am gesellschaftlichen Diskurs beteiligen, müssen sie sich bemühen, ihre Fachkenntnisse und ihre persönlichen Überzeugungen auseinanderzuhalten und ihre eigenen, zunächst subjektiven werthafteren Vorentscheidungen so weit wie möglich offenzulegen und zu begründen. Ziel dieses Bemühens ist nicht eine wertfreie Begriffsverwendung, sondern das Bewußtmachen moralischer Dimensionen zentraler, vermeintlich rein deskriptiver Kriterien (beispielsweise »Seltenheit« oder »Natürlichkeit«). Oft transportiert bereits die Auswahl der Kriterien unausgesprochen bestimmte Zielvorstellungen. Solche Vorentscheidungen sollten gerade von Naturschutzfachleuten deutlich(er) als solche angegeben und nicht im naturwissenschaftlichen, sondern im ethischen Kontext verortet werden.

Die begrifflich notwendige Unterscheidung von objektiven, wertfreien wissenschaftlichen Fakten und subjektiven Wertvorstellungen darf aber nicht mit der wissenschaftlichen Realität verwechselt werden: So sind biologische Kriterien, die zur Bewertung eines Objekts herangezogen werden, vielfach bereits von subjektiven Wertvorstellungen geleitet. Diese Rede von der Subjektivität von Werten besagt aber keineswegs von vornherein – wie oft unterstellt wird – ihre Beliebigkeit oder gar Irrationalität, sondern bezeichnet lediglich ihren Ursprung in den beteiligten Subjekten. »Subjektiv« im abfälligen Sinn dieses Wortes werden sie erst, wenn sie sich nicht vernünftig begründen lassen oder wenn ihre vernünftige Begründung verweigert wird. Auch im Naturschutz sind argumentativ geleitete Debatten die einzig mögliche Legitimationsgrundlage für Entscheidungen. Im Gegensatz zur gegenwärtigen politischen Praxis sollten dabei möglichst viele Beteiligte (und zwar nicht allein finanziell Interessierte, Grundbesitzer und Anlieger) gleichberechtigt und ohne Ausnutzung ökonomischer oder politischer Vormacht zu Wort kommen.

In der politischen Auseinandersetzung erscheint die Position des Naturschutzes als sehr schwach, seine Anliegen lassen sich derzeit schwerer als noch vor einigen Jahren zu Gehör bringen oder gar durchsetzen. Bei den klassischen Nutzungskonflikten haben Natur-

schutzinteressen gegenüber anscheinend (ge)wichtigeren ökonomischen und sozialen Interessen allzu oft das Nachsehen. Aufgrund häufiger Erfolglosigkeit besteht ein Bedarf an überzeugenden und zugleich politisch durchsetzungsstarken Grundsatz-Argumenten für den Naturschutz. Dabei wird häufig die Ansicht geäußert, Natur müsse um ihrer selbst willen geschützt werden und nicht aufgrund menschlicher Interessen. Die damit verbundene Forderung nach Anerkennung eines Eigenwerts oder eines Selbstwerts der Natur hat also einen praktischen Hintergrund: Naturschutzargumente sollen dem Abwägungsprozeß zwischen unterschiedlichen Nutzungen entzogen werden, weil sonst – so die Befürchtung – Naturschutzanliegen immer von ökonomischen Interessen ausgestochen würden. Indem Rechte oder Selbstwerte der Natur postuliert werden, erscheint Naturschutz nicht mehr als eines unter vielen Anliegen von Menschen, sondern von einer grundsätzlich anderen Qualität. Nicht zuletzt aufgrund solcher Überlegungen entstand die Forderung, einen Selbstwert (Wert »an sich«) und damit moralische Rechte der Natur auch in der Verfassung zu verankern. Dagegen haben wir argumentiert, daß die Konzeption der *Eigenwerte* natürlicher Objekte aufgrund philosophischer Erwägungen stichhaltiger ist und daß sie gleichzeitig den vielfach geäußerten Ansprüchen an die Begründung einer nicht rein instrumentellen Beziehung zur Natur genügt.

Wie die Ökologie muß auch die Ethik überzogene Erwartungen hinsichtlich ihres praktischen Nutzens zurückweisen. Ethik ist kein Ersatz für Politik. Gute, also stichhaltige Argumente sollten daher trotz der empfundenen Dringlichkeit der Situation von strategischen Argumenten bzw. von Durchsetzungsstrategien deutlich unterschieden werden. Manche Argumente sind zwar sehr öffentlichkeitswirksam, halten aber einer kritischen Überprüfung aus naturwissenschaftlicher oder ethischer Perspektive nicht stand (etwa daß »fremde« Arten nicht in »unsere« Ökosysteme passen). Aus ethischer Perspektive sollten Argumente nicht an strategischen Überlegungen ausgerichtet werden. Ebensowenig statthaft ist die populistische Überzeichnung oder die Verfälschung von Sachverhalten.

(3) Naturschutzstrategien, die auf eine nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft ausgerichtet sind, bedürfen anderer Begründungen als solche, die die Natur »um ihrer selbst willen« schützen wollen.

Wer Kulturlandschaften schützen will, muß anerkennen, daß die angemessene Nutzung der Natur ein moralisch legitimes Interesse ist, und kann eine entsprechende Naturveränderung nicht prinzipiell als unmoralisch betrachten. Das zentrale Kriterium der Nachhaltigkeit bei der Nutzung und Gestaltung der Kulturlandschaft ist eindeutig *anthropozentrisch* begründet. Anthropozentrische Positionen sind auch aus moralphilosophischen Gründen stichhaltiger als physiozentrische Ansätze. Sie werden aber häufig kritisiert, weil sie den moralischen Gefühlen im Naturschutz Engagierter widersprechen.

Physiozentrische (= bio- bzw. ökozentrische) Ansätze kommen solchen Intuitionen bezüglich des »Selbstwerts« oder »Rechts der Natur« entgegen, lassen sich aber mit gängigen Landnutzungs- und Naturschutzformen nur schwer vereinbaren. Allein für Nationalparke, Wildniszonen und Tabuflächen können sie hilfreich sein. Sie sind jedoch auch hier nicht unbedingt erforderlich, denn das Sichern unbeeinflusster Naturabläufe läßt sich auch mit Verweis auf menschliche Interessen und Wertsetzungen legitimieren.

Unter Berücksichtigung der Forderung, daß alle naturschutzpolitischen Entscheidungen möglichst breite Zustimmung erhalten können sollten, wäre solchen Argumenten der Vorzug zu geben, die ohne weitreichende religiöse oder metaphysische Voraussetzungen auskommen. Die Konzeption eines *Eigenwerts* natürlicher Objekte sieht im Gegensatz zu derjenigen von *Selbstwerten* nicht völlig vom Menschen ab. Vielmehr legt sie Wert auf die auch für unsere Intuitionen so bedeutsame Beziehung zwischen uns und der Natur.

Freilich kann auf der Ebene *konkreter* Zielformulierungen für bestimmte Objekte nicht einfach mit einer einheitlichen Standard-Begründung argumentiert werden, sondern unterschiedliche Zielsetzungen verlangen in der Regel unterschiedliche Begründungen, unter Umständen, etwa im Falle ihrer Unvereinbarkeit, auch gerechtfertigte Prioritätensetzungen. Gerade mit Bezug auf Eigenwerte kann die Frage »Gewährenlassen oder Pflege?« nicht per se beantwortet werden. Vielmehr muß im konkreten Kontext ermittelt werden, welches Ziel aus welchen Gründen zu bevorzugen ist.

(4) Auch in bezug auf die Ethik ist es unzutreffend und problematisch, menschliche Nutzungsinteressen und das Anliegen des Naturschutzes als unvereinbar zu betrachten.

In manchen Naturschutzdebatten entsteht gelegentlich der Eindruck, die Natur solle nicht *für* den Menschen, sondern *vor* dem Menschen geschützt werden. Insbesondere die Forderung, die Natur »an sich« in den Mittelpunkt der Begründung zu stellen, bestärkt eine strikte Trennung von Mensch und Natur. Solche Positionen sind problematisch: zum einen, weil sie mit grundsätzlichen erkenntnistheoretischen und moralphilosophischen Schwierigkeiten behaftet sind, zum anderen aber auch, weil sie im politischen Prozeß der Durchsetzung von Naturschutzinteressen kontraproduktiv sein können. Wenn im Namen der Natur generell gegen Anliegen von Menschen argumentiert wird, können sich an dieser Argumentation Grundsatzkonflikte entzünden, die die Auseinandersetzung in Richtung einer falschen Alternative (Mensch *versus* Natur) leiten. Es ist wichtig zu betonen, daß Konflikte zwischen Naturschutzanliegen und Nutzungsansprüchen meist keine Konflikte zwischen »Mensch« und »Natur« sind, sondern *Interessenkonflikte* unter Menschen.

Bestrebungen zum Schutze der Natur sollten auf eine umfassende Idee des guten Lebens von Menschen gerichtet sein, und nicht auf eine Frage des bloßen Überlebens reduziert werden. Bezüglich naturethischer Begründungen ist die Frage nach Mensch *oder* Natur – im Sinne der eingeführten Unterscheidung anthropozentrischer versus biozentrischer Ethiken – falsch gestellt. Hier erfüllt das Konzept eines *Eigenwerts* der Natur, der in der *Beziehung von Menschen zur Natur* liegt, eine Brückenfunktion zwischen dem Anschein nach sich ausschließenden Positionen.

Literatur

- Aristoteles (1987): Physik. Vorlesung über Natur. Übersetzt, mit einer Einleitung und mit Anmerkungen hg. v. Hans Günter Zekl. Hamburg (Meiner).
- Birnbacher, Dieter (1980): Sind wir für die Natur verantwortlich? In: Ökologie und Ethik/ hg. v. D. Birnbacher. Stuttgart (Reclam): 103-139.
- Blab, Josef, Klein, Manfred & Axel Ssymank (1995) Biodiversität und ihre Bedeutung in der Naturschutzarbeit. Natur und Landschaft 70: 11-18.
- Bloch, Ernst (1959): Das Prinzip Hoffnung. Frankfurt a.M. (Suhrkamp).
- Bookchin, Murray (1985): Die Ökologie der Freiheit – Wir brauchen keine Hierarchien. Weinheim & Basel (Beltz).
- Botkin, D. B. (1990): Discordant harmonies – a new ecology for the 21st century. New York (Oxford University Press).
- Bright, Chris (1995): Bioinvasion: Der Vormarsch der fremden Arten. World Watch 4(5): 10-23.
- Connell, Joseph H. (1978): Diversity in tropical rain forests and coral reefs. Science 199: 1302-1310.
- Cronk, Quentin C. B. & Fuller, Janice L. (1995): Plant invaders – The threat to natural ecosystems. London, Glasgow, Weinheim (Chapman & Hall).
- Disko, Rüdiger (1996): In dubio contra reum. Mehr Intoleranz gegen fremde Arten. Nationalpark (4/96): 38-42.
- Disko, Rüdiger (1997): »Grauhörnchen für Bayern«. Nationalpark(3/97): 43-46.
- Drake, James A., Mooney, Harold A., Di Castri, Francesco, Groves, Richard H., Kruger, Fred J., Rejmanek, Marcel & Williamson, Mark (Hg.)(1989): Biological invasions. A global perspective Scope 37. Chichester, New York, Brisbane (John Wiley & Sons) xxiv + 525.
- Ehrenfeld, David (1997): Das Naturschutzdilemma. In: Ökophilosophie/ hg. v. D. Birnbacher. Stuttgart (Reclam): 135-177.
- Elton, Charles S. (1958): The ecology of invasions by animals and plants. London (Methuen).
- Engels, Eve-Marie (1993): George Edward Moores Argument der »naturalistic fallacy« in seiner Relevanz für das Verhältnis von philosophischer Ethik und empirischer Wissenschaft. In: Ethische Norm und empirische Hypothese/ hg. v. L. H. Eckensberger & U. Gähde. Frankfurt a. M. (Suhrkamp): 92-132.
- Erz, Wolfgang (1986): Ökologie oder Naturschutz? Überlegungen zur terminologischen Trennung und Zusammenführung. Ber. ANL 10: 11-17.
- Eser, Uta (1999): Der Naturschutz und das Fremde. Ökologische und normative Grundlagen der Umweltethik. Frankfurt/M. (Campus).
- Eser, Uta & Potthast, Thomas (1997): Bewertungsproblem und Normbegriff in Ökologie und Naturschutz aus wissenschaftsethischer Perspektive. – Z. Ökologie u. Naturschutz 6: 163-171.
- Faber, Malte, Manstetten, Rainer & Proops, John (1992): Toward an open future: ignorance, novelty, and evolution. In: Costanza, R., Norton, B. G. & Haskell, B. D. (Hg.): Ecosystem Health – New goals for environmental management. Washington D.C. & Covelo CA (Island Press): 72-96.
- Frankel, Otto H. (1974): Genetic conservation: our evolutionary responsibility. Genetics (XIII. International Congress of Genetics, Symposium on Genetics and Society) 78: 58-65.
- Frankel, Otto H. & Soulé, Michael E. (1981): Conservation and Evolution. Cambridge MA (Cambridge University Press).

- Fuchs, Manfred (1990): Naturschutzforschung: Abgrenzung, Ziele, Aufgaben. Konzept der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Laufener Seminarbeiträge (3/90): 6-13.
- Habermas, Jürgen (1983): Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt a.M. (Suhrkamp).
- Hampicke, Ulrich (1995): Biozentrische und anthropozentrische Naturethik – Randbemerkungen und Vorschlag für eine Gesetzesnovellierung. – Schr.-R. f. Vegetationskunde, Sukopp-Festschrift, 27: 45-52
- Hartmann, Elisabeth, Schuldes, Helga, Kübler, Renate & Konold, Werner (1995): Neophyten. Biologie, Verbreitung und Kontrolle ausgewählter Arten. Landsberg (ecomod).
- Heiland, Stephan (1992): Naturverständnis. Dimensionen des menschlichen Naturbezugs. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).
- Heringer, Josef K. (1981), Landschaftsbild – Eigenart und Schönheit, Tagungsberichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) 7: 12-22
- Hume, David (1978): Ein Traktat über die menschliche Vernunft. 3. Buch: Über die Moral. Hamburg (Meiner). (engl. Orig.: A Treatise of Human Nature, 1739)
- Jax, Kurt, Jones, Clive G. & Pickett, Steward T.A. (1998): The self-identity of ecological units. *Oikos* 82: 253-264.
- Jonas, Hans (1973): Organismus und Freiheit – Ansätze zu einer philosophischen Biologie. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht).
- Kowarik, Ingo (1996): Auswirkungen von Neophyten auf Ökosysteme und deren Bewertung. *Texte des Umweltbundesamtes* 58: 119-155.
- Krebs, Angelika (1997): Naturethik im Überblick. In: *Naturethik/ hg. v. A. Krebs. Frankfurt/M. (Suhrkamp): 337-379.*
- Landespflege, Deutscher Rat für (1988): Zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Gutachtliche Stellungnahme und Ergebnisse eines Kolloquiums des Deutschen Rates für Landespflege.
- Leopold, Aldo (1970): A Sand County Almanach – with Essays on Conservation from round river. Ballantine Books, New York, 295 S. (Orig. bei Oxford University Press 1949 und 1953).
- Lohmeyer, Wilhelm & Sukopp, Herbert (1992): Agriophyten in der Vegetation Mitteleuropas. Bonn-Bad Godesberg (BfANL).
- Lorenz, Konrad (1973): Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit. München (Piper).
- Midgley, Mary (1994): The end of anthropocentrism? In: *Philosophy and the natural environment/ hg. v. R. Attfield & A. Belsey. Cambridge (University Press): 103-112.*
- Mieth, Dietmar (1995): Ethische Evaluierung der Biotechnologie. In: Schell, T. v. & Mohr, H. (Hg.): *Biotechnologie – Gentechnik. Eine Chance für neue Industrien. Berlin (Springer): 505-530.*
- Moore, George Edward (1978): *Principia ethica. Revised edition. Cambridge (Cambridge University Press). (Orig. 1903).*
- Myers, Norman (1979): *The sinking ark – a new look at the problem of disappearing species. Oxford (Pergamon Press).*
- Norton, Bryan G. (1991): *Toward unity among environmentalists. New York, Oxford (Oxford University Press).*
- Ott, Konrad (1996): Wie ist eine diskursethische Begründung von ökologischen Rechts- und Moralnormen möglich? In: ders.: *Vom Begründen zum Handeln. Aufsätze zur angewandten Ethik. Tübingen (Attempo): 88-128.*
- Ott, Konrad (1997): *Ipsa Facto. Zur ethischen Begründung normativer Implikate wissenschaftlicher Praxis. Frankfurt/M. (Suhrkamp).*
- Pfordten, Dietmar von der (1986): *Ökologische Ethik (Reinbek).*
- Pickett, Steward T. A., Parker, V. Thomas & Fiedler, Peggy L. (1992): The new paradigm in ecology: implications for conservation biology above the species level. – In: Fiedler, P. L. & Jain, S. K.

- (Hg.): Conservation biology. The theory and practice of conservation, preservation and management. New York (Chapman & Hall): 65-88.
- Pickett, Steward T. A. & White, Peter S. (Eds.) (1985a): The ecology of natural disturbance and patch dynamics. San Diego & New York (Academic Press)
- Popper, Karl R. (1984): Logik der Forschung, 8. Aufl. (Dt. Erstausgabe 1934) Tübingen (Mohr).
- Pothast, Thomas (1996): Die Methode diskursiver Leitbildentwicklung, die Rolle der Ethik und das »Bewertungsproblem« aus einer wissenschaftsethischen Perspektive. BTU Cottbus Aktuelle Reihe 8/96: 18-29.
- Pothast, Thomas (1999): Die Evolution und der Naturschutz. Zum Verhältnis von Evolutionsbiologie, Ökologie und Naturethik. Frankfurt a.M. (Campus).
- Reichholf, Josef H. (1996): In dubio pro reo! Mehr Toleranz für fremde Arten. Nationalpark (2/96): 21-26
- Reichholf, Josef H. (1997): Sine Ira et Studio. Nationalpark (2/97): 19-21.
- Remmert, H. (1991): The mosaic-cycle concept of ecosystems – an overview. – In: ders. (Hg.) The mosaic-cycle concept of ecosystems. Berlin (Springer): 1-21.
- Schiemann, Gregor [Hg.] (1996): Was ist Natur? Klassische Texte zur Naturphilosophie München (dtv).
- Schweitzer, A. (1981): Kultur und Ethik. München (C.H. Beck). (Orig. 1923)
- Spaemann, Robert (1980): Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. In: Ökologie und Ethik/ hg. v. D. Birnbacher. Stuttgart (Reclam): 180-206.
- Sukopp, Ulrich & Sukopp, Herbert (1993): Das Modell der Einführung und Einbürgerung nicht einheimischer Arten. Ein Beitrag zur Diskussion über die Freisetzung gentechnisch veränderter Kulturpflanzen. GAIA 2(5): 267-288.
- Trepl, Ludwig (1995): Die Landschaft und die Wissenschaft. In: Umwelt- und Naturschutz am Ende des 20. Jahrhunderts. Probleme, Aufgaben und Lösungen/ hg. v. K.-H. Erdmann & H. G. Kastenholz. Berlin, Heidelberg, New York (Springer): 11-26.
- Valsangiacomo, Antonio (1998): Die Natur der Ökologie. Anspruch und Grenzen ökologischer Wissenschaften. Zürich (vdf Hochschulverlag).
- Weber, Max (1904): Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre/ hg. v. J. Winckelmann (6. Aufl. 1985). Tübingen (Mohr): 146-214.
- Weizsäcker, Christine von & Weizsäcker, Ernst-Ulrich von (1986): Fehlerfreundlichkeit als Evolutionsprinzip und Kriterium der Technikbewertung. Universitas 41: 791-799.

Naturschutz

- Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt aller Organismenarten und der für sie notwendigen Lebensbedingungen sowie »typischer« Landschaften
- von Bewertungen abhängig, die zu begründen sind

Ökologie

- Lehre von den Beziehungen der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt
- Zweig der Naturwissenschaft
- prinzipiell wertfrei und objektiv

Ethik

- Ermittlung und Rechtfertigung richtigen oder guten Handelns, bezogen auf bestimmte Situationen, Personen und Institutionen
- Theorie der Moral: Analyse, Kritik und Begründung
- rational und intersubjektiv: Begründung durch Argumentation

Objektivität

- Intersubjektivität
- bei empirischen Wissenschaften:
Wiederholbarkeit von Beobachtung und Experiment
- Unabhängigkeit von individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten bestimmter Personen (Subjektunabhängigkeit)
- **nicht:** Wahrheit als Übereinstimmung mit der Wirklichkeit.

Wertfreiheit

- prinzipielle Freiheit empirischer Wissenschaften von Wertungen
- Unmöglichkeit von Werturteilen, die allein auf Beschreibung und Erklärung beruhen
- außerwissenschaftliche Herkunft von moralischen Werten und Normen
- **nicht:** tatsächliche Wertneutralität der Wissenschaft

Sechs Ebenen der »Bewertung«

- **Naturschutzfachlich**
Bewertung von Flächen, möglichen Eingriffsfolgen etc. als Teil eines planerischen Verfahrens
- **Praxisorientiert**
Beurteilung der in Bewertungsverfahren verwendeten Ziele und Kriterien hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit
- **Naturwissenschaftlich**
Beurteilung der Angemessenheit und Gültigkeit der wissenschaftlichen Theorien und Begriffe, welche Voraussetzung naturschutzfachlicher Bewertungen sind
- **Ethisch**
Prüfung und Begründung der moralischen Angemessenheit von Zielen, Mitteln und Kriterien im Naturschutz allgemein und bei konkreten Entscheidungen
- **Strategisch**
Beurteilung der Durchsetzbarkeit und des möglichen Erfolgs auf der politisch-administrativen Ebene
- **Politisch-administrativ**
Abwägung aller gesellschaftlichen Aspekte (z. B. sozialer, ökonomischer, naturschutzfachlicher) unter juristischen, politischen und administrativen Gesichtspunkten

Fundamentale Instanzen zur Begründung der Moral: naturethische Beispiele

Religion

»Pflanzen und Tiere sind Geschöpfe Gottes. Menschen sind nach dem Willen Gottes zur Achtung und Erhaltung der gesamten Schöpfung verpflichtet.«

Natur

»Natürliche Systeme zeigen die Prinzipien der Vielfalt, der Nachhaltigkeit oder des Recycling. Wir sollen der Natur folgen und solchen Prinzipien auch moralische Gültigkeit verleihen.«

Kultur

»Jede Kultur oder Gesellschaft bestimmt, wie ihre Mitglieder mit dem Reichtum der Natur zum individuellen oder kollektiven Wohl umzugehen haben. Diese vorfindliche Moral ist für alle verbindlich.«

Gefühl

»Wenn ich sehe, wie ein Affenrudel sein Leben genießt, fühle ich, daß diese Lebewesen einen von mir unabhängigen Selbstwert haben. Dieser weckt in mir ein Gefühl der Achtung, dem ich zu folgen geneigt bin.«

Vernunft

»Alle heutigen Menschen und die nach uns Lebenden brauchen und wollen Natur. Niemand kann vernünftigerweise wollen, daß wir und unsere Nachkommen in einer vergifteten und biologisch verarmten Welt leben.«

Wie kann die moralische Relevanz der Natur begründet werden?

anthropozentrische Auffassung

Ethische Begründung bezieht sich allein auf Menschen
instrumentell: Nutzungsfähigkeit der Natur
nicht-instrumentell: Wertschätzung der Natur durch Menschen über unmittelbare Nützlichkeit hinaus

physiozentrische Auffassung

Ethische Begründung ohne jeden Bezug auf Menschen
pathozentrisch: Leidensfähigkeit von Lebewesen
biozentrisch: Selbstwert des Lebens
egalitär: Lebenswert aller Lebewesen ist gleich
abgestuft: Lebenswert nimmt mit Organisationshöhe der Lebewesen zu
ökozentrisch: Selbstwert von Ökosystemen

inklusive Auffassung

Menschen sind von Natur (auch) in der ethischen Begründung nicht zu trennen. Der Versuch, Mensch *oder* Natur in den Mittelpunkt der Begründung zu stellen, ist daher irreführend

Welchen Wert hat Natur oder haben einzelne Natur-Objekte?

Gebrauchswert

(instrumenteller Wert)

Natur————Mensch

Natur ist wertvoll, weil sie bestimmten Zwecken oder Zielen von Menschen dienlich ist

Selbstwert

(intrinsischer Wert)

Natur————Mensch

Natur ist »an sich« wertvoll, auch ohne daß Menschen sie wertschätzen

Eigenwert

(inhärenter Wert)

Natur————Mensch

Natur ist wertvoll, weil Menschen eine nicht an Nutzung interessierte Beziehung zu ihr haben, sie also »um ihrer selbst willen« wertschätzen

Mittlere Prinzipien für den Umgang mit Natur

- **Nicht-Schadensprinzip**
Handlungen, die Menschen und Natur nicht schaden, sind solchen vorzuziehen, die ihnen Schaden zufügen.
- **Wohltuensprinzip**
Handlungen, die das Wohlergehen von Menschen und Natur fördern, sind solchen vorzuziehen, die dies nicht tun.
- **Berücksichtigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen**
Handlungen, die mit dem Wohlergehen zukünftiger Generationen vereinbar sind, sind solchen vorzuziehen, die das Wohlergehen zukünftiger Generationen einschränken.
- **Achtung der Selbstbestimmung des Menschen**
Handlungen und Normen, denen alle Betroffenen aus freien Stücken zustimmen können, sind solchen vorzuziehen, die man gegen ihren Willen durchsetzen muß.
- **Freier Zugang zu allen Informationen**
Die aufgeklärte Zustimmung aller Betroffenen zu bestimmten Handlungen oder Normen setzt ungehinderter Zugang zu allen relevanten Informationen voraus.

Naturschutzbegründungen und Schutzstrategien: Welche Maßnahmen lassen sich auf welche Weise ethisch begründen?

Idealisiertes Fallbeispiel

| Schutzstrategie ⇒ Moralphilosophische Position ↓ | extensive Nutzung | Pflege | »Hände weg« |
|---|----------------------|--------|----------------|
| am Gebrauchswert orientierte Anthropozentrik | | | |
| Anthropozentrik und Eigenwert von Arten | | | |
| Anthropozentrik und Eigenwert der Kulturgeschichte | | | |
| Anthropozentrik und Eigenwert natürlicher Prozesse | | | |
| Biozentrik: Selbstwert aller Arten | | | |
| Ökozentrik: Selbstwert natürlicher Prozesse | | | |
| Inklusive Position | | | |

- ++ Maßnahme folgt fast zwangsläufig aus dem angeführten Argument
- + Maßnahme ist mit dem angeführten Argument zu rechtfertigen
- (+) Maßnahme läßt sich mit diesem Argument nur mit Mühe rechtfertigen
- Maßnahme läßt sich mit diesem Argument nicht rechtfertigen
- ? läßt sich pauschal nicht beurteilen, kommt auf den konkreten Einzelfall an